

Sitzungsbericht

Nr. 51	Ausgegeben in Bonn, am 15. März 1951	1951
--------	--------------------------------------	------

Druckfehlerberichtigung

In dem Sitzungsbericht über die 50. Sitzung vom 16. Februar 1951 muß es auf Seite 109 D Zeile 3 statt „Eingriff“ heißen „Begriff“.

Auf Seite 104 C Zeile 23 ist hinter „Vermittlungsausschuß“ das Wort „nicht“ einzufügen.

51. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 2. März 1951 um 13.00 Uhr

Vorsitz: Ministerpräsident Dr. Ehard

Schriftführer: Minister Dr. Andersen

Anwesend:

Baden:

Dr. Fecht, Justizminister

Bayern:

Dr. Ehard, Ministerpräsident

Dr. Seidel, Staatsmin. f. Wirtschaft

Dr. Oechsle, Staatsmin. f. Arb. u. Sozialfürsorge

Dr. Guthsmuths, Staatssekretär

Maag, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator

Dr. Haas, Senator

Bremen:

Dr. Nolting-Hauff, Senator

Hamburg:

Prof. Dr. Schiller, Senator

Dr. Nevermann, Bürgermeister

Hessen:

Zinn, Ministerpräsident

Dr. Troeger, Staatsmin. d. Finanzen

Niedersachsen:

Borowski, Minister d. Innern

Voigt, Minister f. Kultus

Nordrhein-Westfalen:

Arnold, Ministerpräsident

Dr. Weitz, Minister d. Finanzen

Dr. Spiecker, Minister o. P.

Ernst, Minister f. Arbeit

Lübke, Ernährungsminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Süsterhenn, Justiz- und Kultus-Minister

Odenthal, Minister f. soziale Angelegenheiten

Schleswig-Holstein:

Kraft, Minister f. Finanzen

Dr. Andersen, Min. f. Wirtschaft u. Verkehr

Württemberg-Baden:
Dr. Frank, Finanzminister

Württemberg-Hohenzollern:
Wirsching, Minister f. Arbeit

Zur Tagesordnung 153 C

Beschlußfassung: Der Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes wird zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt. 154 A

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes (Bundestags-Drucks. Nr. 1993) 154 A

Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 153 C

Beschlußfassung: Der Bundesrat beschließt, für den Fall, daß der Bundestag dem Gesetzentwurf zustimmt, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen 154 A

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks. Nr. 118/51) 154 B

Wirsching (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter 154 B, 157 A, 158 A, 160 A, 160 B, 161 C, 162 C, 164 A, 164 B, 164 C, 165 D, 166 C, 167 B

Dr. Oechsle (Bayern) 157 C, 158 A, 159 C, 160 A, 162 C, 162 D, 163 C

Dr. Nevermann (Hamburg) 157 C, 163 B, 164 C, 166 D

Dr. Süsterhenn (Rheinland-Pfalz) 157 C, 159 B

Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen) 158 B, 159 B, 164 D, 167 A, 167 B

Dr. Auerbach (Niedersachsen) 158 C, 158 D

Arnold (Nordrhein-Westfalen) 159 C

Dr. Frank (Württemberg-Baden) 160 C, 161 B, 162 A, 162 C, 163 A, 163 B

Sauerborn, Staatssekretär im Bundes-

arbeitsministerium 161 B

Kraft (Schleswig-Holstein) 161 C, 162 D

Ernst (Nordrhein-Westfalen) 164 A

Dr. Troeger (Hessen) 164 C

Dr. Fecht (Baden) 164 A, 166 B

Dr. Strauss, Staatssekretär im Bundes-

justizministerium 166 B

(D)

- (A) Dr. Klein (Berlin) 166 C, 166 D
 Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen 158 B, 167 C
- Entwurf eines Gesetzes zur **Vermeidung von Härten in der knappschaftlichen Rentenversicherung bei langer bergmännischer Tätigkeit** (BR-Drucks. Nr. 110/51) 167 C
 Ernst (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
 erstatter 167 C
 Beschlußfassung: Zustimmung 167 D
- Entwurf eines Gesetzes über die **Vermittlung der Annahme an Kindes Statt** (BR-Drucks. Nr. 143/51) 167 D
 Dr. Fecht (Baden), Berichterstatter 167 D
 Beschlußfassung: Zustimmung 167 D
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen** (BR-Drucks. Nr. 137/51) 168 A
 Dr. Fecht (Baden), Berichterstatter 168 A
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen 168 A
- Entwurf eines Gesetzes über den **Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Schaffung eines Internationalen Patentbüros** (BR-Drucks. Nr. 135/51) 168 B
 Dr. Fecht (Baden), Berichterstatter 168 B
 Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen 168 C/D
- (B) Entwurf eines Gesetzes über **Ordnungswidrigkeiten** (BR-Drucks. Nr. 1088/50) 168 D
- Entwurf eines **Wirtschaftsstrafgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 1089/50) 168 D
 Dr. Berger (Hessen), Berichterstatter 168 D
 Dr. Strauss, Staatssekretär im Bundesjustizministerium 170 A, 171 C
 Voigt (Niedersachsen) 170 B
 Lübke (Nordrhein-Westfalen) 170 C, 171 B, 172 B
 Beschlußfassung: Annahme der beiden Gesetzentwürfe mit Änderungen 170 A, 172 D, 173 A
- Entwurf eines Gesetzes über die **Rechtswirkung des Anspruchs einer nachträglichen Eheschließung** (BR-Drucks. Nr. 174/51) 173 B
 Dr. Fecht (Baden), Berichterstatter 173 B
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 173 C
- Entwurf einer **Verordnung gem. Art. 130 GG und Art. 2 des Gesetzes der Alliierten Hohen Kommission** (BR-Drucks. Nr. 178/51) 173 C
 Dr. Fecht (Baden), Berichterstatter 173 C
 Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen 174 A
- Entwurf eines Gesetzes zur **Sammlung von Nachrichten über Kriegsgefangene, festgehaltene oder verschleppte Zivilpersonen und Vermißte** (BR-Drucks. Nr. 175/51) 174 A
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 174 B
 Beschlußfassung: Zustimmung 174 B/C
- Entwurf eines Gesetzes betr. die **Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter** (BR-Drucks. Nr. 109/51) 174 C
 Lübke (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
 erstatter 174 C, 174 D
 Dr. Troeger (Hessen) 175 A, 175 B
 Beschlußfassung: Annahme mit einer
 Ergänzung zu § 17 174 D, 175 A, 175 B
- Entwurf eines Gesetzes über die **Errichtung von Bundesgrenzschutzbehörden** (BR-Drucks. Nr. 142/51) 175 B
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 175 B
 Beschlußfassung: Annahme 176 B
- Entwurf eines Gesetzes zur **Verlängerung des Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung** (BR-Drucks. Nr. 116/50) 176 B
 Lübke (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
 erstatter 176 B
 Beschlußfassung: Annahme mit der
 Maßgabe, daß eine unbefristete
 Verlängerung erfolgt 176 B/C
- Entwurf einer Verordnung zur **Regelung der Hopfenanbaufläche** (BR-Drucks. Nr. 134/51) 176 C
 Lübke (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
 erstatter 176 C
 Dr. Nevermann (Hamburg) 176 C
 Beschlußfassung: Zustimmung 176 D
- Entwurf einer **Ersten Durchführungsverordnung zum Milch- und Fettgesetz: Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette** (BR-Drucks. Nr. 166/51) 176 D
 Lübke (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
 erstatter 176 D (D)
 Beschlußfassung: Annahme mit einer
 Änderung in § 4 177 A
- Entwurf einer **Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz** (BR-Drucks. Nr. 170/51) 177 A
 Lübke (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
 erstatter 177 A
 Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen 177 D
- Entwurf eines Gesetzes über die **Abänderung des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. Januar 1948 (WiGBl. 1948 S. 21) und über die Aufhebung des § 5 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet (Abgabeverwendungsrichtlinien zum Gesetz über die Auflösung des Reichsnährstandes) vom 29. April 1949 (WiGBl. 1949 S. 97) (Initiativantrag des Agrarausschusses)** (BR-Drucks. Nr. 145/51) 178 A
 Lübke (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
 erstatter 178 A
 Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen 178 C
- Entwurf eines Gesetzes über eine **Bundesbürgerschaft für Kredite zur Finanzierung der Lebensmittelbevorratung** (BR-Drucks. Nr. 115/51) 178 C
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
 erstatter 178 C
 Beschlußfassung: Zustimmung 178 D

(A) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gewerbesteuerrechts** (BR-Drucks. Nr. 117/51) 179 A
 Dr. Nolting-Hauff (Bremen), Bericht-
 erstatter 179 A
 Dr. Troeger (Hessen) 179 D
 Beschlußfassung: Annahme mit Än-
 derungen 180 A

Entwurf eines Gesetzes über die **Aufhebung des § 29 des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz)** (BR-Drucks. Nr. 144/51) 180 A
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
 erstatter 180 A
 Beschlußfassung: Keine Anrufung
 des Vermittlungsausschusses . . . 180 A/B

Entwurf eines **Anleihegesetzes** (BR-Drucks. Nr. 176/51) 180 B
 Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter . . 180 B
 Beschlußfassung: Zustimmung . . . 180 C

Entwurf eines Gesetzes über die **Umstellung der Renten- und Pensionsrentenversicherungen nach der Währungsreform** (BR-Drucks. Nr. 189/51) 180 C
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 180 C
 Beschlußfassung: Der Bundesrat be-
 schließt, keinen Einspruch einzu-
 legen, wenn der Vermittlungsaus-
 schuß bis zum Ablauf der Ein-
 spruchsfrist feststellt, daß der letzte
 Satz des unter Punkt 4 aufgeführ-
 ten Vorschlags des Vermittlungsaus-
 schusses (§ 5 Abs. 1 des Geset-
 zes) als irrtümlich aufgenommen
 gestrichen werden muß, und der
 Bundestag dieser Berichtigung bei-
 tritt 181 D, 182 A

(B) Entwurf einer Verordnung über die **einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder** (BR-Drucks. Nr. 136/51) 182 A
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
 erstatter 182 A
 Hellwege, Bundesminister für Angelegen-
 heiten des Bundesrates 182 C
 Beschlußfassung: Annahme mit Än-
 derungen 182 D

Entwurf eines Gesetzes über die **vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen** (BR-Drucks. Nr. 173/51) 182 D
 Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Be-
 richterstatter 182 D
 Dr. Süsterhenn (Rheinland-Pfalz) 183 A
 Dr. Fecht (Baden) 183 B
 Zustimmung gem. Art. 78 und Art.
 134 Abs. 4 GG 183 B

Entwurf eines Gesetzes zur **Verlängerung der Geltungsdauer des Güterfernverkehrsänderungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 172/51) 183 C
 Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Be-
 richterstatter 183 C
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach
 Art. 77 Abs. 2 GG 183 C

Entwurf eines Gesetzes über die **vorläufige Regelung der Bereitstellung von Bauland (Zweites Wohnungsbaugesetz)** (BR-Drucks. Nr. 50/51) 183 C

Dr. Nevermann (Hamburg), Berichterstatter 183 D, 184 C, 184 D, 185 B, 185 D, 186 B, 186 C, 186 D, 187 D, 188 D, 189 A, 190 C, 192 A, 192 D, 193 B, 194 B, 196 A, 197 D, 198 A, 198 C (C)
 Dr. Nolting-Hauff (Bremen) 185 A
 Wildermuth, Bundesminister für Woh-
 nungsbau 185 B, 185 C, 186 C, 186 D, 187 B, 188 B, 190 A, 190 B,
 190 C, 190 D, 192 B, 192 C, 193 B, 194 D, 195 D, 196 C, 197 D
 Dr. Wandersleb, Staatssekretär im Bun-
 desministerium für Wohnungsbau . . . 188 A, 191 A
 Voigt (Niedersachsen) 188 C
 Dr. Troeger (Hessen) 189 B, 189 C, 190 B
 Dr. Süsterhenn (Rheinland-Pfalz) 191 B
 Ernst (Nordrhein-Westfalen) 197 C
 Beschlußfassung: Annahme mit Än-
 derungen 185 A, 197 D

Nächste Sitzung 198 C

Die Sitzung wird um 13.12 Uhr durch den Prä-
 sidenten, Ministerpräsident Dr. Ehard, eröffnet.

Präsident **Dr. EHARD**: Meine Herren! Ich er-
 öffne die 51. Sitzung des Deutschen Bundesrates,
 begrüße herzlich die Mitglieder des Bundesrates,
 ebenso die Vertreter der Bundesregierung und die
 Vertreter der Presse.

Der Sitzungsbericht über die 50. Sitzung des
 Bundesrates vom 16. Februar 1951 liegt Ihnen vor.
 Werden irgendwelche Einwendungen erhoben, oder
 wird eine Berichtigung verlangt? — Das scheint
 nicht der Fall zu sein.

Die Tagesordnung ist in Ihren Händen. Ist dazu
 etwas vorzubringen?

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein): Der Bun-
 destag hat bei seiner gestrigen Abstimmung über
 den Einspruch des Bundesrates zum **Preisgesetz**
 nicht die erforderliche Mehrheit aufgebracht, um (D)
 den Einspruch zu überstimmen. Der beanstandete
 Entwurf ist damit hinfällig geworden. Der hier-
 nach erforderlich gewordene Antrag auf Verlänge-
 rung des gegenwärtig geltenden Preisgesetzes ge-
 gemäß Bundestagsdrucks. Nr. 1993, der gestern in drei
 Lesungen verabschiedet werden sollte, mußte
 wegen eines Widerspruches abgesetzt werden. Der
 Bundestag wird die Verlängerung voraussichtlich
 am 7. oder 8. März 1951 beschließen. Unter der
 Voraussetzung, daß der Bundesrat einen entspre-
 chenden Beschluß am 9. März 1951 nicht fassen
 kann, weil an diesem Tage keine Plenarsitzung
 stattfindet, wird die rechtzeitige Verkündung des
 Gesetzes bis zum 31. März 1951 in Frage gestellt,
 da die Turnussitzung der Alliierten Hohen Kom-
 mission am 23. März 1951 wegen des Karfreitags
 ausfällt.

Da es sich bei dem Beschluß des Bundesrates
 um einen rein formalen Beschluß handelt und da
 wegen dieses Beschlusses die Anberaumung einer
 Sitzung sich nicht verantworten läßt, wird emp-
 fohlen, heute folgenden **Beschluß** zu fassen:

Für den Fall, daß der Bundestag den
 Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Ver-
 längerung der Geltungsdauer des Preis-
 gesetzes
 gemäß Drucks. 1993 verabschiedet, beschließt
 der Bundesrat, einen Antrag gemäß Art. 77
 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Präsident **Dr. EHARD**: Es handelt sich also um
 eine Ergänzung der Tagesordnung. Es wird vor-
 geschlagen, heute den folgenden Punkt auf die
 Tagesordnung zu setzen:

(A) **Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes.**

Dieser Punkt soll dann gleich vorweg behandelt werden. Wird eine Aussprache gewünscht? — Der Beschluß, der gefaßt werden soll, soll also wie folgt lauten:

Für den Fall, daß der Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes

gemäß Drucksache Nr. 1993 verabschiedet, beschließt der Bundesrat, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.**

Der Beschluß ist ja an sich völlig unbedenklich. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich darf also die **einheitliche Zustimmung** feststellen.

Werden im übrigen gegen die Ihnen vorliegende Tagesordnung Einwendungen geltend gemacht? — Das ist nicht der Fall. Vom Arbeitsministerium ist der Wunsch ausgesprochen worden, den Punkt 10 als ersten und den Punkt 11 als nächsten Punkt zu behandeln. Ich nehme an, daß dagegen keine Erinnerung erhoben wird.

Punkt 26

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Bundesstelle für den Warenverkehr im Bereich der gewerblichen Wirtschaft

ist weggefallen.

Eine Ergänzung wird sonst nicht gewünscht. Ein Widerspruch wird nicht erhoben. Die Tagesordnung bleibt also im übrigen so, wie sie vorliegt.

(B) Ich rufe auf Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks. Nr. 118/51).

WIRSCHING (Württemberg-Hohenzollern), Richterstätter: Herr Präsident! Meine Herren! Entschuldigen Sie bitte, wenn ich als Greenhorn, der ich zum ersten Mal heute im Bundesrat bin, vielleicht die Dinge nicht mit der Exaktheit vortrage, wie sie sonst üblich ist. Ich will mich aber bemühen, mein Möglichstes zu tun.

In dem Einigungsausschuß, der vorhin zusammengetreten ist, wurden die **Anträge der verschiedenen Länder** wie folgt beschieden. Der Antrag des Landes Niedersachsen zu § 4, wonach der Vorstand „Geschäftsführender Ausschuß“ des Verwaltungsrats sein soll, wurde zurückgezogen. Der Antrag des Landes Hamburg zu § 1 Abs. 1 Satz 3 wurde abgelehnt, ebenso der Antrag zu § 31 Abs. 3. Dem Antrag Hamburgs zu § 56 Abs. 2 wurde zugestimmt. Der Antrag des Landes Württemberg-Baden zu § 31 auf Einfügung eines Abs. 3 wurde in der vorliegenden Fassung abgelehnt. Die von Nordrhein-Westfalen zu § 10 Abs. 1 vorgeschlagene Änderung verfiel der Ablehnung. Dagegen wurde die von Nordrhein-Westfalen beantragte Änderung zu dem vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorgeschlagenen § 10 a als Verbesserung angesehen und angenommen, ebenso der Antrag von Nordrhein-Westfalen zu § 12 Abs. 1. Der Antrag zu § 12 Abs. 3, der gegenüber dem Ausschußantrag eine klarere Formulierung darstellt, wurde gebilligt, desgleichen die von Nordrhein-

Westfalen vorgeschlagene Fassung des § 21 Abs. 5. (C) Die von Nordrhein-Westfalen zu § 27 Abs. 1 beantragte Fassungsänderung wurde mit der Maßgabe angenommen, daß hinter das Wort „Bundespräsident“ die Worte „auf Vorschlag der Bundesregierung“ eingefügt werden. Ferner soll der § 27 Abs. 2 Satz 3 folgende Fassung erhalten:

Die Bundesregierung hat zuvor dem Verwaltungsrat und den beteiligten Länderregierungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Antrag des Landes Baden zu § 45 wurde abgelehnt. Ich werde nachher, wenn die Paragraphen zur Abstimmung aufgerufen werden, dazu noch einige redaktionelle Änderungen zur Kenntnis bringen.

Nun gestatten Sie mir, daß ich in aller Kürze — ich bin gebeten worden, Ihre Zeit nicht allzu sehr in Anspruch zu nehmen — einige grundsätzliche Ausführungen zu diesem Gesetze mache! Bis zum Jahre 1927 bestanden nur Arbeitsämter auf der Gemeinde-Ebene, desgleichen eine Arbeitslosenunterstützung. Die ehemalige **Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung** wurde am 1. Januar 1928 errichtet. Nach kaum 5jährigem Bestehen mußte die Selbstverwaltung dem Führerprinzip weichen. Sie wurde für eine Reihe von Jahren eine Behörde, die dem Reichsarbeitsministerium angegliedert war. Aus dieser Zeit stammt das heute noch bestehende Mißtrauen seitens der Beteiligten gegen diese Einrichtung, die eben dazu verurteilt war, Dienstverpflichtungen und andere unangenehme Dinge auszusprechen. Nach dem Zusammenbruch errichteten die Länder — zusammenhanglos — wieder Arbeitsämter und Landesarbeitsämter als eigene Einrichtungen. Aber mehr als in einem anderen Zweig der Sozialversicherung ist auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung das **Solidaritätsprinzip** (D) maßgebend. Nunmehr ist der Zeitpunkt gekommen, die notwendige Zusammenfassung vorzunehmen. Dem vorliegenden Gesetzentwurf voraus gingen Verhandlungen mit den Beteiligten unter dem Vorsitz des Bundesarbeitsministers. Sie konnten ihre Standpunkte vortragen und haben dies mit aller Überzeugungskraft getan. Ich selbst tat dies als Vorsitzender eines Unterausschusses der Arbeitsministerkonferenz. Jeder der 3 beteiligten Gruppen (Gewerkschaften, Arbeitgeber, Ländervertreter) war klar, daß es sich dabei nicht um ein Kopieren der alten Reichsanstalt handeln könnte, sondern bestenfalls um einen Einbau dessen, was sich bis dahin bewährt hatte, im übrigen aber um einen Neubau, der den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen hätte. Die Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gaben einmütig zu erkennen, daß sie die volle Selbstverwaltung anstreben, während ich als Vertreter der Länderinteressen unbedingt auf der **Beteiligung der öffentlichen Körperschaften** bestehen mußte. Soviel zur Vorgeschichte.

Im übrigen werde ich mich nunmehr darauf beschränken, jeweils die wesentlichen Abweichungen, sei es vom Regierungsentwurf, sei es gegenüber der Auffassung anderer Ausschüsse, herauszustellen.

In § 1 wird das **Aufgabengebiet der Bundesanstalt**, das sich mit dem der ehemaligen Reichsanstalt deckt, festgelegt. In Ergänzung dieser Regelung schlägt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik einen Abs. 2 vor, wonach der Bundesanstalt durch den Bund oder die Länder weitere Aufgaben als eigene Angelegenheiten oder als Auf-

(A) tragsangelegenheiten mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen werden können, soweit sie in innerem Zusammenhang mit den im Entwurf genannten Aufgaben stehen. Dadurch entstehende Kosten müssen allerdings durch den Auftraggeber erstattet werden.

In § 2 sieht der Regierungsentwurf als Sitz der Bundesanstalt Koblenz vor. Man hat im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik gewisse Bedenken gegen diesen Vorschlag vorgebracht und eine Reihe anderer Städte, so z. B. Stuttgart oder Frankfurt, als geeigneten Sitz für die Bundesanstalt in Erwägung gezogen. Es hat sich dann aber die Erkenntnis durchgesetzt, daß die Entscheidung über den Sitz der Bundesanstalt zweckmäßigerweise durch diese selbst vorgenommen werden sollte. Der Ausschuß empfiehlt daher die Vorschrift, daß der Sitz durch den Verwaltungsrat zu bestimmen ist.

Zu § 3! Bei der Festsetzung der Bezirke, der räumlichen Abgrenzung der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter, wird das Interesse der Länder an einer Mitwirkung anerkannt. Nur beschränkt sich der Regierungsentwurf darauf, bei der Festsetzung der Bezirke lediglich ein Benehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden vorzuschlagen, während der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik die Herstellung eines Einvernehmens vorzuschreiben empfiehlt.

Zu den §§ 4, 5 und 9! In § 4 heißt es: **Organe der Bundesanstalt** sind die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter, der Vorstand und der Verwaltungsrat der Bundesanstalt. Von erheblicher Bedeutung ist nun die Frage, ob diese Organe der Bundesanstalt sich allein aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammensetzen oder ob auch die öffentlichen Körperschaften Vertreter in sie entsenden sollen. Die Erwägung, daß es sich bei der Bundesanstalt um eine Einrichtung der Selbstverwaltung handelt, würde gegen die **Beteiligung der öffentlichen Körperschaften** sprechen. Auf der anderen Seite steht jedoch die Erkenntnis, daß die Aufgaben der Bundesanstalt in einem erheblichen Umfange auch hoheitsrechtlichen Charakter haben, so daß den Sozialpartnern zwar ein überwiegender, aber nicht der allein entscheidende Einfluß zugestanden werden kann. Man spricht hier bekanntlich von dem Problem der **Zweigleisigkeit oder Dreigleisigkeit**. Der Regierungsentwurf sieht eine Dreigleisigkeit, also eine Mitwirkung von Vertretern der öffentlichen Körperschaften, lediglich beim Vorstand und beim Verwaltungsrat der Bundesanstalt, also an der Spitze vor, während er bei den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter sich mit der Zweigleisigkeit begnügt. Der Ausschuß hält diese verschiedene Regelung nicht für sachlich begründet. Der Selbstverwaltung entspricht ein Aufbau von unten nach oben. Wenn die Dreigleisigkeit in der Spitze als notwendig erkannt wird, so ist sie in den unteren beiden Stufen in gleichem Maße erforderlich. Damit würde sich dann die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse von 14 auf 21 nach der Empfehlung des Ausschusses erhöhen.

Zu den §§ 6, 10 und 10 a! Nach § 10 wählen die Organe aus ihrer Mitte einen **Vorsitzenden**. Nach dem Regierungsentwurf gilt diese Regelung uneingeschränkt, während der Ausschuß eine Ausnahme für den Vorstand vorschlägt. Vorsitzender des Vorstandes soll nämlich der Präsident der Bundesanstalt sein, weil der Vorstand etwa einem geschäftsführenden Ausschuß entspricht, vergleichs-

weise so, daß der Verwaltungsrat als oberstes Organ die Legislative hat — der Vergleich hinkt etwas —, während der Vorstand die Exekutive ausübt. Der Ausschuß geht dabei von folgendem Gedanken aus. Im Interesse der Geschäftsvereinfachung sollen die Organe aus ihrer Mitte geschäftsführende Ausschüsse bilden, denen sie ihre Rechte und Pflichten, soweit dies nicht durch Gesetz oder Satzung ausgeschlossen ist, übertragen können. Vorsitzender dieser **geschäftsführenden Ausschüsse** soll beim Arbeitsamt dessen Direktor und beim Landesarbeitsamt dessen Präsident sein. Wenn man nun den Vorstand als eine Art geschäftsführenden Ausschusses des Verwaltungsrats ansieht, so ist es nur folgerichtig, daß der Vorsitzende des Vorstandes nicht wie bei den anderen Organen aus seiner Mitte gewählt wird, sondern daß man als Vorsitzenden des Vorstandes den Präsidenten der Bundesanstalt vorsieht. Da die Vorsitzenden der geschäftsführenden Ausschüsse der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter kein Stimmrecht haben sollen, wird das Stimmrecht auch dem Präsidenten in seiner Eigenschaft als Vorsitzenden des Vorstandes abzusprechen sein. Die geschäftsführenden Ausschüsse haben sich schon während der Geltungsdauer des AVAVG bewährt. Man sollte daher im Gegensatz zum Regierungsentwurf daran festhalten. Sie müssen wie die Organe dreigleisig zusammengesetzt sein. Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter wählen jeweils aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik schlägt nun vor, daß dieser Vorsitzende wie auch sein Stellvertreter nur aus der Mitte der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter zu wählen sind, daß also für diese Stellen Vertreter der öffentlichen Körperschaften nicht in Betracht kommen. Es bedeutet eine Stärkung des Gedankens der Selbstverwaltung der Sozialpartner, wenn die jeweilige Spitze der Organe aus ihren Kreisen genommen wird.

Zu § 12! Entsprechend dem Vorschlag der Dreigleisigkeit auch in der mittleren und unteren Instanz muß die Vorschrift über die **Bestellung der Vertreter in den Verwaltungsausschüssen** insoweit ergänzt werden. Der Ausschuß schlägt hier im wesentlichen die Fassung des AVAVG mit nur unwesentlichen Änderungen vor. Ich sagte eingangs: was sich bewährt hat, soll man übernehmen. So sind als Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts Vertreter der Gemeinden und der Gemeindeverbände zu bestellen, deren Bezirk zu dem des Arbeitsamts gehört, während die Bestellung der Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts durch die oberste Landesbehörde erfolgen soll.

Zu § 14! Der Ausschuß hält die Formulierung, die der Regierungsentwurf als Voraussetzung für eine Berufung als Arbeitgeber- und als Arbeitnehmervertreter vorschlägt, für unklar. Im übrigen muß die Vorschrift ergänzt werden durch eine Bestimmung über die Voraussetzung für die Berufung als Vertreter der öffentlichen Körperschaften.

Zu § 27! Während der Regierungsentwurf vorsieht, daß der Präsident der Bundesanstalt und sein ständiger Stellvertreter vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundesministers für Arbeit und nach Zustimmung der Bundesregierung ernannt und entlassen werden und der Verwaltungs-

(A) rat lediglich vorher gehört werden muß, empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für innere Angelegenheiten die **Wahl des Präsidenten und seines ständigen Stellvertreters** durch den Verwaltungsrat. Entsprechend sollen auch die Präsidenten der Landesarbeitsämter und ihre ständigen Stellvertreter nicht, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundesarbeitsministers und nach Zustimmung der Bundesregierung und Anhörung des Verwaltungsrats ernannt und entlassen werden, sondern auch bei ihnen empfehlen die Ausschüsse die Wahl durch den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts. Endlich soll der Direktor des Arbeitsamtes nicht mehr vom Vorstand bestellt, sondern auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamts durch den Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts gewählt werden.

Nach § 30 des Regierungsentwurfs beschließt der Verwaltungsrat die **Satzung der Bundesanstalt**, die der Genemigung durch den Bundesminister für Arbeit bedarf. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, neben der Genehmigung der Bundesregierung auch die Zustimmung des Bundesrats festzulegen. Er begründet diesen Änderungsvorschlag damit, daß der Gesetzentwurf die Regelung zahlreicher Einzelfragen von Bedeutung im Gegensatz zur früheren Reichsanstalt der Satzung überläßt und manche dieser Einzelfragen die Interessen der Länder berühren können.

Zu § 31! Der **Haushalt des Landesarbeitsamtes**, der auch die Haushalte der Arbeitsämter seines Bezirkes umfaßt, wird vom Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes aufgestellt und bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Der Ausschuß hat ausdrücklich den Wunsch geäußert, der Berichterstatter möge darauf hinweisen, daß nach gemeinsamer Auffassung der Arbeitsminister und -senatoren der Länder sowie des Bundesarbeitsministeriums die flüssigen Mittel dezentralisiert im Bundesgebiet angelegt werden sollen. Vielleicht wird dadurch das übergroße Interesse an dem Sitz der Bundesanstalt in etwa gedämpft.

(B) Zu § 34 a! Der Finanzausschuß schlägt die Einführung eines neuen § 34 a vor, nach dem die Bundesanstalt die Landesfinanzminister laufend über die Höhe der verfügbaren Mittel, die Art ihrer Anlage und die von ihr hinsichtlich der Anlage beabsichtigten Maßnahmen zu unterrichten hat. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik lehnte diesen Antrag im Hinblick darauf ab, daß die Vertreter der Länder im Verwaltungsrat laufend über die finanziellen Maßnahmen unterrichtet werden.

Zu § 38! In der Frage der Übernahme der bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern beschäftigten **Beamten** stehen sich im wesentlichen drei Auffassungen gegenüber, und zwar erstens die im Regierungsentwurf niedergelegte Auffassung, zweitens eine mittlere Ansicht des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, drittens eine von der Auffassung des Regierungsentwurfs grundsätzlich abweichende Auffassung des Finanzausschusses und des Ausschusses für innere Angelegenheiten. Alle drei Meinungen gehen davon aus, daß die genannten Beamten grundsätzlich mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs Beamte der Bundesanstalt werden. Während jedoch der Finanzausschuß und der Ausschuß für innere Angelegenheiten die Übernahme auf alle Beamten ausdehnen will, sieht der Regierungsentwurf die Möglichkeit vor, unter bestimmten Voraussetzun-

gen Beamte von der Übernahme auszunehmen. Ich (C) gehe auf die Einzelheiten nicht ein. Sie werden ja nachher bei der Abstimmung noch besprochen werden. Nach dem Vorschlag der Bundesregierung würden also Beamte, die nicht übernommen werden, im Dienste des Landes verbleiben, obgleich die bisher von ihnen wahrgenommenen Aufgaben auf die Bundesanstalt übergegangen sind. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik schlägt demgegenüber eine mittlere Linie vor. Er vertritt die Auffassung, daß die **Übernahme der Beamten** durch die Bundesanstalt nur in Ausnahmefällen abgelehnt werden darf und daß die Entscheidung über die Übernahme spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sein muß. Er hält die Fassung der Regierungsvorlage unbedingt für zu weitgehend. Es darf nicht genügen, daß einfach die Bundesanstalt den Beamten als nicht geeignet ansieht, vielmehr muß ihr die Beweislast für das Nichtgeeignetsein auferlegt werden. Auch die Bestimmung, welche für Beamte über 55 Lebensjahre eine Sonderregelung vorsieht, hält der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik für nicht empfehlenswert. Hierdurch könnte der Eindruck erweckt werden, als ob ältere Beamte allgemein nicht leistungsfähig seien. Auch würde durch ein solche Bestimmung die Übernahme von unter Art. 131 GG fallenden Personen erschwert werden.

Zu § 40! Nach dem Regierungsentwurf kann die Bundesanstalt mit Einverständnis des Beamten von dem bisherigen Dienstherrn verlangen, daß der Beamte zur Bundesanstalt abgeordnet wird. Es soll ihr dann freistehen, den Beamten später zu übernehmen oder ihn dem Dienstherrn wieder zur Verfügung zu stellen. Der Rechtsausschuß sieht in dieser Vorschrift einen schwerwiegenden Eingriff (D) in die Personalhoheit der Länder und beantragt daher die Streichung des § 40. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik schließt sich dem Antrag des Rechtsausschusses an.

Zu den §§ 43 und 44! Nach dem Regierungsentwurf hat die Bundesanstalt nur die Angestellten und Arbeiter zu übernehmen, denen gegenüber das Kündigungsrecht auf den Fall eines wichtigen Grundes beschränkt ist. Bei den übrigen Arbeitern und Angestellten soll die Entscheidung der Bundesanstalt überlassen bleiben. Sowohl der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik wie auch der Finanzausschuß wenden sich gegen diese Fassung. Sie vertreten die Ansicht, daß das Personal der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter geschlossen, d. h. auch soweit es sich um Angestellte und Arbeiter handelt, von der Bundesanstalt übernommen werden muß.

Zu § 48! Der Regierungsentwurf sieht eine **Schadenersatzpflicht** der verantwortlichen Stellen in den Fällen vor, in denen über Vermögen aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung in einer Weise verfügt wurde, die den Zwecken des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung widerspricht. Damit würde eine Schadenersatzpflicht auch dann begründet sein, wenn die Verfügung weder rechtswidrig noch schuldhaft war. Eine solche Sonderregelung erscheint aus allgemeinen Rechtsgründen untragbar. Der Rechtsausschuß beantragt daher die Streichung des § 48. Der Einigungsausschuß hat aber vorhin anders entschieden und die Fassung angenommen, die von Nordrhein-Westfalen vorgeschlagen wurde. Darüber wird nachher noch zu sprechen sein.

Zu § 50! Nach dem Vorschlag der Bundesregie-

(A) rung wird bei Streitigkeiten, die sich aus der Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse ergeben, die Entscheidung einem **Schiedsgericht** übertragen. Der Finanzausschuß, dem sich der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik anschließt, empfiehlt dagegen, daß an die Stelle der Entscheidung durch ein Schiedsgericht die **Überprüfung durch den Bundesrechnungshof** treten soll, der die Prüfung gemeinsam mit dem zuständigen Landesrechnungshof vorzunehmen hat. Die hierbei getroffenen Feststellungen sollen für die Beteiligten verbindlich sein.

Nun kommt zum Abschluß die Einfügung eines neuen Paragraphen, nämlich des § 55 a. Er bringt die Anwendung dieses Gesetzes auf **Berlin** zum Ausdruck. In diesem § 55 a sollen die Voraussetzungen für die Übernahme der Arbeitsämter und des Landesarbeitsamtes des Landes Berlin (West) geregelt werden.

Bei allen übrigen Punkten kann ich mich auf das Ihnen vorliegende Beschlußprotokoll des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik nebst Anlagen beziehen, ebenso auf die zusammenfassende Darstellung der Änderungsvorschläge.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter, darf aber vielleicht noch ein paar Fragen stellen. Man hat sich offenbar zunächst geeinigt über die Anträge von Baden, aber anscheinend noch nicht über die Anträge von Bremen zu den §§ 4 und 6.

WIRSCHING (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter: Das wird nachher beim Aufruf der einzelnen Paragraphen, zu denen Bremen Anträge gestellt hat, noch festzustellen sein.

(B) Präsident **Dr. EHARD**: Ich wollte auch nur erwähnen, was noch offen ist und ich eben erst bekommen habe. Dazu gehört auch der Antrag von Rheinland-Pfalz zu § 12. Ihn werden wir dann noch besprechen müssen.

Für die weitere Behandlung möchte ich nun folgenden Vorschlag machen. Ich bitte, in eine allgemeine Aussprache nur insoweit einzutreten, als es sich um eine generelle Stellungnahme handelt, und einstweilen von einer Detaildiskussion abzusehen, weil wir sonst, glaube ich, den Überblick verlieren. Wird eine allgemeine Aussprache gewünscht? — Das scheint nicht der Fall zu sein.

Dann schlage ich vor, der weiteren Aussprache die Zusammenstellung der Änderungsvorschläge der beteiligten Ausschüsse auf Drucks. Nr. 118/5/51 zugrunde zu legen. In dem Zusammenhang können wir dann die Anträge der einzelnen Länder besprechen. Es liegen Anträge vor von Baden, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Baden. Ich darf vielleicht die Vertreter der Länder, die Anträge gestellt haben, besonders darum bitten, mich aufmerksam zu machen, wenn der eine oder andere Antrag bei dem einen oder anderen Paragraphen übersehen werden sollte. Es ist furchtbar schwer, mit absoluter Sicherheit den Überblick zu behalten. Wenn Sie einverstanden sind, würden wir also so vorgehen.

Nehmen wir zunächst den ersten Abschnitt des Gesetzes, und zwar I, Allgemeines, §§ 1 bis 3. Hierzu liegt, soviel ich sehe, ein Antrag des Landes Hamburg vor. Darf ich also zunächst einmal bitten, sich dazu zu äußern!

Dr. OECHSLE (Bayern) (zur Geschäftsordnung): (C) Wir hatten uns doch dahin geeinigt, daß die Anträge der Länder von dem Sonderausschuß behandelt werden sollten. Der Ausschuß hat getagt mit dem Ergebnis, daß eine Reihe von Anträgen auf Grund der gemeinsamen Aussprache zurückgezogen wurden. Nun können doch nicht die gleichen Anträge im Plenum behandelt werden.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich muß aber zunächst feststellen, welche Anträge zurückgezogen werden. Zu § 1 liegt ein Antrag von Hamburg vor. Wird er zurückgezogen?

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Die Anträge von Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 118/8/51 unter 1 und 2 (zu § 1 und zu § 31) werden zurückgezogen, weil sie im Sonderausschuß keine Berücksichtigung erfahren haben. Ich halte nur den Antrag unter 3 zu § 56 aufrecht, dem der Sonderausschuß zugestimmt hat.

Präsident **Dr. EHARD**: Schön! Dann darf ich fragen, ob sonst noch zu diesem Teil das Wort gewünscht wird oder ob die Vorschläge, wie sie hier niedergelegt sind, übernommen werden.

Dr. SÜSTERHENN (Rheinland-Pfalz): Ich möchte namens des Landes Rheinland-Pfalz zu § 2 sprechen. In § 2 heißt es nach der Vorlage der Bundesregierung:

Die Bundesanstalt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Sie hat ihren Sitz in Koblenz.

Nach dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik soll § 2 wie folgt formuliert werden:

Die Bundesanstalt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Ihr Sitz wird durch den Verwaltungsrat bestimmt. (D)

Meine Regierung ist der Meinung, daß es richtiger wäre, zunächst bei dem Vorschlag der Bundesregierung zu bleiben. Über die Verteilung der Sitze der oberen Bundesbehörden im gesamten Bundesgebiet haben ja bereits mehrfach Verhandlungen innerhalb des Bundesrates wie auch Verhandlungen des Bundesrates mit der Bundesregierung und entsprechende Verhandlungen innerhalb der Bundesregierung selbst stattgefunden. Der Bundesrat hat vor mehr als einem Jahr, glaube ich, einmal einen grundsätzlichen Beschluß gefaßt, in dem die Bundesregierung gebeten wurde, dem Bundesrat einen **Gesamtplan über die Verteilung der oberen Bundesbehörden** auf die verschiedenen Bundesgebiete bzw. auf die verschiedenen Länder vorzulegen. Nunmehr hat die Bundesregierung diesen Gesamtplan, wie mir mitgeteilt worden ist, aufgestellt, und innerhalb dieses Gesamtplans über die Verteilung der oberen Bundesbehörden ist **Koblenz** als Sitz für die Bundesanstalt in Aussicht genommen worden. Es wäre daher meines Erachtens in konsequenter Fortführung der bisherigen Haltung des Bundesrates richtig, entweder den Vorschlag der Bundesregierung anzunehmen oder aber sich auf den Standpunkt zu stellen, daß der Sitz durch ein besonderes Gesetz bestimmt wird, wobei dann bei dem Erlaß dieses Gesetzes eben der von der Bundesregierung aufgestellte und vom Bundesrat geforderte Gesamtplan zu Grunde gelegt werden könnte. Wenn also die Regierungsvorlage bei der Abstimmung nicht aufrecht erhalten bleibt, möchte ich den Eventualantrag stellen, in § 2 festzulegen: „Ihr Sitz wird durch Gesetz bestimmt.“

- (A) **Präsident Dr. EHARD:** Dann haben wir also zwei Anträge, einmal den Antrag des Arbeitsausschusses, den § 2, wie vom Berichtersteller vorgetragen, zu ändern, und einen Antrag von Rheinland-Pfalz, in erster Linie die Regierungsvorlage wieder herzustellen und in zweiter Linie, wenn die Regierungsvorlage nicht bestehen bleiben sollte, folgende Fassung zu beschließen: „Ihr Sitz wird durch Gesetz bestimmt.“ Wird der Antrag oder die Anregung von Rheinland-Pfalz sonst noch unterstützt?

Dr. OECHSLE (Bayern): Es scheint mir nicht so sehr darauf anzukommen, ob der § 2 in der Fassung der Regierungsvorlage belassen oder ob gesagt wird, der Sitz werde durch Gesetz bestimmt, sondern es kommt auf den grundsätzlichen Unterschied an, daß es sich nicht um eine Bundesbehörde, sondern um eine **Selbstverwaltungskörperschaft** handelt. Aus dieser grundsätzlichen Erwägung, um dem Grundsatz der Selbstverwaltung Rechnung zu tragen, hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik so beschlossen.

WIRSCHING (Württemberg-Hohenzollern), Berichtersteller: Ich möchte das unterstreichen. Bayern hatte ursprünglich Rechtsbedenken dagegen, daß diese Bundesanstalt nach Art. 87 Abs. 3 GG errichtet werden sollte. Es handelt sich hier nicht um eine oberste Bundesbehörde, sondern, wie schon gesagt, um eine Selbstverwaltungskörperschaft der Sozialversicherung. Also die Bundesanstalt wird nach Art. 87 Abs. 2 GG nicht als eine Bundesbehörde, sondern als eine Selbstverwaltungskörperschaft der Sozialversicherung errichtet.

- (B) **Präsident Dr. EHARD:** Ich darf vorschlagen, daß wir zunächst über den Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik abstimmen, weil er m. E. am weitesten von der Regierungsvorlage wegführt.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Es ist doch der Antrag gestellt, die Regierungsvorlage aufrecht zu erhalten.

Präsident Dr. EHARD: Nun ja! Wenn die Regierungsvorlage aufrecht erhalten werden soll, kann der Abänderungsantrag abgelehnt werden.

(Zustimmung.)

Aber ich bin auch bereit, zuerst darüber abstimmen zu lassen, ob die Regierungsvorlage aufrecht erhalten werden soll. — Dann darf ich diejenigen, die für **Aufrechterhaltung der Regierungsvorlage** sind, bitten, mit Ja zu stimmen, die dagegen sind, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident Dr. EHARD: 24 Nein, 19 Ja! Damit ist also grundsätzlich beschlossen, die **Regierungs-vorlage abzuändern.**

Jetzt kommt es darauf an, wie die Änderung erfolgen soll. Ich schlage vor, zunächst über den **Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik** abzustimmen. Danach soll § 2 lauten:

Die Bundesanstalt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Ihr Sitz wird durch den Verwaltungsrat bestimmt.

Wer für die Annahme des Antrages des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik ist, stimmt mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident Dr. EHARD: 27 Ja, 16 Nein! Die vom **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorgeschlagene Fassung des § 2** ist also **angenommen.**

Können wir damit den ersten Teil verlassen?

Dr. AUERBACH (Niedersachsen): Herr Präsident! Ist zu § 1 der Vorschlag des Arbeitsausschusses angenommen und der des Finanzausschusses abgelehnt? Der Arbeitsausschuß hat sich mit dem Antrag des Finanzausschusses befaßt und hat beschlossen, seinen eigenen Vorschlag aufrechtzuerhalten. Beide Anträge zu § 1 liegen Ihnen vor. Der Finanzausschuß hat empfohlen, in Satz 2 des § 1 Halbsatz 2 und Satz 3 zu streichen, während der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik einen neuen Absatz 2 anfügen will.

Präsident Dr. EHARD: Ich habe geglaubt, angemerkt zu haben, daß der Vorschlag des Arbeitsausschusses angenommen ist. Damit aber kein Mißverständnis aufkommt, darf ich feststellen, daß § 1 nach Wegfall des Antrages von Hamburg in der **Formulierung angenommen** ist, wie sie aus dem **Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik** auf BR-Drucks. Nr. 118/5/51 zu ersehen ist. § 2 ist in der Formulierung angenommen, die soeben beschlossen worden ist, und § 3 in der **Formulierung des Finanzausschusses** auf Drucks. Nr. 118/5/51.

Dann darf ich zu II, §§ 4 bis 24 übergehen. Hierzu liegt eine Reihe von Anträgen vor, zunächst ein Antrag von Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 118/4/51.

(Dr. Auerbach: Ist zurückgezogen!)

Dann kommt der Antrag von Bremen.

(Dr. Nolting-Hauff: Ist zurückgezogen!)

Nun liegen noch Anträge von Niedersachsen zu den §§ 4, 5, 6, 9, 10 a, 11, 12 und 13 vor.

Dr. AUERBACH (Niedersachsen): Mit dem Antrag zu § 4 sind sämtliche anderen Anträge auch zurückgezogen. Sie gehören alle zusammen.

Präsident Dr. EHARD: Das ist richtig. Demnach sind alle Anträge von Niedersachsen und Bremen zu den §§ 4 bis 9 erledigt, ebenso der Antrag von Nordrhein-Westfalen zu § 10.

Zu § 10 a wird von Nordrhein-Westfalen eine Änderung vorgeschlagen, die nur eine bessere Formulierung der Ausschlußfassung bedeutet. Können

(A) wir sie übernehmen? — Das ist, glaube ich, eine glatte Sache. § 10 a würde also dann in der Formulierung auf Seite 4 der Drucks. 118/5/51 mit der Änderung übernommen, die von Nordrhein-Westfalen auf Drucks. Nr. 118/6/51 vorgeschlagen wird.

Wir kämen zu § 11. Der Antrag von Niedersachsen zu § 11 auf BR-Drucks. Nr. 118/4/51 ist zurückgezogen und damit erledigt.

Nun folgt § 12. Hier sollen zu Abs. 1 und Abs. 3 die Fassungen von Nordrhein-Westfalen auf Drucksache Nr. 118/6/51 übernommen werden. Rheinland-Pfalz beantragt auf Drucks. Nr. 118/9/51, dem § 12 Abs. 4 folgende Fassung zu geben:

Das Vorschlagsrecht für die 13 Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsrat steht dem Bundesrat zu.

Das stimmt nun nicht mehr zu dem Wortlaut des Abs. 4. Zitiert wird in dem Antrag § 12 Abs. 4 nach dem Entwurf. Es sollen aber in § 12 Änderungen vorgenommen werden, so daß Abs. 3 und 4 des Regierungsentwurfs Abs. 5 und 6 werden. Demgemäß müßte es in dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz „§ 12 Abs. 6“ statt „§ 12 Abs. 4“ heißen.

(Zustimmung.)

Wird der Antrag von Rheinland-Pfalz sonst unterstützt?

(Wird bejaht!)

Dann darf ich darüber abstimmen lassen. Wer gemäß dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 118/9/51 den § 12 Abs. 6 (früher Absatz 4) anders fassen will, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

(B)	Berlin	Ja
	Baden	Ja
	Bayern	Nein
	Bremen	Ja
	Hamburg	Nein
	Hessen	Nein
	Niedersachsen	Nein
	Nordrhein-Westfalen	Nein
	Rheinland-Pfalz	Ja
	Schleswig-Holstein	Ja
	Württemberg-Baden	Ja
	Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident Dr. EHARD: 18 Ja, 25 Nein! Der Antrag ist abgelehnt. Es bleibt also bei der Regierungsvorlage.

(Zuruf.)

— Es wird behauptet, Niedersachsen habe abgestimmt, ohne durch ein Bundesratsmitglied vertreten zu sein.

(Dr. Süsterhenn: Bei der Abstimmung zu § 2!) Wenn Sie wünschen, stimmen wir noch einmal ab.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Die Abstimmung ist in Ordnung; nur dürfen die Stimmen von Niedersachsen nicht mitgezählt werden.

Präsident Dr. EHARD: Dann sind 20 Stimmen dagegen: der Antrag ist damit immer noch abgelehnt. Materiell ändert sich demnach nichts.

(Widerspruch und Zurufe.)

— Aber bitte, meine Herren, wenn Zweifel bestehen, müssen wir noch einmal abstimmen.

Dr. SÜSTERHENN (Rheinland-Pfalz) (zur Geschäftsordnung): Herr Präsident! Die Beanstandung bezog sich nicht auf den Antrag zu § 12, sondern auf die Abstimmung, die zu § 2 vor-

genommen worden ist, bei der das Land Niedersachsen durch ein Nichtmitglied seine Stimmen abgegeben hat. Die Abstimmung war an sich in Ordnung, aber es erhebt sich die Frage, ob Nichtmitglieder des Bundesrats abstimmen dürfen.

Präsident Dr. EHARD: Es wird also nicht die letzte Abstimmung, sondern die Abstimmung zu § 2 beanstandet. Da haben wir die Änderung beschlossen, die der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorgeschlagen hatte. Dann wird wohl nichts anderes übrig bleiben, als diese Abstimmung zu wiederholen.

(Widerspruch.)

ARNOLD (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Die Sache geht in Ordnung, sofern bei der beanstandeten Abstimmung die Stimmen von Niedersachsen abgezogen werden.

(Zustimmung.)

Präsident Dr. EHARD: Dann wird die Sache kritisch. Das Stimmenverhältnis ist dann 19 gegen 19, und damit wäre die Änderung abgelehnt.

Dr. OECHSLE (Bayern): Ich nehme doch an, daß, wenn eine Abstimmung beanstandet wird, sie wiederholt wird, und beantrage das hiermit.

Präsident Dr. EHARD: Wenn beanstandet wird, daß jemand sich zu Unrecht an der Abstimmung beteiligt hat, läßt sich das nur so reparieren, daß wir die Abstimmung wiederholen. Das ist auch das Gegebene. Ich darf annehmen, daß Sie damit einverstanden sind.

Ich bitte also diejenigen, die § 2 entsprechend dem Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik ändern wollen, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen. (D)

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident Dr. EHARD: 24 Stimmen für die Änderung, 19 dagegen! Die Änderung ist also genau wie bei der ersten Abstimmung angenommen.

Nun darf ich fortfahren. Zu § 13 liegen Anträge von Niedersachsen und Bremen vor.

(Zurufe.)

— Der Antrag von Niedersachsen ist also erledigt, und der Antrag von Bremen wird zurückgezogen.

Wir kommen zu den §§ 15 bis 22. Zu § 21 Abs. 5 liegt ein Antrag von Nordrhein-Westfalen vor, der nach der Besprechung im Sonderausschuß wohl übernommen werden soll.

(Wird bejaht.)

Es wird folgende neue Fassung des Abs. 5 vorgeschlagen:

Eine Beanstandung bewirkt Aufschub. Der nächsthöhere Dienstvorgesetzte kann jedoch die sofortige Vollziehung anordnen, wenn er sie im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung der Dienstgeschäfte für geboten hält.

- (A) Besteht Übereinstimmung darüber, daß diese Änderung des Regierungsentwurfs **angenommen** wird?

(Zustimmung.)

Dann darf ich das feststellen.

Gegen die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorgeschlagenen **Änderungen** zu den §§ 23 und 24 werden **keine Beanstandungen** erhoben. Ich darf auch hier Ihr Einverständnis feststellen.

Wir gehen zu III, §§ 25 bis 29, über. Zu § 27 liegt ein Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und dazu ein Antrag von Nordrhein-Westfalen zu Abs. 1 vor. Zu diesem Antrag ist aber von dem Herrn Berichterstatter noch eine Änderung angekündigt worden. Es sollen die Worte „auf Vorschlag der Bundesregierung“ eingefügt werden, so daß der § 27 Abs. 1 wie folgt lauten würde:

Der Präsident der Bundesanstalt und sein ständiger Stellvertreter werden von dem Verwaltungsrat gewählt. Sie werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung unter Berufung in das Beamtenverhältnis ernannt.

So ist es vom Herrn Berichterstatter beantragt worden.

WIRSCHING (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter: So wird vom Einigungsausschuß beantragt.

Dr. OECHSLE (Bayern): Zugrunde liegt die Fassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik. Es geht um das Wahlrecht des Verwaltungsrats.

- (B) Präsident **Dr. EHARD**: Es soll mit anderen Worten die **Formulierung des Arbeitsausschusses** auf Seite 6 der Drucksache mit der **Änderung**, die von **Nordrhein-Westfalen** vorgeschlagen wird, aber in der **Fassung**, wie sie vom Herrn **Berichterstatter** mitgeteilt wurde, angenommen werden. So habe ich verstanden.

WIRSCHING (Württemberg-Hohenzollern): Ja-wohl! So habe ich es auch hier schriftlich.

Präsident **Dr. EHARD**: Dann darf ich feststellen, daß **so beschlossen** ist.

Nun kommen wir zu den §§ 28 bis 30. Ich darf wohl annehmen, daß es bei den **Vorschlägen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik** auf Drucks. Nr. 118/5/51 Seite 7 **verbleibt**. — Ich höre keinen Widerspruch; es ist **so beschlossen**.

WIRSCHING (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter: In § 27 müssen noch zwei kleine redaktionelle Änderungen vorgenommen werden. In Abs. 2 soll es statt „der ständige Stellvertreter“ heißen „sein ständiger Stellvertreter“. Es liegt da ein Schreibfehler vor. In Abs. 3 des § 27 sind im letzten Satz die Worte „Sie werden“ zu ersetzen durch die Worte „Es wird“.

Präsident **Dr. EHARD**: Das ist wohl richtig. Es handelt sich um rein redaktionelle Änderungen, zu denen nichts zu sagen ist.

Wir gehen zu V, §§ 31 bis 34, über. Zu § 31 liegt zunächst ein Antrag von Hamburg vor.

(Dr. Nevermann: Ist erledigt!)

— Ich will das nur noch einmal kontrollieren. —

Dann hat das Land Württemberg-Baden beantragt, dem § 31 einen neuen Abs. 3 anzufügen, der wie folgt lautet:

Die im Bereich eines Landesarbeitsamtes eingehenden Geldmittel sind, soweit sie nicht für laufende Ausgaben sofort verbraucht werden, in dem Lande anzulegen, in dem sie aufgebracht werden. Bis zu 70 v. H. dieser Überschüsse kann der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes für Zwecke der Arbeitsbeschaffung im Bezirk seines Landesarbeitsamtes nach Richtlinien anlegen, die vom Verwaltungsrat der Bundesanstalt erlassen werden. Seit dem 8. Mai 1945 in einem Land von einem Landesarbeitsamt kurz oder langfristig angelegte Geldmittel aus Überschüssen können nur mit Zustimmung des Landes abgezogen werden.

In Konsequenz dieses Antrages würde der bisherige Abs. 3 des § 31 Abs. 4.

Dr. FRANK (Württemberg-Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Die Regierung von Württemberg-Baden bejaht, wie vorhin auch schon in der Tatsache zum Ausdruck kam, daß ich keinen Widerspruch erhoben habe, die Errichtung der Bundesanstalt. Sie bejaht aber auch — und das hebe ich mit besonderem Nachdruck hervor, damit meine weiteren Ausführungen keine Mißdeutung erfahren — die **Ausgleichsfunktion**, die der Bundesanstalt in Zukunft zukommen wird. Trotz dieser grundsätzlich bejahenden Einstellung zu dem Grundgedanken des Gesetzentwurfs kann aber das Land Württemberg-Baden an der Tatsache nicht vorübergehen, daß die Errichtung der Bundesanstalt erhebliche finanzielle Auswirkungen angesichts der besonderen wirtschaftlichen Struktur des Landes haben wird. Wir können nicht unbeachtet lassen, daß auf diesem Wege eine zweite Art von Finanzausgleich durchgeführt wird. Denn vorausgesetzt, daß das Land nicht von besonderen wirtschaftlichen Katastrophen heimgesucht wird, ist damit zu rechnen, daß das Aufkommen aus Arbeitslosenversicherungsbeiträgen durchweg höher sein wird — wie es auch in früheren Jahren und Jahrzehnten immer der Fall war — als die Versicherungsleistungen, die die Bundesanstalt zu erbringen hat. Angesichts dieses Umstandes muß die Regierung des Landes Württemberg-Baden besonderen Wert darauf legen, daß wenigstens die Gelder, die aufkommen, so lange dem Lande belassen werden, d. h. ihre **Anlage im Lande Württemberg-Baden** finden, bis sie für diese Ausgleichsfunktion der Bundesanstalt benötigt werden. Aus dieser Überlegung heraus haben wir den Antrag gestellt, den Sie aus dem Satz 1 des von uns vorgeschlagenen **Abs. 3 des § 31** entnehmen können. Der vorzeitige Abzug der Mittel würde sich für den Geldmarkt und für die Geldanlage in Württemberg-Baden denkbar ungünstig auswirken. Wir sind in einer besonders schwierigen Lage, für die ich Verständnis erbitten muß angesichts der Tatsache, daß wir bei dem Ausgleich der **Belegung** der einzelnen Länder mit **Flüchtlingen** Aufnahmeland sind und daß wir diese Aufnahmefunktion nur erfüllen können, wenn wir zugleich den **Wohnungsbau** intensivieren. Dazu ist aber eine gewisse finanzielle Stärkung, wenn auch nur kurzfristiger Natur, für das Land unerlässlich. Ich bitte Sie, ferner an dem Gesichtspunkt nicht vorüberzugehen, daß wir von dem **Schwerpunktprogramm** ausgenommen wurden, dem Schwerpunktprogramm, das dem Vernehmen nach erneut wieder aufgenommen werden soll und bei dem wir gleichfalls mit einem

() Übergehen des Landes Württemberg-Baden zu rechnen haben.

Das sind die Gesichtspunkte, die mich veranlassen, diesen Antrag namens meiner Regierung zu stellen und Sie zu bitten, für unsere Lage Verständnis aufzubringen. Der letzte Satz des von mir vorgeschlagenen § 31 Abs. 3 lautet:

Seit dem 8. Mai 1945 in einem Land von einem Landesarbeitsamt kurz- oder langfristig angelegte Geldmittel aus Überschüssen können nur mit Zustimmung des Landes abgezogen werden.

Bei diesem Antrag begegne ich mich mit einer Intention des Landes Baden, das auch bereits in dieser Frage Einwendungen erhoben und einen formulierten Antrag auf BR-Drucks. Nr. 118/7/51 vorgelegt hat. Die Begründung, die das Land Baden dem Antrag beigelegt hat, mache ich mir in vollem Umfange zu eigen. Ich darf nur ergänzend folgendes hinzufügen. Das Landesarbeitsamt hat in den verfloßenen Jahren eine größere Anzahl von Darlehen, allerdings kurz- und mittelfristiger Natur, dem Land Württemberg-Baden gewährt. Die Mittel wurden verwendet, um die **Elektrifizierung der Bahn von Stuttgart nach Mannheim** zu betreiben und zu ermöglichen. In dem wir diese Elektrifizierungsmaßnahme durchgeführt haben, haben wir nicht nur den wirtschaftlichen Interessen unseres Landes gedient sondern auch jener Teile unserer Bundesrepublik, in denen die elektrotechnische Industrie zu Hause ist. Würde nun kurzerhand die künftige Bundesanstalt über diese Gelder verfügen, diese Darlehen kündigen, so würden sich daraus für Württemberg-Baden und, wie ich annehme, in ähnlich gelagerter Situation auch für das Land Baden erhebliche finanzielle Schwierigkeiten ergeben. Deshalb legen wir Wert darauf, daß eine derartige Aktion jeweils im Einvernehmen mit der Landesregierung erfolgt.

(B) **SAUERBORN**, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit: Herr Präsident! Meine Herren! Im Wirtschaftsausschuß wurde gewünscht, daß die Bundesregierung eine Erklärung über diejenigen Mittel abgeben möchte, die heute von den Ländern festgelegt sind. Wie bereits der Vertreter des Bundesarbeitsministeriums gestern zum Ausdruck gebracht hat, denkt die Bundesregierung nicht daran, daß es möglich wäre, die Beträge in kurzer Frist und mit unzureichenden Übergängen abzuziehen, weil dadurch insbesondere bei kapitalarmen Ländern die Gefahr einer wirtschaftlichen Schrumpfung und damit von Arbeitslosigkeit hervorgerufen würde. Es ist klar, daß die künftige Bundesanstalt, deren Aufgabe es ist, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, nicht zu solchen Maßnahmen schreiten kann. Wir glauben also nicht, daß von der Bundesanstalt irgendwie Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer Beeinträchtigung der Länder auf diesem Gebiete führen würden. Wir werden aber jedenfalls als Bundesarbeitsministerium alles tun, was in unserer Macht steht, um solche Entwicklungen zu verhindern.

Was den Antrag des Landes Württemberg-Baden betrifft, so scheint mir dieser Antrag allerdings in seinen Auswirkungen den Zweck der Bundesanstalt und eine einheitliche Regelung über das ganze Land in einem erheblichen Umfange zu gefährden.

Dr. FRANK (Württemberg-Baden): Für den Fall, daß der Antrag des Landes Württemberg-Baden

abgelehnt werden sollte, möchte ich einen Eventualantrag in der Richtung stellen, daß der Satz 2 des von mir vorgeschlagenen Abs. 3 weggelassen wird. Abs. 3 des § 31 würde also dann wie folgt lauten:

Die im Bereich eines Landesarbeitsamtes eingehenden Geldmittel sind, soweit sie nicht für laufende Ausgaben sofort verbraucht werden, in dem Lande anzulegen, in dem sie aufgebracht werden. Seit dem 8. Mai 1945 in einem Lande von einem Landesarbeitsamt kurz- oder langfristig angelegte Geldmittel aus Überschüssen können nur mit Zustimmung des Landes abgezogen werden.

Das würde wohl den Bedenken entgegenkommen und wäre ein Vermittlungsvorschlag.

Präsident **Dr. EHARD**: Aber in erster Linie wird der Antrag so, wie er eingebracht wurde, aufrecht erhalten.

(Dr. Frank: Ja!)

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Ich vermag weder dem ursprünglichen Antrag des Landes Württemberg-Baden zuzustimmen noch dem Eventualantrag. Wir dürfen m. E. die Entwicklung in wirtschaftlicher Hinsicht nicht unbedingt nur vom Standpunkt der einzelnen Länder sehen. Es handelt sich hier um Wirtschaftsfragen, soweit ich orientiert bin. Die Wirtschaftsfragen werden aber Gott sei Dank noch im ganzen Bundesgebiet einheitlich geregelt, und so kann es nur sein. Ich würde also einen solchen Antrag für bedenklich halten.

WIRSCHING (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter: Auf ausdrücklichen Wunsch des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik habe ich darauf hingewiesen, daß auch in den Verhandlungen mit den Sozialpartnern zum Ausdruck kam, sie wünschten keine zentrale Verwaltung der Geldmittel, damit sich nicht die Bundesanstalt zu einem Wasserkopf auswachse. Die Gelder sollen vielmehr so lange **dezentralisiert in den Ländern** sein und nach den Richtlinien, die der Verwaltungsrat zu erlassen hat und die in den Satzungen festgelegt sind, verwendet werden, bis sie abgezogen werden müssen. Das, was der Vertreter von Württemberg-Baden zum Ausdruck gebracht hat, läßt sich nicht übergehen. Ich möchte mich deshalb für den Eingangssatz aussprechen, damit er schon im Gesetz und nicht erst in den Satzungen erscheint. Also diesem ersten Satz, der besagt, daß die im Bereich eines Landesarbeitsamtes eingehenden Geldmittel, soweit sie nicht für laufende Ausgaben der Bundesanstalt erforderlich sind, in dem Lande anzulegen sind, in dem sie aufgebracht werden, könnte ich zustimmen. Das ist wohl auch das, was der Herr Vertreter von Württemberg-Baden eigentlich haben will.

Präsident **Dr. EHARD**: Wenn das Wort nicht mehr gewünscht wird, würde ich vorschlagen, daß wir nun die einzelnen Sätze der Reihe nach behandeln, nachdem über die Aufnahme der einzelnen Sätze die Meinungen offenbar auseinandergehen. Es liegen, soweit ich sehe, drei Anträge vor. Württemberg-Baden beantragt in erster Linie einen neuen Abs. 3 in der vorliegenden Formulierung, eventualiter einen neuen Abs. 3 mit dem Satz 1 und dem Satz 3 unter Weglassung des Satzes 2. Vom Herrn Berichterstatter wird ein neuer Absatz 3 beantragt, der nur den Satz 1 des

(A) **Dr. FRANK** (Württemberg-Baden): Meine Herren! Ich will keine große Diskussion über die Frage des Selbstverwaltungsrechts entfachen. Aber jeder, der sich im Verwaltungsrecht auskennt, weiß, daß hier von einer echten Selbstverwaltung nicht gesprochen werden kann. Sie ist immer nur dann gegeben, wenn es sich um eine Gebietskörperschaft handelt. Es handelt sich hier um eine Anstalt, um ein Sondervermögen des Bundes, das aus gewissen Zweckmäßigkeitsgründen als Anstalt zusammengefaßt und organisiert wird. Durch den jetzt gemachten Vorschlag wird der Grundgedanke des Antrages Württemberg-Baden vollkommen verwischt. Ich habe in meinen ersten Ausführungen gesagt: es kommt uns darauf an, daß das Aufkommen an Versicherungsbeiträgen wenigstens so lange im Lande bleibt, als es nicht für diese Ausgleichsfunktion, der in erster Linie die Anstalt zu dienen hat, benötigt wird. Wenn Sie aber nun von Aufgaben sprechen und das Wort „laufende“ herauslassen, dann wird dieser Grundgedanke derart verwässert, daß der Sache nur eine geringfügige Bedeutung zukommt und die künftige Anstaltsleitung in der Lage ist, Maßnahmen zu treffen, die den Gesichtspunkt, auf den das Land Württemberg-Baden besonderen Wert legt, in Frage stellt und letztenendes zu nichte macht. Ich bitte Sie, bei der Formulierung doch gerade den Gedanken zu beachten, daß das Aufkommen, das nicht sofort und unbedingt benötigt wird, wenigstens so lange im Lande bleibt und nicht an einer zentralen Stelle zusammengefaßt wird.

Präsident **Dr. EHARD**: Sie möchten also, wenn ich recht verstanden habe — ich bitte, mich sonst zu korrigieren —, daß über die folgende Formulierung abgestimmt wird:

(B) Die im Bereich eines Landesamtes eingehenden Geldmittel sind, soweit sie nicht für laufende Ausgaben der Bundesanstalt sofort erforderlich sind, in dem Lande anzulegen, in dem sie aufgebracht werden.

(Wirsching: Das wäre mein Antrag!)

Dr. FRANK (Württemberg-Baden): Ich nehme den Antrag des Vertreters des Landes Württemberg-Hohenzollern auf. Ich glaube, daß er den Interessen der anderen Länder genügend entgegenkommt.

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Zur Klarstellung! Wird jetzt abgestimmt über den Ausdruck „Ausgaben“ oder „Aufgaben“?

Präsident **Dr. EHHARD**: Ich werde das gleich mitteilen. Wir werden zunächst abstimmen müssen über den Antrag von Württemberg-Baden, der auch vom Berichterstatter aufgenommen worden ist, dem § 31 folgenden neuen Absatz 3 einzufügen:

Die im Bereich eines Landesamtes eingehenden Geldmittel sind, soweit sie nicht für laufende Ausgaben der Bundesanstalt sofort erforderlich sind, in dem Lande anzulegen, in dem sie aufgebracht werden.

(Zuruf: „wurden“!)

— Ich sehe da keinen Unterschied. — Wer für diese Formulierung ist, den bitte ich, mit Ja, sonst mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Nein

Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

(C)

Präsident **Dr. EHARD**: Der Antrag ist mit 28 gegen 15 Stimmen abgelehnt. Wird jetzt noch ein Antrag dazu gestellt? — Das ist nicht der Fall. Dann bleibt es bei der Regierungsvorlage.

Zu den übrigen Paragraphen des Teils V ist wohl nichts mehr zu erwähnen.

Auch zu IV (Aufsicht) ist nichts weiter zu sagen. Nun kommt der Zweite Abschnitt (Übergangs- und Schlußbestimmungen). Zu I, §§ 36 und 37 ist wohl nichts zu bemerken.

Zu II, §§ 38 bis 44 liegen ein Vorschlag des Finanzausschusses und des Innen-Ausschusses und außerdem ein Vorschlag des Arbeitsausschusses vor. Der Herr Berichterstatter hat, soviel ich mich erinnere, empfohlen, den Antrag des Arbeitsausschusses anzunehmen.

Dr. OECHSLE (Bayern): Auch da haben wir ursprünglich im Arbeitsausschuß einen Kompromißweg beschritten, um dem Bundesarbeitsministerium entgegenzukommen. Ich bin aber der Auffassung, daß der Antrag des Finanzausschusses und Innen-ausschusses eine klarere und sauberere Lösung bedeutet.

Präsident **Dr. EHARD**: Dann wollen wir uns erst über den Antrag des Finanzausschusses und Innen-ausschusses schlüssig werden. Das ist die erste Formulierung, die Sie auf Seite 8 der Drucksache finden. Es wird vorgeschlagen, die §§ 38 bis 44 zu streichen und dafür neue §§ 38 und 39 einzufügen. Wer zunächst für die neue Formulierung des § 38 ist, stimmt mit Ja, sonst mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

(D)

Präsident **Dr. EHARD**: Dann ist § 38 mit 28 gegen 15 Stimmen in der vom Finanzausschuß und Innenausschuß formulierten Fassung angenommen.

Darf ich annehmen, daß damit auch der § 39 in der aus der Drucksache ersichtlichen Neuformulierung angenommen ist? Die beiden Paragraphen gehören zusammen. Wird Widerspruch dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so beschlossen.

Nun kommen die §§ 40, 41, 42, 43 und 44. — Wird eine Erinnerung gegen ihre Streichung erhoben? — Das ist nicht der Fall. Also so beschlossen.

Damit kommen wir zu III, Vermögen, §§ 45 bis 51. Zu § 45 liegt ein Antrag des Landes Baden auf Drucks. Nr. 118/7/51 vor. Wird er aufrechterhalten?

(A) **Dr. FECHT** (Baden): Ich muß ihn aufrecht erhalten und bitte, darüber abstimmen zu lassen!

Präsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Dann bitte ich diejenigen, die mit dem Lande Baden dem § 45 die aus der Drucks. Nr. 118/7/51 ersichtliche Fassung geben wollen, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **Dr. EHARD**: Mit 36 gegen 7 Stimmen abgelehnt!

Zu § 48 liegt ein Antrag von Nordrhein-Westfalen vor. Wird er aufrechterhalten?
(Wird bejaht.)

WIRSCHING (Württemberg-Hohenzollern): Dieser Antrag wurde im Einigungsausschuß gebilligt.

Präsident **Dr. EHARD**: Besteht Einigkeit darüber, daß § 48 in dieser Form angenommen werden soll?

(B) **ERNST** (Nordrhein-Westfalen): Mit kleinen Änderungen! § 48 Abs. 1 lautet in der Fassung der Drucks. Nr. 118/6/51:

Ist in der Zeit seit dem 8. 5. 1945 über Vermögen aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung oder über Vermögen der in § 46 Abs. 1 bezeichneten Art in einer den Zweckbestimmungen der bezeichneten Art in einer Art und Weise verfügt worden . . .

Stattdessen soll es heißen:

. . . über Vermögen der in § 46 Abs. 1 bezeichneten Art in einer Weise verfügt worden, die offensichtlich den Zweckbestimmungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung widerspricht und somit einen Mißbrauch darstellt, so hat die verantwortliche Stelle an die Bundesanstalt Schadenersatz zu leisten.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird eine Erinnerung dagegen erhoben, daß der Antrag von Nordrhein-Westfalen mit diesen kleinen Änderungen übernommen wird?

(Dr. Frank: Ich bitte um Abstimmung!)

Wer ist sonst noch dagegen? — Nur Württemberg-Baden ist dagegen. Dann darf ich annehmen, daß so beschlossen ist.

WIRSCHING (Württemberg-Hohenzollern): Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß über den neu beantragten § 34 a noch abgestimmt werden muß.

Präsident **Dr. EHARD**: Das hatte ich gerade gemerkt. Hier besteht ein Divergenz. Der Finanzausschuß schlägt vor, folgenden § 34 a einzufügen:

Die Bundesanstalt unterrichtet die Landesfinanzminister laufend über die Höhe der ver-

fügbaren Mittel, die Art ihrer Anlage und die von ihr hinsichtlich der Anlage beabsichtigten Maßnahmen. (C)

Der Wirtschaftsausschuß beantragt, das Wort „Landesfinanzminister“ durch das Wort „Landesregierungen“ zu ersetzen. Darüber müssen wir uns noch schlüssig werden. Besteht eine Erinnerung dagegen, daß der Antrag des Finanzausschusses mit der vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagenen Änderung angenommen wird?

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Wenn der § 34 a verändert werden soll, würde ich für den Vorschlag des Wirtschaftsausschusses sein. Was beantragt der Arbeitsausschuß dazu?

Präsident **Dr. EHARD**: Ich hatte gefragt, ob man sich gleich darüber schlüssig werden kann, den § 34 a nach dem Vorschlag des Finanzausschusses mit der vom Wirtschaftsausschuß beantragten Änderung zu übernehmen.

Dr. TROEGER (Hessen): Hessen lehnt den § 34 a überhaupt ab.

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Hamburg auch!

WIRSCHING (Württemberg-Hohenzollern): Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik lehnt diesen Antrag gleichfalls ab.

Präsident **Dr. EHARD**: Dann werde ich abstimmen lassen. Wer für die Einfügung eines § 34 a mit dem vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Wortlaut und der vom Wirtschaftsausschuß beantragten Änderung „Landesfinanzminister“ in „Landesregierungen“ ist, stimmt mit Ja, sonst mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja	(D)
Baden	Ja	
Baden	Ja	
Bayern	Ja	
Bremen	Ja	
Hamburg	Nein	
Hessen	Nein	
Niedersachsen	Nein	
Nordrhein-Westfalen	Ja	
Rheinland-Pfalz	Ja	
Schleswig-Holstein	Ja	
Württemberg-Baden	Ja	
Württemberg-Hohenzollern	Ja	

Präsident **Dr. EHARD**: Mit 31 gegen 12 Stimmen ist also der neue § 34 a mit der vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagenen Änderung angenommen.

Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen): Zu § 35 Abs. 1 auf Seite 7 der Änderungsvorschläge liegt noch ein Antrag des Finanzausschusses vor.

Präsident **Dr. EHARD**: Bei § 35 haben wir auch noch ein Divergenz. Arbeitsausschuß und Wirtschaftsausschuß wünschen Aufrechterhaltung des Regierungsentwurfs, während der Finanzausschuß dem Abs 1 Satz 1 folgenden Halbsatz anfügen möchte:

soweit es sich um finanzielle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

Wer für diesen Zusatz nach dem Vorschlag des Finanzausschusses ist, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

(A)	Berlin	Nein
	Baden	Nein
	Bayern	Nein
	Bremen	Ja
	Hamburg	Nein
	Hessen	Nein
	Niedersachsen	Nein
	Nordrhein-Westfalen	Ja
	Rheinland-Pfalz	Nein
	Schleswig-Holstein	Ja
	Württemberg-Baden	Ja
	Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident Dr. EHARD: Mit 27 gegen 16 Stimmen **abgelehnt!**

Zu § 47 beantragt der Arbeitsausschuß, in Abs. 1 die beiden letzten Sätze zu streichen. Der Finanzausschuß will es beim Regierungsentwurf belassen. Wird das Wort gewünscht? — Wird der vom Arbeitsausschuß gemachte Änderungsvorschlag von einem Land aufgenommen?

(Dr. Nevermann: Ja!)

Wird er sonst noch unterstützt?

(Wird bejaht.)

Dann müssen wir abstimmen. Wer den § 47 im Sinne des Antrags des Arbeitsausschusses dahin abändern will, daß die beiden letzten Sätze des Abs. 1 gestrichen werden (Seite 11 der Zusammenstellung unten), stimmt mit Ja, sonst mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

	Berlin	Ja
	Baden	Nein
	Bayern	Ja
	Bremen	Ja
	Hamburg	Ja
	Hessen	Nein
	Niedersachsen	Ja
(B)	Nordrhein-Westfalen	Ja
	Rheinland-Pfalz	Ja
	Schleswig-Holstein	Ja
	Württemberg-Baden	Ja
	Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident Dr. EHARD: Der Vorschlag des Arbeitsausschusses ist mit 33 gegen 10 Stimmen **angenommen.**

Bei § 45 besteht noch eine Differenz zwischen dem Finanzausschuß und dem Arbeitsausschuß. Der dazu gestellte badische Antrag ist schon erledigt. Sie finden den Antrag des Finanzausschusses auf Seite 10 der Zusammenstellung unten und den des Arbeitsausschusses auf Seite 11 gegen Ende. Der Finanzausschuß schlägt folgende Neuformulierung des § 45 vor:

Das Vermögen des früheren Reichsstocks für Arbeitseinsatz und die seit dem 8. Mai 1945 aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung gebildeten Vermögenswerte gehen auf die Bundesanstalt über.

Der Arbeitsausschuß will es bei dem Regierungsentwurf belassen, nur im zweiten Satz die Worte „einschließlich der entsprechenden“ streichen und durch die Worte „und das“ ersetzen, so daß der Satz wie folgt lauten würde:

Sein Vermögen und das seit dem 8. Mai 1945 aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung gebildete Vermögen gehen auf die Bundesanstalt über.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich diejenigen, die für den Vorschlag des Finanzausschusses sind, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis: (C)

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident Dr. EHARD: Mit 23 gegen 20 Stimmen **abgelehnt!**

Ich darf annehmen, daß nunmehr der Vorschlag des Arbeitsausschusses angenommen wird, ohne daß ich abstimmen zu lassen brauche.

(Zustimmung.)

Zu § 46 beantragt der Finanzausschuß, in Abs. 1 Satz 1 die Worte „bis zum 8. Mai 1945“ zu ersetzen durch die Worte „am 24. Mai 1949“. Als neuer Satz 3 soll dann angefügt werden:

Ausgenommen sind Vermögenswerte, die nachträglich anderen Zweckbestimmungen zugeführt worden sind.

Weiter soll an Stelle der Absätze 2 und 3, die zu streichen sind, folgender Absatz 2 angefügt werden:

Das Gleiche gilt für die mit dem Vermögen in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Verpflichtungen.

Der Arbeitsausschuß will es demgegenüber bei der Regierungsvorlage belassen. Wird der Antrag des Finanzausschusses von jemand unterstützt? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann bleibt es entsprechend dem Vorschlag des Arbeitsausschusses bei der Regierungsvorlage¹⁾. (D)

Damit ist auch der Teil III des Zweiten Abschnittes erledigt.

Wir kommen zum Teil IV (Spruchbehörden). Die §§ 52 und 53 bleiben unverändert.

Bei § 54 sind sich der Arbeitsausschuß und der Finanzausschuß darüber einig, daß die Abs. 1 bis 3 unverändert bleiben sollen. Der Arbeitsausschuß möchte aber einen neuen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut anfügen:

Die Bundesanstalt hat für jede Spruchsache, an der sie beteiligt ist, einen Pauschbetrag zu entrichten, den der Bundesminister für Arbeit mit Zustimmung des Bundesrates festsetzt.

Demgegenüber schlägt der Finanzausschuß folgenden neuen Abs. 4 vor:

Die Kosten erstattet die Bundesanstalt.

WIRSCIING (Württemberg-Hohenzollern): Der Ausschuß für Arbeit war der Auffassung, daß seine Formulierung die richtige ist und der Regelung entspricht, wie sie im alten AVAVG getroffen war. Dort hatte auch die Kostenerstattung durch einen Pauschbetrag zu erfolgen.

Präsident Dr. EHARD: Dann bitte ich diejenigen, die für die Übernahme des Vorschlages des Arbeitsausschusses sind, wie er auf Seite 12 der Zusammenstellung formuliert ist, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

¹⁾ Vgl. neue Beschlußfassung Seite 167 B

(A) Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **Dr. EHARD**: Mit 39 gegen 4 Stimmen **angenommen!**

Wir kommen zu Teil V (Schlußbestimmungen)! Zu § 55 liegt ein **Vorschlag des Arbeitsausschusses** vor, der diese Bestimmung durch die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ ergänzen will, so daß § 55 folgenden Wortlaut hätte:

Die Bundesregierung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates.

Ich darf wohl annehmen, daß diese **Formulierung übernommen** wird. — Widerspruch erfolgt nicht; es ist so **beschlossen**.

Der Arbeitsausschuß und der Ausschuß für innere Angelegenheiten beantragen, einen neuen § 55 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

- (1) Die auf Grund der Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Berlin (West) errichteten Arbeitsämter und das Landesarbeitsamt werden von der Bundesanstalt übernommen, sofern das Land Berlin in einem Gesetz diese Eingliederung beschließt und die Anwendung des vorliegenden Gesetzes in Berlin (West) gem. Art. 87 Abs. 2 seiner Verfassung feststellt.
- (2) Bis zur Übernahme in die Bundesanstalt gelten für die Arbeitsämter und das Landesarbeitsamt in Berlin (West) die Bestimmungen des § 37 dieses Gesetzes entsprechend.

Der Rechtsausschuß ist grundsätzlich mit der Einbeziehung Berlins in den Bereich dieses Gesetzes einverstanden. Ich darf wohl annehmen, daß § 55 a übernommen wird.

Dr. FECHT (Baden): Im Rechtsausschuß wurde die Sache grundsätzlich besprochen und dann eine Zustimmung grundsätzlicher Art gegeben. Gleichzeitig wurde aber den Herren Vertretern Berlins anheimgegeben, eine Formulierung zu finden, die staatsrechtlich tragbar ist; denn es ist verfassungsrechtlich sehr zweifelhaft, ob man den vorliegenden Wortlaut in das Gesetz übernehmen kann. Ich darf vielleicht bitten, daß der Herr Vertreter des Bundesjustizministers sich zu der Sache äußert.

Präsident **Dr. EHARD**: Kann sich Herr Staatssekretär Dr. Strauss dazu äußern?

Dr. STRAUSS, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz: Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe Bedenken gegen den Abs. 2. Die materielle Tragweite vermag ich nicht zu übersehen, weil ich dem Inhalt dieses Gesetzes fernstehe. Wir können aber nicht durch ein Bundesgesetz erklären, daß die Bestimmungen eines Bundesgesetzes in Berlin entsprechend anzuwenden sind. Das kann nur die Berliner Gesetzgebung tun. In der Sache selbst bestand im Rechtsausschuß volle Übereinstimmung

hinsichtlich der Erfüllung der Wünsche Berlins. Es handelt sich nur um die rechtskonstruktive Frage, ob man das in der Form dieses § 55 a Abs. 2, die dem Rechtsausschuß nicht vorgelegen hat, machen kann. Die Formulierung ist offenbar im Ausschuß für innere Angelegenheiten oder im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik gewonnen worden. Ich kann also nicht sagen, ob ein ersatzloser Wegfall des Abs. 2 möglich ist oder ob eine andere Formulierung versucht werden muß. Aber in dieser Form scheint es mir nicht zu gehen.

Präsident **Dr. EHARD**: Kann man den Abs. 2 nicht einfach weglassen?

WIRSCHING (Württemberg-Hohenzollern): Namens des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik darf ich dazu folgendes sagen. Man war sich klar darüber, daß diese Formulierung nicht die letzte sein wird. Aber man war sich darüber einig, daß das grundsätzlich zum Ausdruck kommen soll. Also die letzte Formulierung müßte noch gefunden werden. Ich hätte keine Bedenken, wenn der Abs. 2 zunächst einmal wegbliebe.

Dr. KLEIN (Berlin): Ich würde dann vorschlagen, daß man den Abs. 2 in dieser Formulierung nicht übernimmt, dafür aber einen Satz beschließt, in dem es etwa heißt: Der Bundesrat ist der Meinung, daß die Wirksamkeit der Bestimmungen des § 37 betr. die Fortführung der Tätigkeit der Arbeitsämter auf irgendeine Weise für Berlin sichergestellt werden muß.

SAUERBORN, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit: Soll das ein Beschluß sein oder ein Gesetzesparagraf?

Dr. KLEIN (Berlin): Kein Paragraph! Wir wollen den Abs. 2 streichen. Es handelt sich lediglich darum, eine dahingehende Anregung auszusprechen.

Präsident **Dr. EHARD**: Es wird also vorgeschlagen, § 55 a Abs. 1, wie vorgeschlagen, zu übernehmen. Der Abs. 2 soll nicht übernommen werden. An seiner Stelle soll dann diese Willensäußerung ausgesprochen werden. Ist es so?

(Zustimmung.)

Dann ist so **beschlossen**.

Jetzt haben wir zu § 56 noch den Antrag des Arbeitsausschusses, in Abs. 2 Ziff. 3 die Worte „des ehemaligen Führers und Reichskanzlers“ zu streichen. Das wird wohl ohne weiteres geschehen können.

(Heiterkeit.)

Sodann liegt noch ein **Antrag der Stadt Hamburg zu § 56 Abs. 2** auf Drucks. Nr. 118/8/51 vor. Danach soll in § 56 Abs. 2 vor Ziff. 1 folgender Halbsatz eingefügt werden:

soweit sie im Bundesgebiet oder in einem Teil des Bundesgebiets ganz oder teilweise noch in Geltung sind.

Wird dieser Antrag unterstützt?

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Der Sonderausschuß hat sich dem Antrage angeschlossen, obgleich er einigermaßen selbstverständlich ist.

Präsident **Dr. EHARD**: Dann darf ich annehmen, daß wir diese **Einfügung übernehmen**. — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so **beschlossen**.

Damit hätten wir, soweit ich übersehen kann, über alle Änderungsanträge Beschluß gefaßt. Wird das Wort noch gewünscht?

(A) **Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen): Ich möchte die Aufmerksamkeit noch einmal auf den **Vorschlag des Finanzausschusses zu § 46** auf Seite 11 der Drucks. Nr. 118/5/51 lenken, und zwar zu Abs. 2. Wenn es bei der Ablehnung des vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Abs. 2 bleibt, haben wir das merkwürdige Ergebnis, daß auf die Bundesanstalt das Eigentum und Vermögen vom früheren Besitzer übergehen, aber nicht die Schulden. Deshalb liegt es unbedingt im Interesse der Länder, daß dieser vom Finanzausschuß vorgeschlagene Abs. 2 angenommen wird. Ich möchte das empfehlen.

Präsident **Dr. EHARD**: Zu § 46 haben wir zunächst beschlossen, daß Abs. 1 abgelehnt wird.

(Dr. Weitz: Aber Abs. 2?)

Die Absätze 2 und 3 des § 46 sollen nach dem Vorschlag des Finanzausschusses gestrichen und dafür folgender Abs. 2 angefügt werden:

Das Gleiche gilt für die mit dem Vermögen in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Verpflichtungen.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Das muß im Anschluß an Abs. 1 noch aufgenommen werden, damit wir nicht mit den Verpflichtungen belastet werden, während die Aktiven auf die Bundesanstalt übergehen. Darüber sind wir uns doch alle einig.

(Zustimmung.)

Präsident **Dr. EHARD**: Ich kann nicht mit Sicherheit überblicken, ob das zusammen stimmt. Beißen sich die Abs. 2 und 3 nicht mit diesem neuen Absatz?

(B) **WIRSCHING** (Württemberg-Hohenzollern): Die Abs. 2 und 3 der Regierungsvorlage wären zu streichen, und dafür wäre ein neuer Abs. 2 anzufügen.

Präsident **Dr. EHARD**: Das sagte ich ja. Da wurde mir entgegengehalten, die Abs. 2 und 3 sollten bleiben, und Abs. 2 solle nach Abs. 1 eingefügt werden. Darum frage ich: beißen sich nicht die Abs. 2 und 3 der Regierungsvorlage mit dem neu einzufügenden Abs. 2? Ich kann das im Augenblick nicht mit Sicherheit überblicken.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Sie beißen sich nicht. Uns vom Finanzausschuß wäre es lieber, wenn die Abs. 2 und 3 gestrichen würden. Das ist aber abgelehnt worden.

(Widerspruch.)

— Es sei darüber nicht abgestimmt worden, wird hier gesagt.

Präsident **Dr. EHARD**: Wir haben den Antrag zu Abs. 1 abgelehnt. Auf die Frage, ob sonst etwas von den Anträgen des Finanzausschusses übernommen wird, ist, wie ich angenommen habe, mit Nein geantwortet worden. Bei der Kompliziertheit der Anträge, die ineinandergehen, müssen wir das natürlich klarstellen. Wir haben also bei § 46 zunächst einmal den Abs. 1. Darüber besteht Klarheit. Dann kommt die Frage, ob die Abs. 2 und 3 gestrichen werden sollen und dafür der neue vom Finanzausschuß vorgeschlagene Absatz eingefügt wird. Ist jemand gegen diesen Antrag? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der **Antrag des Finanzausschusses einstimmig angenommen** wird.

Damit hätten wir nun wohl alles erledigt. Ich bitte aber den Herrn Berichterstatter und die

sonstigen Sachverständigen, noch einmal zu kontrollieren, ob das wirklich der Fall ist. — Ich stelle fest, daß sonst keine Einwendungen erhoben werden und die Vorlage nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen angenommen ist.

Wir können dann zum 11. Punkt der Tagesordnung übergehen:

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Härten in der knappschaftlichen Rentenversicherung bei langer bergmännischer Tätigkeit (BR-Drucks. Nr. 110/51).

ERNST (Nordrhein-Westfalen): Meine Herren! Die Verordnung vom 4. Oktober 1942 schreibt in § 7 vor, daß Knappschaftsrenten ohne Leistungszuschlag 80 v. H. des durchschnittlichen jährlichen Entgelts nicht übersteigen dürfen. Für den Rentenmitleistungszuschlag liegt die **Kürzungsgrenze** bei 90 v. H. des Entgelts. Hier haben sich erhebliche Unzuträglichkeiten herausgebildet. Es besteht heute der merkwürdige Zustand, daß ältere Bergleute Beiträge zahlen, ohne daß sie für diese Beiträge eine Rentenleistung beanspruchen können. Der vorliegende Entwurf trägt diesem Zustand Rechnung. Es wird die Kürzungsgrenze auf 100% des durchschnittlichen Jahresentgelts festgesetzt. Damit würde man den Verhältnissen von heute gerecht.

Der Arbeits- und Sozialausschuß hat sich mit der Frage beschäftigt. Er hatte zunächst noch eine Ergänzung vorgeschlagen. Diese Ergänzung ist allerdings nach Mitteilung des Bundesarbeitsministeriums nicht notwendig; sie kann also fallen gelassen werden. Der Ausschuß schlägt deshalb vor, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird unveränderte Annahme beantragt. Das heißt also, daß **keine Einwendungen** erhoben und auch **keine Änderungsvorschläge** gemacht werden. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kann ich Ihr Einverständnis dazu annehmen, daß so verfahren wird.

Jetzt darf ich auf den Punkt 1 der Tagesordnung zurückgreifen:

Entwurf eines Gesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt (BR-Drucks. Nr. 143/51).

Dr. FECHT (Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundesrats hat beschlossen, gegen den Entwurf, der vom Deutschen Bundestag in seiner 117. Sitzung vom 14. Februar 1951 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (23. Ausschuß) des Deutschen Bundestages angenommen worden ist, Bedenken nicht zu erheben. Das Gesetz ist ein Zustimmungsgesetz. Der Rechtsausschuß schlägt dem Deutschen Bundesrat vor, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Es handelt sich um einen Rückläufer. Darf ich fragen, ob das Wort dazu gewünscht wird? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann kann ich wohl annehmen, daß dem **Vorschlag des Herrn Berichterstatters einhellig zugestimmt** wird. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich stelle fest, daß so beschlossen ist.

Ich rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung:

(C)

(D)

- (A) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen** (BR-Drucks. Nr. 137/51).

Dr. FECHT (Baden), Berichterstatter: Der Gesetzentwurf, dessen Hauptbedeutung in der Frage der Anwendung der Vorschriften des § 10, Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes auf ertraglos gewordene Trümmergrundstücke liegt und der eine Verlängerung der Fristen des Abs. 1 Satz 1 des im Hinblick auf denselben Fragenkomplex erlassenen Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 4. April 1950 (BGBl. S. 81) um ein Jahr, nämlich vom 31. Dezember 1948 bis 30. November 1949, vorsieht, ist vom Rechtsausschuß des Deutschen Bundesrates behandelt worden. Rechtliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf sind bei der Beratung nicht zutage getreten. Der Rechtsausschuß schlägt daher dem Bundesrat vor, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Präsident Dr. EHARD: Der Herr Berichterstatter schlägt im Namen des Rechtsausschusses vor, keine Einwendungen zu erheben. Es ist ein erster Durchgang. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Darf ich annehmen, daß dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters zugestimmt wird? — Nachdem kein Widerspruch erfolgt, stelle ich einstimmige **Annahme** fest.

Dann kommen wir zu Punkt 3 der Tagesordnung:

- (B) **Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Schaffung eines Internationalen Patentbüros** (BR-Drucks. Nr. 135/51).

Dr. FECHT (Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf bezweckt die Zustimmung in Gesetzesform zum Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem zwischen Frankreich, Belgien, Luxemburg und den Niederlanden am 6. Juni 1947 abgeschlossenen Abkommen über die Schaffung eines Internationalen Patentbüros. Das Abkommen stellt nur einen ersten Schritt auf dem Wege zur Errichtung einer Internationalen Patentbehörde dar. Es sieht eine im Wege von Gutachten durchzuführende Vereinheitlichung der Neuheitsprüfung vor, denen lediglich eine empfehlende und keine bindende Wirkung zukommt. Den nationalen Patentämtern bleiben weiterhin das Patenterteilungsverfahren selbst sowie die nach dem jeweiligen nationalen Recht vorgeschriebenen Prüfungen — in Deutschland insbesondere die Prüfung auf Patentfähigkeit —, die Patenterteilung und die Patentverwaltung überlassen, womit sowohl die Änderung des nationalen Patentrechts als auch die Übertragung von Souveränitätsrechten vorerst vermieden werden.

Der Rechtsausschuß hat zu Art. III Abs. 1 und Art. V des Gesetzentwurfs **Abänderungsvorschläge** gemacht, bezüglich deren auf die den Mitgliedern des Bundesrats vorliegende Drucks. Nr. 135/1/51 verwiesen werden darf. Zu Art. III Abs. 1 wird vorgeschlagen, hinter dem Wort „Antrag“ die Worte „oder von Amts wegen“ einzufügen. Dieser Zusatz soll die Möglichkeit schaffen, daß auch kapitalschwachen Anmeldern ein Gutachten des Internationalen Patentbüros ohne Gebühren zur Ver-

fügung gestellt werden kann. Für Art. V wird folgende Fassung vorgeschlagen: (C)

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften über das Verfahren vor dem deutschen Patentamt zu erlassen und die in Art. IV genannten Gebühren herabzusetzen oder aufzuheben.

Diese Fassung dürfte der Vorschrift des Art. 80, Abs. 1, Satz 2 des Grundgesetzes, wonach „Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden müssen“, besser entsprechen als die allgemeine Fassung der Regierungsvorlage, die die generelle Ermächtigung „zur Durchführung“ des Gesetzes vorsieht.

Im übrigen bestehen seitens des Rechtsausschusses gegen die Regierungsvorlage keine Bedenken. Es wird daher vorgeschlagen, gegen den Gesetzentwurf Einwendungen nicht zu erheben.

Präsident Dr. Ehard: Der Herr Berichterstatter empfiehlt, grundsätzlich keine Bedenken zu erheben. Es wird entsprechend der Beschlussfassung des Rechtsausschusses zu Art. V eine nähere Begrenzung der Ermächtigung der Bundesregierung vorgeschlagen, um dem Art. 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes zu genügen. Dagegen wird wohl keine Erinnerung zu erheben sein. Außerdem sollen in Art. III Abs. 1, der lautet:

Die in den Abkommen vorgesehenen Gutachten des Internationalen Patentbüros werden vom

Deutschen Patentamt auf Antrag angefordert hinter den Worten „auf Antrag“ die Worte beigefügt werden: „oder von Amts wegen“. Auch dagegen werden wohl keine Erinnerungen zu erheben sein.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. — Dann darf ich annehmen, daß **entsprechend den Vorschlägen des Herrn Berichterstatters beschlossen** ist. — Ein Widerspruch erfolgt nicht; ich stelle das somit fest. (D)

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

- a) **Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten** (BR-Drucks. Nr. 1088/50);
- b) **Entwurf eines Wirtschaftsstrafgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 1089/50).

Dr. BERGER (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren Minister und Senatoren! Mit den beiden Gesetzentwürfen hat sich der Bundesrat schon in der Plenarsitzung vom 19. Januar 1951 befaßt. In dem damals von Hessen über die Entwürfe erstatteten Bericht war auf gewisse grundsätzliche Bedenken hingewiesen worden, die insbesondere gegen den Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erhoben worden waren. Sie bezogen sich auf die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Regelung wie auch auf ihre Zweckmäßigkeit. Der Bundesrat hat in der Plenarsitzung vom 19. Januar 1951 beschlossen, von einer Stellungnahme zu den Entwürfen zunächst abzusehen, und hat die Entwürfe an den Rechtsausschuß zurückverwiesen. Der Beschluß war gefaßt worden, nachdem sich eine Möglichkeit gezeigt hatte, die endgültige Stellungnahme des Bundesrats zu den Entwürfen auch nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist des Art. 76 Abs. 2 GG dem Bundestag zuzuleiten, und bezweckte, eine eingehendere Beratung der Entwürfe zu ermöglichen, als sie bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit bis dahin hatte gepflogen werden können.

(A) Die beiden Entwürfe sind entsprechend dem Beschluß des Bundesrates in der Zwischenzeit im Rechtsausschuß und in einem von diesem eingesetzten, durch Hinzuziehung von Vertretern der anderen beteiligten Ausschüsse (Wirtschafts-, Agrar- und Verkehrsausschuß) erweiterten Sonderausschuß unter Mitwirkung der zuständigen Ressorts der Bundesregierung sowie von Vertretern der Bundesbahn und Bundespost in mehreren Sitzungen eingehend durchberaten worden. Das Ergebnis der Beratungen dieses Sonderausschusses hat sich der Rechtsausschuß außer in einigen nicht wesentlichen Punkten zu eigen gemacht. Die Vorschläge des Rechtsausschusses sind in den Empfehlungen vom 21. Februar 1951 und in den weiteren als Abänderungen und Ergänzungen bezeichneten Empfehlungen vom 2. März 1951, also von heute, niedergelegt. Ich bitte, daraus zu entnehmen, daß es gelungen ist, unter den verschiedenen widerstreitenden Meinungen eine Einigung zu erzielen und eine allen Teilen annehmbar erscheinende Lösung zu finden. Die enge Zusammenarbeit mit den Bundesministerien, insbesondere dem Bundesjustizministerium, gibt auch Anlaß zu der Erwartung, daß die Bundesregierung sich der Stellungnahme des Bundesrates, wenn er den Empfehlungen des Rechtsausschusses folgt, nicht verschließen wird.

Die Grundgedanken der Entwürfe sind beibehalten worden. Das **Verwaltungsunrecht**, als Ordnungswidrigkeit bezeichnet, wird von dem kriminellen Unrecht, der Straftat, geschieden. Es wird anders als die Straftat geahndet, nämlich mit einem **Bußgeld**, das keinen Strafcharakter hat, und auch verfahrensrechtlich anders behandelt, nämlich in einem Bußgeldverfahren, das anders ausgestaltet ist als das strafgerichtliche Verfahren. Welcher Tatbestand im einzelnen als eine Ordnungswidrigkeit und welcher Tatbestand als eine **kriminelle Straftat** zu gelten hat, das zu bestimmen, bleibt der künftigen Regelung auf den einzelnen Rechtsgebieten überlassen. Die dagegen erhobenen Bedenken haben sich dadurch beschwichtigen lassen, daß das Bußgeldverfahren mit stärkeren Rechtsgarantien ausgestattet worden ist, als in dem Entwurf ursprünglich vorgesehen war.

(B) Neben weniger wesentlichen Einzelheiten ist insbesondere folgendes zu erwähnen. Im **Rechtsmittelzug** tritt an die Stelle eines nur schriftlichen Verfahrens auf Antrag des Betroffenen oder wenn es der Richter für erforderlich hält, eine mündliche Verhandlung, auf die die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Hauptverhandlung sinngemäß Anwendung finden. Ferner soll die Einheitlichkeit der Rechtsprechung durch die Aufnahme der Bestimmung gesichert werden, daß ein Oberlandesgericht zur Vorlage der Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof verpflichtet ist, wenn es von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichtes oder des Bundesgerichtshofs abweichen will. Die Rechtsbeschwerde darf der Betroffene wie die Revision im Strafverfahren nur durch einen Verteidiger einlegen. Sodann sind die Vorschriften über die Einziehung, diese einschneidende, den Betroffenen oft empfindlicher als die Strafe treffende Maßnahme, gemildert worden, und zwar dadurch, daß die Einziehung nicht ohne weiteres zulässig sein soll, wie nach dem Entwurf, sondern nur insoweit, als sie für ein bestimmtes Rechtsgebiet durch das darauf bezügliche Einzelgesetz angeordnet oder zugelassen wird. Erwähnt werden darf vielleicht noch, daß neben dem Leiter

der Behörde nicht nur ein zum Richteramt befähigter, sondern auch ein zum höheren Verwaltungsdienst befähigter Beamter den Bußgeldbescheid erlassen darf. Dabei ist — worauf ich besonders hinweisen möchte — in der Begründung der Empfehlung zu § 45 eine Ungenauigkeit unterlaufen. Nur der Fall soll getroffen werden, daß das Landesrecht eine solche Verleihung der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst zuläßt. Die Einweisung in eine Planstelle des höheren Verwaltungsdienstes, wie es in der Begründung heißt, soll selbstverständlich nicht genügen.

Schließlich ist den verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung getragen worden. Der **Geltungsbereich des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten** soll nach den Empfehlungen des Rechtsausschusses auf diejenigen Sachgebiete beschränkt werden, für die der Bund von seiner Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht hat oder noch Gebrauch machen wird. Damit ist den Ländern im übrigen, insbesondere für das Landesrecht, freie Hand gelassen. Sie können insoweit an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten anknüpfen, aber auch an eigenen bewährten Regelungen festhalten oder neue treffen.

Zum Entwurf eines **Wirtschaftsstrafgesetzes** bleibt nur kurz zu bemerken, daß grundsätzliche Änderungen nicht mehr vorgenommen worden sind. Die Umgestaltung der Preistreibereivorschrift in dem Initiativantrag des Bundesrats ist berücksichtigt worden. Die endgültige, neu gefundene Fassung versucht, größere Übersichtlichkeit und Klarheit in diese der Rechtsanwendung erhebliche Schwierigkeiten bietende Vorschrift zu bringen. Wegen der Einzelheiten darf ich auf die Ihnen vorliegenden Drucksachen Bezug nehmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Nun möchte ich vielleicht vorschlagen, daß wir zunächst das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vornehmen. Dazu liegen vor die Empfehlungen des Rechtsausschusses vom 21. Februar und 2. März (Drucks. Nr. 1088/1/50 und 1088/2/50). Ich würde empfehlen, daß wir sie zugrunde legen und uns dann mit etwaigen Abänderungsanträgen befassen. Bisher liegen nur Anträge des Landes Bayern zu § 64 a und § 65 vor. Ich darf Ihr Einverständnis dazu annehmen, daß wir uns, soweit nicht eine allgemeine Diskussion gewünscht wird — ich nehme an: das ist nicht der Fall —, zunächst mit den Empfehlungen des Rechtsausschusses befassen und daß wir anschließend die Anträge, die Abänderungen dieser Empfehlungen betreffen, behandeln.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann schlage ich vor, daß wir zuerst über den von Bayern gestellten Abänderungsantrag diskutieren. Wird dazu das Wort gewünscht? — Von Bayern wird beantragt, dem § 64 a folgende Fassung zu geben:

Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Kosten des Verfahrens finden auf das gerichtliche Bußgeldverfahren entsprechende Anwendung.

§ 65 soll gestrichen werden. Die Begründung dazu lautet:

Kosten, Gebühren und Auslagen, die bei einer Landesverwaltungsbehörde anfallen, richten sich nach Landesrecht; es handelt sich hier um eine ausschließliche Landeszuständigkeit.

Darf ich fragen, ob diese Abänderungsanträge Bayerns von anderer Seite übernommen werden?

- (A) — Zur Klarstellung möchte ich noch bemerken, daß diese Abänderungsanträge sich auf die Empfehlungen beziehen.

Dr. STRAUSS, Staatssekretär im Bundesjustizministerium: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bitte, es bei den Empfehlungen des Rechtsausschusses zu belassen und den bayerischen Anträgen nicht Folge zu geben. Das Gesetz ist ein Zustimmungsgesetz. Es regelt die Frage nach der materiellen Seite und bestimmt gleichzeitig Näheres über die Gebühren und die Verwaltungskosten. Was Bayern will, ist unseres Erachtens gedeckt durch die Möglichkeit, die Vorschriften über das Verfahren zu erlassen; denn Gebühren und Kosten gehören mit zum Verfahren. Ich sehe keinen Anlaß, hier verfassungsrechtliche Bedenken geltend zu machen.

Präsident Dr. EHARD: Werden die Anträge Bayerns sonst unterstützt? — Von Nordrhein-Westfalen! Sonst noch? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann sind sie abgelehnt.

Wenn weiter kein Antrag gestellt wird — und es liegt mir keiner vor —, darf ich annehmen, daß die Empfehlungen des Rechtsausschusses mit den Ergänzungen als angenommen betrachtet werden dürfen. — Ein Einspruch dagegen erfolgt nicht; dann kann ich einstimmige Annahme feststellen.

- (B) Wir gehen gleich zum **Wirtschaftsstrafgesetz** über. Zur Einleitung möchte ich folgendes sagen. Wir haben auch hier Empfehlungen des Rechtsausschusses. Dann haben wir dazu einen Antrag von Nordrhein-Westfalen und einen Antrag von Bayern. Wir werden wohl zweckmäßigerweise auch hier von den Empfehlungen des Rechtsausschusses vom 21. Februar und 2. März ausgehen und dann zu den Anträgen von Nordrhein-Westfalen und Bayern Stellung nehmen.

VOIGT (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Niedersachsen folgt den Beschlüssen des Rechtsausschusses. Zu § 12 des **Wirtschaftsstrafgesetzes** habe ich aber namens der niedersächsischen Staatsregierung eine Erklärung auszugeben. Die niedersächsische Staatsregierung will gegenüber der **Regelung des Preistreiberechtes**, wie sie der Rechtsausschuß in Abänderung der Regierungsvorlage vorschlägt, keine Anträge stellen, hält sich aber für verpflichtet, auf folgendes hinzuweisen. Im Rahmen der von der Bundesregierung vertretenen **Marktwirtschaft** stellt eine gesetzliche Bestimmung, die die durch das Spiel von Angebot und Nachfrage sich ergebenden Preise zu beeinflussen versucht, eine systemwidrige Maßnahme dar. Eine wirksame Beeinflussung der Preisbildung ist von ihr nicht zu erwarten. Auf der anderen Seite werden die für die Preisüberwachung zuständigen Länder in den Augen der Öffentlichkeit mit einer Verantwortung belastet, die sie nicht tragen können. Eine wirksame Abhilfe ist nur von einer **Änderung der Wirtschaftspolitik** zu erwarten, die entschlossen die Folgerungen aus der Entwicklung der weltwirtschaftlichen Lage zieht.

Im Zusammenhang mit dieser Erklärung, meine Herren, darf ich hier eine Mitteilung machen, die mir Herr Ministerpräsident Kopf durchgegeben hat. Diese Mitteilung geht dahin, daß es heute morgen in Hannover zu großen Demonstrationen von Vertretern der Betriebsräte wegen des so be-

achtlich gestiegenen Brotpreises — von 52 auf 60 Pfennig je Kilogramm — gekommen sei. Es ist dem Ministerpräsidenten nur mit größter Mühe gelungen, die Vertreter der Betriebsräte davon zu überzeugen, daß es falsch sei, wenn alle Arbeiter plötzlich streikten. Aber die Lage sieht dennoch sehr ernst aus. (C)

Präsident Dr. EHARD: Meine Herren! Nun darf ich bitten, die Empfehlungen des Rechtsausschusses mit den Ergänzungen vorzunehmen und dazu die Anträge von Nordrhein-Westfalen und von Bayern. Diese beiden Änderungsanträge beziehen sich auf § 12. Ich wäre dankbar, wenn wir über § 12 einmal diskutieren könnten. Den § 12, wie er vom Rechtsausschuß vorgeschlagen wird, halte ich für völlig unmöglich. Es gibt keinen Richter, der mit diesem Paragraphen etwas anzufangen wüßte. Wenn man dem Richter einen Paragraphen an die Hand geben will, der ihm bestimmt von den Sachverständigen und von den Gegebenheiten des Tatbestandes aus den Händen geschlagen wird, braucht man ihn nur so zu gestalten, wie er hier steht. Der Regierungsvorschlag ist meines Erachtens weitaus besser. Die Vorschläge von Nordrhein-Westfalen und von Bayern sind, wenn ich die Sache recht übersehe, in ihrem Abs. 2 eigentlich nichts anderes als eine Aufteilung des Abs. 2 der Regierungsvorlage mit einer Ausnahme, nämlich in Abs. 2 Buchst. e, wo der mir sehr zweifelhafte Ausdruck „bei ausgeglichener Marktlage“ erscheint. In dem Alternativvorschlag von Nordrhein-Westfalen ist dieser Buchst. e weggelassen. Der Unterschied zwischen dem bayerischen Vorschlag und dem nordrhein-westfälischen Vorschlag Nr. 1 besteht, soweit ich übersehe, nur darin, daß der nordrhein-westfälische Vorschlag einen Abs. 3 hat, in welchem es heißt: „Unangemessen kann ferner ein Entgelt sein . . .“, der von Bayern nicht mit übernommen ist. Ich glaube, so betrachtet, kommen wir der Sache näher. (D)

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Zunächst etwas Grundsätzliches zu den Bemerkungen des Vertreters von Niedersachsen! Es ist richtig, daß man im Rahmen einer Marktwirtschaft einen **Preistreibereiparagraphen** eigentlich nicht haben kann. Wir haben aber trotz der Marktwirtschaft eine ganze Reihe gebundener Preise. Denken Sie nur einmal an die Ernährungswirtschaft: Milchpreis, Butterpreis usw! Ich könnte Ihnen viele Fälle aufzählen. Wir haben auch gebundene Preise von Produkten der gewerblichen Wirtschaft, die in den Nahrungsmittelsektor hineinspielen. Solange man sie aber noch hat, braucht man im **Wirtschaftsstrafgesetz** auch einen **Preistreibereiparagraphen**. Ich würde deshalb Niedersachsen bitten, nicht auf dem Standpunkt zu beharren, daß man die Regierungsvorlage nicht zu verbessern brauche, weil da irgendein Fehler im System sei, sondern sich ruhig auf den Standpunkt zu stellen, daß man auch heute einen **Preistreibereiparagraphen** nötig hat und daß man damit etwas schafft, was wirklich brauchbar ist.

Der § 12, wie ihn die Regierung und auch der Rechtsausschuß gefaßt haben, ist in der Praxis gar nicht zu verwenden. Auch die Fassung des § 12, die die Regierung zunächst vorgelegt hat und die der Herr Vorsitzende für besser hält als die nachher vom Rechtsausschuß erarbeitete Fassung, ist von der Regierung selbst abgeändert worden. Die

(A) Regierung hat also einen sogenannten berechtigten Regierungsvorschlag gemacht und infolgedessen von ihrem ursprünglichen Text Abschied genommen. Es bleibt m. E. gar nichts anderes übrig, als darüber abzustimmen, ob das Plenum des Bundesrats den § 12 der Regierungsvorlage oder die Fassung des Rechtsausschusses bzw. des Sonderausschusses annehmen will. Dazu hätte ich im Auftrag des Agrarausschusses den Vorschlag zu machen, den Sie aus den vorliegenden Drucksachen ersehen, daß § 12 eine neue Fassung erhält, die, glaube ich, wesentlich klarer ist.

Warum die Fassung des Rechtsausschusses in keiner Weise tragbar ist, mögen Sie aus folgendem erkennen. Nach Abs. 2 Satz 1 der Fassung des Rechtsausschusses muß sich der Richter, gleichzeitig aber auch der Gewerbetreibende, der Wirtschaftende, der sich ja darüber klar sein muß, ob er ein Gesetz übertritt, folgende Fragen vorlegen: Wann hat eine ausgeglichene Marktlage bestanden? Welche Preise haben damals gegolten? Inwieweit waren diese Preise damals rechtmäßig? Welche Kosten kann der Betrieb nachweisen? Welche von diesen Kosten waren betriebsnotwendig? Wie verteilen sich diese auf die einzelnen Produkte? Wie hoch ist der im Entgelt enthaltene Gewinn? Übersteigt das Entgelt den Preis, der sich aus den oben erwähnten Faktoren zusammensetzt? Es kann doch überhaupt keinen Richter geben, weder bei uns in Deutschland noch auf der Welt, der diese Fragen zu prüfen vermag! Diese Fragen kann eindeutig auch kein Wirtschaftspolitiker beantworten. Ebenso ist es mit dem anderen Absatz.

Die Empfehlung des Agrarausschusses deckt sich mit dem Antrag Bayerns und mit dem Antrag Nordrhein-Westfalens bis auf den Buchst. e, den wir in unserem gemeinsamen Antrag weggelassen haben, weil sich nämlich im Buchst. e die Formulierung findet: „durch Änderung eines bei ausgeglichener Marktlage geübten innerbetrieblichen Kosten- oder Gewinnausgleichs erhöht worden ist“. Die Bestimmung dieses Buchst. e ist nicht zu handhaben. Ich bin nicht daran schuld, daß der Buchst. e hereingekommen ist, und ich würde den Antrag des Agrarausschusses für wesentlich besser halten, wenn er ohne diesen Buchstaben e vorgelegt würde.

Präsident Dr. EHARD: Das wäre also — um das gleich klarzustellen — der Abs. 2 des § 12, wie Nordrhein-Westfalen ihn in dem Alternativantrag vorschlägt. Da ist Buchstabe e weggefallen.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Jawohl! Es ist nur zu beachten, daß Abs. 3, der in dem bayerischen Antrag nicht enthalten ist, einen Wunsch betrifft, der von allen Ausschüssen geäußert worden ist. Da handelt es sich nämlich um Markenartikel. Bei diesen Dingen ist der Agrarausschuß gar nicht beteiligt. Aber sämtliche in den Ausschüssen anwesenden Vertreter hielten diesen Abs. 3 für unbedingt notwendig. Es handelt sich um Abs. 3 in dem Alternativantrag von Nordrhein-Westfalen! Ich würde bitten, nachher darüber abstimmen zu lassen!

Präsident Dr. EHARD: Also, meine Herren, dann wollen wir von dem Alternativantrag des Landes Nordrhein-Westfalen zu § 12 ausgehen. Bayern würde sich dem vielleicht anschließen können.

(Zuruf: Auch verschiedene andere Länder!)
Könnten wir uns nicht darauf einigen, den Alter-

nativvorschlag von Nordrhein-Westfalen einstimmig anzunehmen? Das wäre m. E. das weitaus Vernünftigste. Mit dem anderen können Sie nichts anfangen, meine Herren! Wird dazu das Wort noch gewünscht?

Dr. STRAUSS, Staatssekretär im Bundesjustizministerium: Herr Präsident! Meine Herren! Ich muß leider pflichtgemäß auf Bedenken aufmerksam machen, die gegen den Vorschlag von Nordrhein-Westfalen und auch gegen den Vorschlag von Bayern bestehen. Wie Sie aus dem vorliegenden Bukett ersehen, hat die Materie zu den verschiedenartigsten Vorschlägen geführt. Seit eh und je ist man sich darüber klar, mit welcher Problematik der Versuch einer strafrechtlichen Erfassung von Preisverstößen und insbesondere von Verstößen gegen Preistreibereivorschriften belastet ist. Ausgangspunkt der Überlegungen der Bundesregierung und des Rechts- und Wirtschaftsausschusses des Bundesrates, also der beiden Ausschüsse, die von der Materie wohl am meisten betroffen waren, war: die bisherigen Vorschriften des § 19 des Wirtschaftsstrafgesetzes sind nicht ausreichend, um den Gerichten die Möglichkeit zu geben, Sünder zu fassen und insbesondere festzustellen, wann ein unangemessenes Entgelt vorliegt. Es sind dieselben Probleme, mit denen wir uns seit 1915 befassen, die uns in den 20er Jahren ebenso große Schwierigkeiten bereitet haben wie in den 30er Jahren im Zeichen der Rüstungswirtschaft und während des Krieges. Man kann den Standpunkt vertreten, den ich durchaus verstehen könnte: man kapituliert vor der Unmöglichkeit der konstruktiven und tatsächlichen Erfassung dieser Tatbestände und verzichtet auf die Einschaltung des ordentlichen Richters. Will man aber diesen Weg nicht gehen, muß man den Versuch machen, gewisse Maßstäbe für die Unangemessenheit aufzustellen. Dieser Versuch ist gemeinsam von den Vertretern der Bundesressorts und den beiden Bundesratsausschüssen für Wirtschaft und für Recht gemacht worden. Infolgedessen hat auch die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu dem Initiativgesetzentwurf zur Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes bereits die Ergebnisse der Arbeiten dieser beiden Ausschüsse verwertet. Der Sonderausschuß hat eine gewiß etwas kompliziert erscheinende Fassung vorgeschlagen, die sich aber der Wirtschafts- und der Rechtsausschuß ebenso wie die Bundesressorts zu eigen gemacht haben, weil sie doch glauben, daß in dieser Aufzählung für die Gerichte leichtere Handhaben zur Beurteilung der Tatbestände, insbesondere zur Beurteilung eines unangemessenen Entgelts, gegeben sind als in den übrigen Vorschlägen, insbesondere auch in der ursprünglichen Regierungsvorlage.

Die Bedenken, die ich gegen die neuen Anträge von Bayern und von Nordrhein-Westfalen habe, sind folgende. Einmal wird der Maßstab der Unangemessenheit als eine Kann-Vorschrift gebracht. Es wird also den Gerichten vollkommen freigestellt, ob sie sich überhaupt auf diesen Maßstab stützen oder ob sie aus freiem Ermessen feststellen, wann ein Preis ungerechtfertigt ist. Sodann würde ich es für außerordentlich gefährlich halten, wenn der Buchst. e, der in dem Hauptantrag des Landes Nordrhein-Westfalen und ebenso in dem Antrag des Landes Bayern noch enthalten ist, wegfiele. Dieser Buchst. e, der ja in dem gemeinsamen Vorschlag des Rechts- und des Wirtschaftsausschusses, dem sich die Bundesressorts

(A) angeschlossen haben, enthalten ist, wurde aus den Erfahrungen der Praxis gewonnen, weil das das hauptsächlichste Argument des Preissünder ist, um darzutun, daß das Entgelt nicht unangemessen war. Wir halten es, um die Vorschriften überhaupt in einer Vielzahl von Fällen anwendbar machen zu können, für unerlässlich, daß Buchst. e beibehalten wird. Ferner aber besteht — und darauf geht die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Bundestag ausdrücklich ein — die Gefahr, daß bei der Formulierung, wie sie in § 19 der Fassung des Initiativgesetzes des Bundesrates enthalten ist, die Erzeugung, also auch die Agrarerzeugung, fast überhaupt nicht oder nur in den seltensten Fällen gefaßt werden kann; denn dieser Buchst. e sieht als ein Hauptmerkmal den Vergleich mit der Vorstufe vor, also den **Vergleich des von dem Preissünder gezahlten Einkaufspreises mit seinem Abgabepreis**. Verzichtet man auf diesen Maßstab, dann ist beim Erzeugerpreis der Hauptanhaltspunkt für die Vergleichbarkeit nicht mehr vorhanden, und ein großer Teil der Preissünder bei der Urproduktion würde nach dieser Fassung, namentlich auch nach der Fassung der Anträge der Länder Nordrhein-Westfalen und Bayern, nicht mehr gefaßt werden können.

Ich möchte noch einmal hervorheben, daß ich mir der Schwierigkeiten und der Problematik der Schaffung wirklich brauchbarer Vorschriften gegen die Preistreiberei vollkommen bewußt bin. Wir haben uns aber in den Ausschüssen und in den Ressorts um Tatbestandsmerkmale bemüht, die alle an der gewerblichen und Ernährungswirtschaft beteiligten Kreise fassen, und Maßstäbe zu finden versucht, die es dem Richter doch ermöglichen, die Unangemessenheit eines Entgelts besser prüfen zu können, als es nach den früheren Vorschriften des Jahres 1923, der 30er Jahre und auch nach den Vorschriften des vom Wirtschaftsrat beschlossenen Wirtschaftsstrafgesetzes möglich war. Daher möchte ich befürworten, trotz aller Bedenken, die ich durchaus verstehe, den Empfehlungen des Rechtsausschusses in der neuesten Fassung zu folgen. Ich nehme an, daß in den Bundestagsausschüssen dieselben Bedenken erhoben und dieselben Schwierigkeiten entstehen werden, und ich sehe voraus, daß wir uns beim zweiten Durchlauf insbesondere mit den Vorschriften über die Preistreiberei erneut werden befassen müssen.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Zu den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Strauß ist etwas richtigzustellen. Schon bei dem ersten Gesetzentwurf, durch den das Wirtschaftsstrafgesetz lediglich verlängert werden sollte, hat der Bundesrat die jetzt von uns vorgelegten Anträge angenommen. Es ist nicht so, daß wir damals der Regierungsvorlage gefolgt sind. Der Bundesrat hat also über diese Dinge schon einmal entschieden.

In § 12 Abs. 2 der Fassung des Rechtsausschusses ist gesagt: „Unangemessen ist regelmäßig ein Entgelt . . .“, während es in unserem Antrage heißt: „Unangemessen kann insbesondere ein Entgelt sein . . .“. Das ist also praktisch genau das Gleiche. Eine Bindung bedeutet „regelmäßig“ auch nicht. Was soll denn der Richter bei einer Prüfung der Tatbestände damit anfangen? Ich habe Ihnen vorhin ja gesagt, daß sieben oder acht verschiedene Begriffe volkswirtschaftlicher Art vom Richter nachzuprüfen sind, die gar nicht feststellbar sind. Wenn man den Vorschlag des Rechtsausschusses annehmen wollte, bedeutete das, daß

man mit diesem Paragraphen überhaupt nichts anfangen kann, während es in unserem Vorschlag heißt:

Unangemessen kann insbesondere ein Entgelt sein, daß

- a) gesunkene Preise der vorhergehenden Wirtschaftsstufe nicht berücksichtigt, — absolut einfach nachzuprüfen —
- b) trotz annähernd unveränderter Preise der vorhergehenden Wirtschaftsstufe eine erhöhte Gewinnspanne enthält,
- c) bei gestiegenen Preisen der vorhergehenden Wirtschaftsstufe den Hundertsatz der Gewinn- und Handelsspanne nicht ausreichend herabsetzt,
- d) die Kosten der Gütererzeugung oder -verteilung in einer Höhe berücksichtigt, die auf Grund einer Vernachlässigung der auch volkswirtschaftlich gebotenen Sparsamkeit ungerechtfertigt ist.

Das kann jeder Richter beurteilen, während er die anderen Dinge tatsächlich nicht zu beurteilen vermag.

Dann zu der Äußerung, daß man auf dem Gebiete des Agrarsektors diese **Vergleichbarkeit der Tatbestände** gar nicht haben würde. Wir haben sie bei den Festpreisen immer. Aber wir haben nicht überall Festpreise. Denken Sie nur einmal an die freie Preisbildung für Schweine auf dem Markt! Da bildet sich der Schweinepreis nicht etwa nach den Produktionskosten, sondern nach dem Marktauftrieb, nach Angebot und Nachfrage, und dann läuft man heute z. B. in den verschiedenen Ländern hinter den Bauern her, die ihre Schweine auf dem Markt aufgetrieben haben, und will sie wegen zu hoher Preise fassen! Das sind Tatbestände, die Sie niemals werden beseitigen können. Also für die Praxis — und wir haben doch in den Landwirtschaftsministerien aus der Zeit der Zwangswirtschaft auf dem agrarischen Sektor zweifellos die beste Praxis — ist nur die eine Fassung überhaupt möglich. Wenn man die andere wählt, nimmt man den Preistreibereiparagraphen überhaupt nicht ernst.

Präsident Dr. EHARD: Meine Herren! Ich würde Ihnen nun empfehlen: wir gehen aus von dem Alternativvorschlag Nordrhein-Westfalens. Der bayerische Antrag ist, soviel ich höre, zugunsten des Alternativvorschlags von Nordrhein-Westfalen zurückgezogen. Die einzige Differenz in diesem Alternativvorschlag besteht also in dem Buchst. e. Um den Wünschen des Bundesjustizministeriums entgegenzukommen, könnten wir ja, wenn wir über diesen Alternativvorschlag abgestimmt haben, noch eigens darüber abstimmen, ob gewünscht wird, den Buchst. e zusätzlich hinzuzunehmen. Eine Berechtigung, über den Alternativvorschlag des Landes Nordrhein-Westfalen zuerst abzustimmen, ergibt sich daraus, daß erstens Nordrhein-Westfalen, zweitens jetzt auch Bayern und drittens der Agrarausschuß diese Formulierung wünschen. Wenn die Herren einverstanden wären, würde ich also empfehlen, daß wir jetzt darüber abstimmen, um die Sache zu vereinfachen. Wer dafür ist, daß der **Alternativvorschlag von Nordrhein-Westfalen** übernommen wird, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die **Abstimmung** hat folgendes Ergebnis:

(A)	Berlin	Nicht vertr.
	Baden	Ja
	Bayern	Ja
	Bremen	Nein
	Hamburg	Nein
	Hessen	Ja
	Niedersachsen	Enthaltung
	Nordrhein-Westfalen	Ja
	Rheinland-Pfalz	Ja
	Schleswig-Holstein	Ja
	Württemberg-Baden	Ja
	Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **Dr. EHARD**: Der **Alternativvorschlag** ist also mit 32 gegen 6 Stimmen bei 5 Enthaltungen **angenommen**.

Nun müssen wir uns nur noch darüber schlüssig werden, ob auch der Buchst. e: „durch Änderung eines bei ausgeglichener Marktlage geübten innerbetrieblichen Kosten- oder Gewinnausgleichs erhöht worden ist“ mit aufgenommen werden soll oder nicht. Wird ein Antrag nach dieser Richtung gestellt? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß es bei der soeben beschlossenen Formulierung bleibt.

Nachdem die Abänderungsanträge zu den Empfehlungen des Rechtsausschusses vom 21. Februar und 2. März damit erledigt sind, darf ich wohl vorschlagen, daß wir nun in Bausch und Bogen über die Empfehlungen abstimmen unter Berücksichtigung der soeben beschlossenen Änderungen. Wird dagegen Einspruch eingelegt? — Dann darf ich annehmen, daß die **Empfehlungen des Rechtsausschusses im übrigen angenommen** werden.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

(B) **Entwurf eines Gesetzes über die Rechtswirkung des Anspruchs einer nachträglichen Eheschließung** (BR-Drucks. Nr. 174/51).

Dr. FECHT (Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nachdem die Änderungsvorschläge des Deutschen Bundesrates zu § 1 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 der Gesetzesvorlage die Zustimmung der Bundesregierung gefunden haben, ist der Entwurf nunmehr vom Deutschen Bundestag in seiner 119. Sitzung am 21. Februar 1951 in der den Vorschlägen des Deutschen Bundesrats Rechnung tragenden Fassung des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (23. Ausschuß) des Deutschen Bundestages angenommen worden. Bei der erneuten Befassung des Deutschen Bundesrates hat es der Rechtsausschuß im Hinblick auf die inzwischen erfolgte Verkündung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts vom 15. Januar 1951 (BGBl. S. 59) für zweckmäßig erachtet, in § 1 Abs. 3 die Worte „des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit (Verschollenheitsgesetz) vom 4. Juli 1939 (RGBl. I, S. 1186)“ durch die Worte „des Verschollenheitsrechts“ zu ersetzen.

Nachdem der Deutsche Bundestag auch seinerseits diese Fassung angenommen hat, schlägt der Rechtsausschuß dem Bundesrat vor, einen **Antrag nach Art. 77 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes nicht zu stellen**.

Präsident **Dr. EHARD**: Darf ich fragen, ob das Wort gewünscht wird? — Das ist nicht der Fall. Es handelt sich um einen Rückläufer. Es wird empfohlen, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Da

das Wort dazu nicht gewünscht wird, darf ich, wenn Widerspruch nicht erfolgt, feststellen, daß **gemäß dem Antrag des Herrn Berichterstatters beschlossen** ist. (C)

Es folgt Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung gem. Art. 130 GG und Art. 2 des Gesetzes der Alliierten Hohen Kommission (BR-Drucks. Nr. 178/51).

Dr. FECHT (Baden), Berichterstatter: Das durch die Proklamation 118/Verordnung Nr. 127 vom 9. Februar 1948 errichtete **Deutsche Obergericht** hatte die Aufgabe, die einheitliche Anwendung und Auslegung bizonaler Rechtsnormen zu gewährleisten. Diese Aufgabe bestand auch nach Errichtung der Bundesrepublik fort. Nach der Errichtung von Bundesgerichtshof und Bundesfinanzhof wurde die Zuständigkeit des Deutschen Obergerichtes, die sich schon vorher auf das Gebiet der amerikanischen und britischen Zone beschränkt hatte, wesentlich eingeschränkt. Die Zuständigkeit nach Art. V wird mit der bevorstehenden Errichtung des Bundesverfassungsgerichts in Wegfall kommen. Die verbleibenden Zuständigkeiten rechtfertigen die Aufrechterhaltung des Deutschen Obergerichtes nicht.

Unter dem 25. Dezember 1950 hat die Alliierte Hohe Kommission dem Herrn Bundesjustizminister Mitteilung davon gemacht, daß seitens der Alliierten Hohen Kommission in der Frage des Übergangs der Zuständigkeit des bizonalen Obergerichtes auf das zuständige **Bundesgericht** ein Gesetzentwurf ausgearbeitet worden sei. Dieser liegt den Mitgliedern des Bundesrates in Übersetzung als Anlage zu Bundesrats-Drucks. Nr. 178/51 vor. Nach Art. 1 dieses Gesetzes können nach einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt Revisionen bei dem Deutschen Obergericht nicht mehr anhängig gemacht werden. Nach Art. 2 haben die zuständigen Bundesbehörden die Abwicklung der am Stichtage anhängigen Verfahren vorzunehmen. Gemäß Art. 130 des Grundgesetzes erfolgt diese Abwicklung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. (D)

Der **Rechtsausschuß** schlägt dem Deutschen Bundesrat folgende **Änderungen** des Entwurfs vor:

Überschrift. Die bisherige Bezeichnung läßt den Gegenstand der gesetzgeberischen Regelung nicht erkennen. Es wird daher folgende Fassung vorgeschlagen:

Verordnung zur Überleitung der beim Deutschen Obergericht anhängigen Verfahren. Anschließend an die Überschrift und vor § 1 wäre die folgende Präambel zu setzen:

Gemäß Artikel 130 des Grundgesetzes und Artikel 2 des Gesetzes der Alliierten Hohen Kommission vom ... wird mit Zustimmung des Bundesrats verordnet.

Nach einer Mitteilung des Bundesjustizministeriums ist das zum 15. Februar 1951 erwartete Gesetz der Alliierten Hohen Kommission noch nicht in Kraft getreten. Infolgedessen wird eine Hinausverlegung der im Gesetz genannten Termine um einen Monat erforderlich. Es wird demgemäß vorgeschlagen:

In § 1 und § 2, Abs. 1, 2 und 3, sowie in § 4 die Worte „15. Februar 1951“ zu ersetzen durch „15. März 1951“;

in § 2 Abs. 3 die Worte „2. März 1951“ zu ersetzen durch „30. März 1951“;

in § 3 die Worte „16. Februar 1951“ zu ersetzen durch „16. März 1951“.

- (A) Im übrigen bestehen seitens des Rechtsausschusses des Bundesrates gegen den Entwurf keine Bedenken. Der Rechtsausschuß schlägt dem Deutschen Bundesrat daher vor, dem vorgelegten Verordnungsentwurf der Bundesregierung mit den obigen Abänderungen seine Zustimmung zu geben.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird also vorgeschlagen, grundsätzlich zuzustimmen und nur einige Änderungen vorzunehmen. Einmal soll die Überschrift so gestaltet werden, daß man weiß, um was es sich dreht; das weiß man jetzt nicht. Sodann soll anschließend an die Überschrift und vor § 1 die vorgeschlagene Präambel gesetzt werden. Das scheint mir richtig zu sein. Das sind die einzigen sachlichen Änderungen. Im übrigen sollen die Termine etwas hinausgeschoben werden, weil die Fristen praktisch schon abgelaufen sind. Das sind die Änderungen, die vom Rechtsausschuß vorgeschlagen werden. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich wohl annehmen, daß einhellige Zustimmung erfolgt ist.

Jetzt, meine Herren, ist angeregt worden — und ich würde diese Anregung gern übernehmen, um etwas rascher vorwärts zu kommen —, den Punkt 7 der Tagesordnung, der uns wohl länger aufhalten wird, zunächst zurückzustellen und die anderen Punkte, die nicht so viel Zeit beanspruchen werden, vorwegzunehmen. Wenn kein Widerspruch erfolgt — ich stelle das fest —, darf ich deshalb zunächst Punkt 8 der Tagesordnung aufrufen:

Entwurf eines Gesetzes zur Sammlung von Nachrichten über Kriegsgefangene, festgehaltene oder verschleppte Zivilpersonen und Vermißte (BR-Drucks. Nr. 175/51).

(B)

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Seit Jahren leben weite Kreise der Bevölkerung in Sorge um ihre nächsten Angehörigen, die sich als Kriegsgefangene, festgehaltene oder verschleppte Zivilpersonen in fremdem Gewahrsam befinden. Als besonders schmerzlich wird die Ungewißheit über ihr Schicksal empfunden. Nachrichten fehlen, Gerüchte wecken Hoffnungen, die durch neue private Mitteilungen zerstört werden. Es ist bekannt, daß namentlich die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege mit vorbildlicher Bereitschaft Suchstellen einrichteten und nichts unterließen, um zuverlässige Unterlagen zu gewinnen. Während einige Gewahrsamsländer mindestens über das Internationale Rote Kreuz Anfragen beantworteten, haben andere jede Auskunft verweigert. Hier bleibt nur der Weg einer mittelbaren Feststellung durch besondere Erhebungen, namentlich durch Befragung von Heimkehrern. Das am 21. Februar 1951 im Deutschen Bundestag in 2. und 3. Lesung verabschiedete Gesetz, das Ihnen als Bundesratsdrucks. Nr. 175/51 vorliegt, sucht diese besonderen Ermittlungsmaßnahmen weitestmöglich zu fördern.

Der federführende Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfiehlt Ihnen, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen, sondern dem Gesetz schon heute zuzustimmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es ist ein Rückläufer. Es wird empfohlen, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen und dem Gesetz zuzustimmen. Wird das Wort ge-

wünscht? — Wird eine Erinnerung erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich einstimmige **Annahme** fest.

Nun darf ich Punkt 12 der Tagesordnung aufrufen, da der Herr Berichterstatter zu Punkt 9 der Tagesordnung im Augenblick abberufen ist, aber gleich wiederkommen wird:

Entwurf eines Gesetzes betr. die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter (BR-Drucks. Nr. 109/51).

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Bei dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter handelt es sich um die Verlängerung eines Gesetzes, das nun rund 25 Jahre besteht und sich in der Praxis hervorragend bewährt hat. Zu dem Gesetzentwurf der Regierung sind nur ganz unbedeutende Abänderungsanträge gestellt. Es geht darum, daß durch dieses Gesetz, während die Festlegung eines Pachtkreditinstitutes bisher dem Pachtkreditausschuß überlassen war, es nunmehr der Landesregierung bzw. der in der Landesregierung für die Bankenaufsicht zuständigen Stelle überlassen werden soll, wer dieses Pachtkreditinstitut zu benennen hat. Das ist praktisch die einzige Änderung gegenüber früher.

Vom Agrarausschuß ist lediglich der Antrag eingebracht worden, im letzten Satz des § 17 Abs. 3 das Wort „Ernterträge“ durch „Wirtschaftserträge“ zu ersetzen; denn wir haben ja nicht bloß Bodennutzung, sondern wir haben auch Erträge aus dem Viehbestand: Milch, Fleisch usw. Gegen den Antrag ist wohl nichts einzuwenden. Das ist das einzige neben der unbefristeten Verlängerung, die wir vorschlagen. Die Verlängerung jetzt noch einmal zu befristen, nachdem sich das Gesetz 25 Jahre lang bewährt hat, wäre wohl unsinnig.

Präsident **Dr. EHARD**: Es liegt dazu noch ein hessischer Antrag vor — ich weiß nicht, ob er Ihnen schon bekannt ist, Herr Berichterstatter —, dem § 18 Abs. 1 folgenden Satz neu anzufügen:

Verpächter- oder Pächtereigenschaft im Sinne dieses Absatzes wird nicht begründet durch Verpachtung oder Pachtung solcher Grundstücke, deren Größe oder Wert im Verhältnis zum Hauptgrundstück und deren wirtschaftliche Bedeutung unerheblich sind.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Ich darf ihn eben durchlesen. Gegen einen derartigen Zusatz sind an sich sachlich gar keine Bedenken zu erheben. Aber er gehört praktisch gar nicht in das Gesetz hinein. Das Gesetz soll ja lediglich feststellen, daß der Pachtkreditausschuß hinsichtlich des Pachtkreditinstitutes bestimmte Befugnisse hat. Es ist keine Stipulierung von Pächter- oder Verpächtereigenschaft. Aber wenn bei der Gesamtheit der Mitglieder des Bundesrates keine Einwendungen bestehen, ich für meine Person hätte keine Bedenken, dem hessischen Antrag zuzustimmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter vielfmals. Es wird also beantragt, dem Gesetz an sich zuzustimmen. Gegen den Vorschlag des Agrarausschusses, das Wort „Ernterträge“ durch das Wort „Wirtschaftserträge“ im letzten Satz des § 17 Abs. 3 zu ersetzen, wird wohl keine

(C)

(D)

(A) Erinnerung bestehen. — Ich stelle das fest. Es fragt sich jetzt nur, ob der Antrag von Hessen aufrechterhalten wird.

Dr. TROEGER (Hessen): Ja! Das hessische Landwirtschaftsministerium vertrat den Standpunkt, es sei zweckmäßig, zum Ausdruck zu bringen, daß ein Landwirt, der etwas verpachtet oder gepachtet hat, nicht schon deswegen ohne weiteres in den Genuß der Vorteile dieser Pächterkreditregelung kommen soll. Also lediglich eine negative Abgrenzung soll vorgenommen werden.

Präsident Dr. EHARD: Es ist nur folgendes zu beachten. In Art. I Abs. 3 heißt es:

§ 18 erhält folgende Fassung:

(1) Der Pachtkreditausschuß besteht aus neun Mitgliedern, von denen drei Mitglieder auf Vorschlag des Zentralkomitees der deutschen Landwirtschaft durch die Bundesregierung berufen werden; sie dürfen weder Verpächter noch Pächter sein und sollen mit den Fragen des Pachtrechts und des Pachtkreditwesens besonders vertraut sein. Zwei Mitglieder werden vom Bundesrat und vier Mitglieder auf Vorschlag der berufsständischen Organisationen vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berufen; sie müssen je zur Hälfte Verpächter und Pächter sein. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Vertreter zu bestimmen. Die Mitglieder und deren Vertreter werden auf fünf Jahre berufen; sie können vorher abberufen werden.

Es handelt sich also nur um die Mitglieder dieses Pachtkreditausschusses, und die Bestimmung bezieht sich lediglich auf die Eigenschaft als Verpächter und Pächter im Sinne der Mitgliedschaft zu diesem Pachtkreditausschuß, auf sonst nichts. Also ist es nicht etwa so, daß sich die Frage der Kreditmöglichkeit auf die Person bezieht, die hier definiert ist, und es ist mir zweifelhaft, ob der Antrag absolut notwendig ist. Aber wenn es gewünscht wird, lasse ich darüber abstimmen.

(B)

Dr. TROEGER (Hessen): Es liegt ein Kabinettsbeschluß vor. Ich mußte das hier vortragen.

Präsident Dr. EHARD: Zunächst kann ich wohl ohne weiteres annehmen, daß die Änderung gemäß dem Antrag des Agrarausschusses übernommen wird.

Nun darf ich fragen, wer den Antrag von Hessen, den § 18 Abs. 1 durch einen neuen Satz zu ergänzen, unterstützt. — Der Antrag wird von niemand unterstützt. Dann ist dieser Antrag gegen die Stimmen von Hessen abgelehnt. Im übrigen kann ich wohl annehmen, daß mit Ausnahme der einen Ergänzung keine Einwendungen erhoben werden.

Ich hole jetzt Punkt 9 der Tagesordnung nach:

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Bundesgrenzschutzbehörden (BR-Drucks. Nr. 142/51).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Meine Herren! Art. 87 GG gibt dem Bund das Recht, Bundesgrenzschutzbehörden mit entsprechenden Mittel- und Unterbehörden zu errichten. Das Bundeskabinett hat gemäß Art. 76 GG am 7. Dezember 1950 den Ihnen bekannten Gesetzentwurf über die Errichtung von Bundesgrenzschutzbehörden eingereicht. Der Bundesrat hat in seiner 43. Sitzung verschiedene Änderungen vorgeschlagen und mit

einem knappen Stimmenverhältnis von 23 zu 20 (C) den Gesetzentwurf verabschiedet. Er hat damit einen positiven Vorschlag gemacht. Der Bundestag hat sich die Änderungsvorschläge des Bundesrats im wesentlichen zu eigen gemacht und einige weitere Änderungen hinzugefügt. Die Ihnen vorliegende Drucks. Nr. 142/51 enthält den Gesetzentwurf des Bundestags.

Der Bundesrat hat damals die folgenden Änderungen gewünscht. In § 2 Abs. 2 sollte bei den im Regierungsentwurf vorgesehenen Ober-, Mittel- und Unterbehörden festgelegt werden, daß Zahl und Ausstattung dieser Behörden durch die Bundesregierung bestimmt und der Sitz im Benehmen mit dem jeweils beteiligten Land geregelt werden. Diesem Wunsch ist in § 1 Abs. 3 entsprochen worden, wo es heißt:

Zahl und Ausstattung dieser Behörden werden durch die Bundesregierung bestimmt. Der Sitz wird durch die Bundesregierung im Benehmen mit dem jeweils beteiligten Land geregelt.

Ferner hatte der Bundesrat den Wunsch gehabt, die Bestimmung aufzunehmen, daß die Bundesgrenzschutzbehörden, soweit ihre Tätigkeit die Polizeiaufgaben der Länder berührt, im Benehmen mit den Polizeibehörden des beteiligten Landes zu handeln haben. Diesem Wunsch ist in § 2 Abs. 2 durch die Fassung entsprochen worden:

Soweit die Polizeiaufgaben der Länder hierdurch berührt werden, handeln die Bundesgrenzschutzbehörden im Benehmen mit den Polizeibehörden des beteiligten Landes.

Drittens war der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Länder, wenn sie ihre Grenzpolizei abschaffen oder verringern, das Recht haben sollen, die hierdurch entbehrlich gewordenen Beamten und Angestellten in die Bundesgrenzschutzpolizeibehörden zu überführen, soweit nicht im Einzelfall etwas entgegensteht. Hier haben wir nun die Neufassung des § 3, in dem es heißt:

Soweit die Länder die in ihrem Grenzschutz tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter nicht anderweitig unterbringen wollen oder können, soll sie der Bund für seine Bundesgrenzschutzbehörden übernehmen, falls dem im Einzelfalle nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

Viertens hatte der Bundesrat zu § 3 der Regierungsvorlage beantragt, die Worte „insbesondere durch die Ausübung der Paßnachscha“ zu streichen. Diesem Wunsch ist nicht entsprochen worden; die Paßnachscha ist in dem heute vorliegenden Gesetzesvorschlag weiterhin enthalten. Der Bundesminister des Innern hat im Plenum hierzu erklärt, die Paßnachscha sei Bundessache und müsse daher den Bundesgrenzschutzbehörden übertragen werden; es sei jedoch von ihm ins Auge gefaßt, daß die Bundesgrenzschutzbehörden vorwiegend an den Hauptgrenzübergangsstellen eingesetzt würden und daß die Paßnachscha an den kleineren Übergangsstellen nach Übereinkunft geregelt werden solle; es sei sicher, daß auf diese Weise die vom Bundesrat geäußerten Bedenken hinsichtlich der Paßkontrolle und der Paßnachscha beschwichtigt würden. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß der Bundestag aus § 2 des ursprünglichen Entwurfs das Wort „Bundesoberbehörden“ gestrichen hat. Es heißt also in dem jetzigen § 1 des Entwurfs:

Sie

— die Bundesgrenzschutzbehörden —
unterstehen dem Bundesminister des Innern.

(D)

(A) Sie gliedern sich in Mittel- und Unterbehörden. Diese Streichung wurde im Bundestagsausschuß damit begründet, daß die unmittelbare Unterstellung des Grenzschutzes unter den Bundesminister des Innern eine bessere Kontrolle durch das Parlament sichere.

Die Länder haben im Innenausschuß beim zweiten Durchgang gegen die Streichung des Wortes „Bundesoberbehörden“ und gegen das Bestehenbleiben der Paßnachschaubedenken nicht mehr erhoben, nachdem im übrigen die Änderungsvorschläge des Bundesrats berücksichtigt worden sind.

Es bleibt noch folgendes zu erwähnen. Bayern hat gegen die Vorlage wiederholt **verfassungsrechtliche Bedenken** geltend gemacht mit der Begründung, daß Art. 87 GG dem Bund auch in der Mittel- und Unterinstanz lediglich die Errichtung von Behörden, nicht aber die Aufstellung von Exekutivkräften gestattet. Die übrigen Länder waren jedoch der Auffassung, daß die Ermächtigung zur Errichtung solcher Behörden gleichzeitig die Aufstellung von Exekutivkräften einschließen müsse. Verschiedene Wünsche einzelner Länder, die sich aus deren besonderer Lage bezüglich des Grenzschutzes ergaben, wurden größtenteils in Einzelverhandlungen mit dem Bundesinnenministerium in zufriedenstellender Weise gelöst. Der Herr Bundesminister des Innern hat bereits am 15. Februar 1951 im Bundestag mitgeteilt, daß die Hohe Kommission dem Gesetz in der vorliegenden Fassung grundsätzlich zustimme. Im Bundestag wurde das Gesetz auf breiter Basis angenommen.

Aus den vorgetragenen Gründen empfiehlt der Ausschuß für innere Angelegenheiten dem Bundesrat, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

(B) Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird also beantragt, **keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** zu stellen. Darf ich fragen, wer dagegen ist.

(Zuruf: Bayern enthält sich der Stimme!)

Wenn sonst kein Widerspruch erfolgt, kann ich annehmen, daß das **Gesetz angenommen** ist.

Ich rufe auf Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung (BR-Drucks. Nr. 116/51).

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Meine Herren! Das Gesetz, um dessen Verlängerung es sich hier handelt, regelt das sogenannte Fruchtepfindrecht, das ebenfalls seit einer Reihe von Jahren besteht und sich praktisch bewährt hat. Es dient den Interessen der kleinen und mittleren Landwirte, vor allen Dingen aber den Pächtern, die dingliche Sicherheiten für irgendwelche Kreditvergabe nicht geben können. Der Agrarausschuß hat vorgeschlagen, das Gesetz unbefristet zu verlängern. Sie ersehen die Empfehlung des Agrarausschusses aus der BR-Drucks. Nr. 116/1/51. Ich bitte Sie, dem Regierungsentwurf nach Maßgabe der Empfehlung des Agrarausschusses Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird beantragt, dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Verlängerung nicht bis 1. August 1956 — so der Regierungsentwurf —, sondern auf unbestimmte Zeit erfolgen soll. Wird das Wort gewünscht? — Das ist

nicht der Fall. Es wird kein Widerspruch erhoben. (C) Dann darf ich annehmen, daß dem **Gesetzentwurf** entsprechend dem Vorschlag des Agrarausschusses mit der vorgetragenen **Änderung zugestimmt** wird. Es folgt Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Regelung der Hopfenanbaufläche (BR-Drucks. Nr. 134/51).

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Meine sehr geehrten Herren! Die Verordnung zur Regelung des Hopfenanbaus ist für die süddeutschen Länder von besonderem Interesse. Der Inhalt bezweckt, die hohe Qualität des deutschen Hopfens zu erhalten und weiter zu steigern. Wir haben früher gegen die tschechische Konkurrenz und teilweise sogar gegen die überseeische Konkurrenz gekämpft. Die deutsche Qualität hat sich durchgesetzt. Infolgedessen sind in dieser Verordnung gewisse Beschränkungen für den weiteren Anbau von Hopfen auf Böden enthalten, die sich zu seinem Anbau nicht eignen und die infolgedessen die Qualität des deutschen Hopfens und damit seinen Ruf vermindern würden. Ich schlage Ihnen vor, dem Regierungsentwurf Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es handelt sich um eine Verordnung, die der Zustimmung des Bundesrats bedarf. Der Vorschlag geht dahin, die Zustimmung auszusprechen. Wird das Wort gewünscht?

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Ich muß für Hamburg die Streichung der §§ 6 bis 10 beantragen. Im übrigen würden wir dem Gesetz zustimmen. Wir beantragen diese Streichung, weil wir der Meinung sind, daß durch die Festsetzung und Verteilung der Hopfenanbaufläche keine Garantie für eine Qualität geschaffen wird, was doch der Sinn dieser Verordnung ist. Es würde vielmehr nur in zünftlerischer Weise ein unnötiger **Ausschluß anderer Interessen** stattfinden, und das könnte sich preisstärkend auswirken. Das sind die Gesichtspunkte für unseren Antrag, die genannten Paragraphen zu streichen. (D)

Präsident **Dr. EHARD**: Damit würde natürlich die Verordnung praktisch überhaupt gegenstandslos. Das ist ja wohl der Zweck des Antrags. Ich darf also fragen, ob der Antrag, die §§ 6 bis 10 zu streichen — also eigentlich damit die Verordnung gegenstandslos zu machen —, von irgendeinem anderen Land unterstützt wird. — Das ist nicht der Fall. Demnach kann ich annehmen, daß der **Verordnung** von allen Ländern mit Ausnahme von Hamburg **zugestimmt** wird.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf einer Ersten Durchführungsverordnung zum Milch- und Fettgesetz: Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette (BR-Drucks. Nr. 166/51).

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Es liegt Ihnen der Entwurf einer Ersten Durchführungsverordnung zum Milch- und Fettgesetz vor. Die Verordnung dient dazu, der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette eine **Satzung** zu geben. Sie gleicht sich in dieser Hinsicht der Satzung an, die Ihnen bereits bei dem Getreidegesetz vorlag. Damals wurde für die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide, die praktisch nach demselben Muster wie im Milch- und Fettgesetz gebildet worden ist, eine

- (A) Satzung beschlossen. Der Agrarausschuß hat nach Maßgabe der beiliegenden Drucks. Nr. 166/1/51 lediglich die kleine Änderung vorgeschlagen, in § 4 Abs. 1 der Satzung hinter den Worten „zwei ordentlichen und“ das Wort „höchstens“ einzufügen. Er wollte also die Zahl der stellvertretenden Vorstandsmitglieder durch eine Höchstzahl festsetzen. Wir bitten, dieser Verordnung entsprechend dem Vorschlag des Agrarausschusses die Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. EHARD: Wird das Wort dazu gewünscht? — Bestehen Erinnerungen gegen den Vorschlag des Herrn Berichterstatters, die **Verordnung mit der einen Änderung betreffend die Stellvertreter anzunehmen?** — Das ist nicht der Fall. Ich darf also feststellen, daß die **Beschlußfassung** einstimmig in diesem Sinne **erfolgt** ist.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf einer Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (BR-Drucks. Nr. 170/51).

- (B) LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Die vorliegende Verordnung regelt a) das Verfütterungsverbot für Brotgetreide, b) die Ausmahlung des Brotgetreides und c) die Ausdehnung der Einfuhrschleuse auf Mehl. In der heutigen Situation, in der die Versorgungslage in Brotgetreide durchaus als unbefriedigend angesehen werden muß, ist es selbstverständliche Pflicht des Ernährungsministers, jede vermeidbare Verfütterung von Brotgetreide zu verhindern, bestimmte Ausmahlungsvorschriften für Brotgetreide zu erlassen und hinsichtlich der Ausdehnung der Einfuhrschleuse dafür zu sorgen, daß, wenn schon Material zum Brotbacken eingeführt werden muß, in erster Linie Brotgetreide eingeführt wird, aber kein Mehl; denn um das Mehl zu mahlen, haben wir an der Küste, am Rhein, im Hinterland, in Bayern oder allgemein in Süddeutschland genügend Mühlen. Wir würden unsere Mühlenkapazität nur künstlich behindern und Arbeitslosigkeit herbeiführen, wenn wir statt Brotgetreide Mehl einführen würden.

In bezug auf das **Verfütterungsverbot** (§ 1) ist der Verordnungsentwurf des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in zwei Punkten ergänzt worden. Es ist zwar beibehalten worden, daß die Verfütterung von Brotgetreide auf dem Hofe selber nicht verboten ist — ein solches Verbot wäre ja undurchführbar —, aber es ist dem Händler oder demjenigen, der Futtermittel herstellt, verboten, Brotgetreide zu kaufen und es als Futtergetreide umzuarbeiten. Wenn der Händler nun für jemand einkauft und ihm das Brotgetreide anbietet, ist der Erzeuger nicht strafbar, obwohl er vielfach selbst direkt weiß, daß er Getreide zur Futtermittelherstellung verkauft. Man muß es also konsequenterweise auch dem Erzeuger unmöglich machen, Brotgetreide zur Verfütterung zu verkaufen. Das besagt der erste Antrag des Agrarausschusses zu § 1. Dem Erzeuger soll verboten werden, sein Brotgetreide zu Futterzwecken in den Verkehr zu bringen. Zweitens soll sich das Verbot nicht nur auf Brotgetreide, sondern auch auf die Erzeugnisse

aus Brotgetreide, mit Ausnahme von Kleie und Futtermehl, erstrecken. Dieser Erweiterung des Verbots dient der Änderungsvorschlag des Agrarausschusses zu § 1, den Sie auf Drucks. Nr. 170/1/51 finden. Die Vertreter des Bundesernährungsministeriums haben sich mit diesem Vorschlag des Agrarausschusses einverstanden erklärt.

Der § 2 des Regierungsentwurfs regelt die **Ausmahlung des Brotgetreides**, und zwar in Abs. 1 die Gesamtausbeute und in Abs. 2 die Festlegung der einzelnen Mehltypen. Der Änderungsvorschlag des Agrarausschusses auf Drucks. Nr. 170/1/51 dient dazu, Abs. 1 und 2 in technischer Beziehung besser aufeinander abzustimmen.

Unter Ziff. 3 der Drucks. Nr. 170/1/51 finden Sie einen Vorschlag des Agrarausschusses, der den Zweck hat, die **Vermischung von Mehl** klarer zu formulieren, als es im Regierungsentwurf der Fall ist. Das Mischverbot für Mehlhandelsbetriebe soll in einer besonderen Bestimmung aufgenommen werden.

Der Vorschlag des Agrarausschusses unter Ziff. 4 bezieht sich auf die **Überwachungsbestimmungen**. Der Regierungsentwurf sieht in § 3 vor, daß die Mühlenstelle die Einhaltung der Bestimmungen des § 2, die sich nur an die Mühlen richten, zu überwachen hat. Da die Mühlenstelle noch nicht errichtet ist, müssen für die Zwischenzeit Übergangsvorschriften getroffen werden. Sie sind in Ziff. 4 der Vorschläge des Agrarausschusses enthalten. Die Vertreter des Bundesernährungsministeriums haben sich damit ebenfalls einverstanden erklärt.

Der § 4 des Regierungsentwurfs sieht die **Ausdehnung der Anbiutungspflicht** an die Einfuhr- und Vorratsstelle auf Mehl, Grieß, Dunst und Backschrot vor. Ein Antrag von Bremen geht dahin, die Anbiutungspflicht auch auf **Reis** auszudehnen. Darüber hat der Bundesrat ebenfalls zu entscheiden. Im Getreidegesetz ist neben Brotgetreide und anderen Brotgetreidearten das Wort „Reis“ schon enthalten. Wenn man die Schleuse in diesem Falle auf Mehl usw. ausdehnen will, ist es berechtigt und folgerichtig, Reis ebenfalls mit hineinzunehmen.

Der § 5 des Regierungsentwurfs sieht **Meldepflichten** der Betriebe vor, zu denen das Getreidegesetz die Ermächtigung gegeben hat. Die Ziff. 5 und 6 der Vorschläge des Agrarausschusses bezwecken eine Reihe technischer Verbesserungen dieser Vorschriften.

Ich bitte Sie, dem Regierungsentwurf nach Maßgabe der Vorschläge des Agrarausschusses zuzustimmen.

Präsident Dr. EHARD: Eine wesentliche sachliche Änderung betrifft den § 1. Die Bundesregierung hat dieser Änderung bereits zugestimmt. Eine weitere sachliche Änderung betrifft die Ausdehnung der Anbiutungspflicht des § 4 entsprechend dem Antrage von Bremen. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Darf ich annehmen, daß der **Verordnung entsprechend den Empfehlungen des Agrarausschusses und entsprechend dem Antrag von Bremen zugestimmt** wird? — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich stelle fest, daß so **beschlossen** ist.

Punkt 17 der Tagesordnung:

- (A) Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. Januar 1948 (WiGBI. 1948 S. 21) und über die Aufhebung des § 5 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet (Abgabeverwendungsrichtlinien zum Gesetz über die Auflösung des Reichsnährstandes) vom 29. April 1949 (WiGBI. 1949 S. 97) (BR-Drucks. Nr. 145/51), Initiativantrag des Agrarausschusses.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Zu Punkt 17 müßte eigentlich der „eheliche Vater“ dieses Entwurfs, Niedersachsen, vortragen. Das Land Niedersachsen hatte den Wunsch, auf diesem Gebiet eine Initiative des Bundesrats zu entfesseln. Es handelt sich darum, daß das Reichsnährstandsaufhebungsgesetz, das Abgaben für bestimmte Zwecke zur Durchführung der Aufgaben der Landwirtschaftskammern vorsah, am 31. März dieses Jahres abläuft. Verschiedene Länder haben einen Ersatz für das Aufkommen, das von den Landwirten, Forstwirten, Binnenfischern usw. auf Grund des Reichsnährstandsaufhebungsgesetzes aufgebracht wird, durch eine eigene gesetzliche Regelung noch nicht gefunden. Eine Reihe von Ländern haben bereits eine eigene gesetzliche Regelung geschaffen. Nordrhein-Westfalen ist dabei, eine solche zu schaffen. Der zuständige Ausschuß beschäftigt sich dort damit. Die Anregung von Niedersachsen ist also zweifellos sehr dankenswert und nützlich, weil die Verhältnisse in den einzelnen Ländern verschieden liegen und hier die Möglichkeit geschaffen wird, die Regelungen, die im Laufe des kommenden Jahres auf Grund einer Verlängerung des Reichsnährstandsaufhebungsgesetzes vorgenommen werden, noch für ein Jahr durchzuführen. Ich habe von unserem Lande aus lediglich den Wunsch, daß § 2 Abs. 2, wonach die Länder abweichende Regelungen treffen können und, soweit sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits Regelungen getroffen haben, diese unberührt bleiben, auf die noch kommenden Regelungen ausgedehnt wird. Das Land Hessen hat hierzu einen Antrag gestellt, dem wir uns anschließen würden.

Ich bitte also, der Anregung von Niedersachsen zu folgen und eine Initiative auf Verlängerung des Reichsnährstandsaufhebungsgesetzes mit der Maßgabe der Änderung des § 2 Abs. 2 zu entwickeln.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Grundsätzlich wird wohl keine Erinnerung dagegen bestehen. Die einzige Anregung, die gegeben wird, geht dahin, daß für die Länder die Möglichkeit offenbleibt, noch eine Regelung von sich aus zu treffen, ohne durch dieses Gesetz gebunden zu sein. Nach der Regierungsvorlage ist nur die Möglichkeit gegeben, die getroffenen länderspezifischen Regelungen aufrechtzuerhalten. Der Antrag von Hessen — wenn ich recht verstehe, wird der hessische Antrag übernommen — trifft eigentlich alles. Es sollte aber wohl heißen: „Soweit die Länder eine von § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes abweichende Regelung getroffen haben oder treffen . . .“

(Lübke: Nein!)

— Sie wollen auf § 7 Abs. 4 zurückgreifen. Es ist aber, glaube ich, besser, wenn man es grundsätzlich bei der Regierungsvorlage beläßt und nur die Er-

weiterung „oder treffen“ vornimmt. Eine sachliche Änderung wird dadurch ja nicht herbeigeführt. Sind Sie einverstanden?

(Lübke: Ja!)

Ich darf also annehmen, daß dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe des Vorschlages von Hessen zugestimmt wird, nur mit der einen Änderung, daß es in § 2 Abs. 2 heißt: „ . . . eine von § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes . . .“. Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Ich darf annehmen, daß so beschlossen ist. Damit ist der Antrag von Nordrhein-Westfalen gegenstandslos.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über eine Bundesbürgschaft für Kredite zur Finanzierung der Lebensmittelbevorratung (BR-Drucks. Nr. 115/51).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem Gesetzentwurf soll der Bundesregierung die Möglichkeit einer genügenden Vorratshaltung von Ernährungsgütern gegeben werden. Der Gesamtbedarf für die sich aus der Gesetzesbegründung ergebenden Warenarten und Mengen der Lebensmittelbevorratung beläuft sich auf 1100 Millionen DM. Hiervon werden rund 1 Milliarde DM für den Ankauf dieser Vorräte und rund 100 Millionen DM für Lagerkosten benötigt. Die Finanzierung dieser Beträge im einzelnen bitte ich aus der Begründung zu ersehen, desgleichen die Warenarten, die Mengen und den Wert der zu lagernden Vorräte. Aus der Begründung ergibt sich auch, für welche Zeit ein Bedarf vorgesehen ist.

Zu der letzten Frage ist allerdings von dem Land Hessen und von anderen Ländern die Anregung gegeben worden, daß die in der Begründung vorgesehene Aufteilung der Kredite zugunsten der Rohstoffe für Margarine geändert wird. Die Bevorratung auf 35 Tage, die von der Bundesregierung vorgesehen ist, erscheint nicht ausreichend, da gerade die Margarine besonders einfuhrabhängig ist und ein Nahrungsmittel für die breite Masse darstellt. Eine Erhöhung der Bevorratung auf einen Zeitraum von 3 Monaten wird für notwendig gehalten, wobei die Mittel unbedenklich der für Fleisch und Butter vorgesehenen Summe entnommen werden können.

In Anbetracht der Vordringlichkeit der Lebensmittelbevorratung und der mit dieser Aktion verfolgten marktpolitischen Ziele empfehlen der Finanzausschuß und der Agrarausschuß, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Übernahme der vorgesehenen Bürgschaft die Zustimmung zu geben, zumal zu erwarten ist, daß die Bundesregierung aus dieser Bürgschaft infolge der Verwertbarkeit der Vorräte auf dem Markt zu einem die Beschaffungskosten deckenden Preise nicht sonderlich in Anspruch genommen werden wird.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wenn ich recht verstehe, soll die Anregung sich auf die Verteilung beziehen, die in der Begründung der Bundesregierung vorgesehen ist. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich darf also wohl die einmütige Zustimmung annehmen.

Punkt 19 der Tagesordnung:

(A) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerrechts (BR-Drucks. Nr. 117/51).

Dr. NOLTING-HAUFF (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz dient der Vereinheitlichung des Gewerbesteuerrechts und der Anpassung des Gewerbesteuergesetzes an die insbesondere auf dem Gebiet der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer inzwischen eingetretenen Gesetzesänderungen. Hervorzuheben ist besonders der § 17a des Entwurfs, der die Gemeinden ermächtigt, mit Zustimmung der obersten Gemeindeaufsichtsbehörde eine Mindeststeuer bis zu 12 DM, bei Hausgewerbetreibenden bis zu 6 DM, festzusetzen und zu erheben, wenn sich auf Grund des Gewerbeertrags und Gewerbekapitals keine oder eine geringere Steuer ergeben würde. Es haben Bedenken gegen die Mindeststeuer bestanden, da den Finanzämtern in denjenigen Gemeinden, die von der Ermächtigung zur Erhebung einer solchen Mindestabgabe Gebrauch machen, eine recht erhebliche Mehrarbeit dadurch entsteht, daß zahlreiche Personen, die wegen ihrer geringen Einkünfte und Umsätze bei den Finanzämtern bisher listenmäßig nicht geführt wurden, nunmehr steuerlich erfaßt werden müssen. Diese Bedenken sind aber fallengelassen worden im Hinblick darauf, daß die Gemeinden diese Mindeststeuer nur mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde erheben dürfen.

Im übrigen darf ich mich wohl auf die Druckvorlage beziehen und möchte lediglich diejenigen Bestimmungen hervorheben, zu denen der Finanzausschuß des Bundesrates im einzelnen Änderungen oder Ergänzungen empfiehlt. Zunächst wird vorgeschlagen, in Art. I § 1 Ziff. 4 der Vorlage dem § 6 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes, der sich auf die Zustimmung zur Erhebung der Lohnsummensteuer bezieht und der lautet:

Die Richtlinien, unter welchen Voraussetzungen diese Zustimmung zu erteilen ist, erläßt die Landesregierung durch Rechtsverordnung den folgenden Satz einzufügen:

Diese kann die nach Satz 2 zu erteilende Zustimmung auf die nach Landesrecht zuständige Behörde übertragen.

Die Delegation der Zustimmung auf die nach Landesrecht zuständige Behörde wird im Finanzausschuß für notwendig gehalten, weil die Entscheidung über die Erhebung der Lohnsummensteuer nicht in jedem Einzelfall durch die oberste Gemeindeaufsichtsbehörde erfolgen kann.

Aus demselben Grunde soll in Art. I § 1 Ziff. 17 der Vorlage der § 17a Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes, der die Mindeststeuer regelt, dahin gefaßt werden, daß die „oberste Gemeindeaufsichtsbehörde“ durch die „nach Landesrecht zuständige Behörde“ ersetzt wird. In dem gleichen Paragraphen über die Mindeststeuer soll Abs. 4 Satz 2 der Vorlage gestrichen werden, da eine Herabsetzung oder ein Verzicht auf eine beschlossene Mindeststeuer nicht für angängig gehalten wird.

Ferner soll in Art. I § 1 Ziff. 23 der Vorlage § 24 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes, der den Gegenstand der Lohnsummensteuer regelt, die folgende Fassung erhalten:

Vergütungen sind vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 die Arbeitslöhne im Sinne des § 19 Absatz 1 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie nicht durch andere Rechtsvorschriften von der Lohnsteuer befreit sind.

Diese Änderung erscheint erforderlich, weil Vergünstigungen, die auf Grund der Lohnsteuerbestimmungen für den Arbeitnehmer bestehen, nicht eine steuerliche Begünstigung des Arbeitgebers und Gewerbetreibenden für die Lohnsummensteuer im Gefolge haben sollen. (C)

In Art. II § 3 Abs. 3 letzten Satz der Vorlage, der sich auf die Abrechnung bei der Rückzahlung überzahlter Gewerbesteuer zwischen den beteiligten Gemeinden verschiedener Länder bezieht, sollen die Worte „des Landes, in dessen Bereich sich die Leitung des Unternehmens befindet“ gestrichen werden. Es erscheint nicht angebracht, das Land, in dem sich die Leitung des steuerpflichtigen Unternehmens befindet, bei der Aufteilung der Rückerstattung von Steuerüberzahlungen zu benachteiligen.

In Art. VI § 8 Abs. 3 Zeile 3 der Vorlage sind die Worte „durch Landesrecht“ zu streichen. Diese Streichung ist notwendig, weil das Gewerbesteuergesetz auch durch Militärregierungsgesetze geändert worden ist.

Schließlich schlägt der Finanzausschuß vor, in Art. VI § 8 Abs. 5 Ziff. 1 der Vorlage den Buchstaben a) zu streichen, weil das dort in bezug genommene hessische Gesetz über die Erhebung der Lohnsummensteuer durch die Gemeinden des genannten Landes bereits außer Kraft getreten ist.

Mit diesen Änderungen empfiehlt der Finanzausschuß Zustimmung zu der Vorlage.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird also zunächst Zustimmung nach Maßgabe der Änderungen, die der Finanzausschuß gemäß Drucksache Nr. 117/1/51 vorschlägt, beantragt. Dazu kommen aber noch zwei Anträge, ein Antrag von Hamburg und einer von Hessen. Der Antrag von Hamburg betrifft Art. I § 1 Ziff. 23 Buchst. a) der Regierungsvorlage. § 24 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes soll durch einen Satz 2 ergänzt werden. Die Änderung bezieht sich auf den Vorschlag des Finanzausschusses auf Drucks. Nr. 117/1/51 Seite 1 unten. Da soll es, wenn ich recht verstehe, statt „Mehrarbeitszuschläge und Weihnachtsszuwendungen . . .“ heißen: Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit sowie Weihnachtsszuwendungen (Neujahrsszuwendungen) gehören unbeschadet der einkommensteuerlichen Behandlung zur Lohnsumme. (D)

Der Unterschied ist der, daß die Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit sowie für Nacharbeit mit hineingenommen werden. Ich darf fragen, ob die Anregung von Hamburg übernommen werden soll. Ist jemand dagegen? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommt der Antrag von Hessen, in Art. I § 1 Ziff. 2 hinter Ziff. 10 einen neuen Abs. 2 zu § 3 des Gewerbesteuergesetzes mit folgendem Wortlaut anzufügen:

Die Steuer wird bei Kreditgenossenschaften, Zentralkassen sowie im Falle von Warenrückvergütungen nach Maßgabe der §§ 34 bis 36 der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 4. Juli 1949 (WiGBI. 1949 Seite 183) ermäßigt.

Wird der Antrag sonst unterstützt, oder wird eine Erinnerung erhoben?

Dr. TROEGER (Hessen): Es handelt sich lediglich darum, die Vergünstigung bei der Körperschaftsteuer sozusagen auf das Gewerbesteuerrecht zu

- (A) übertragen. Wir halten das für zweckmäßig, weil sonst die Genossenschaften verschieden behandelt werden.

Präsident **Dr. EHARD**: Ist jemand gegen die Aufnahme dieser Änderung? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß die Empfehlungen des Finanzausschusses mit diesen beiden Änderungen bzw. Ergänzungen angenommen sind.

Ich darf noch darauf aufmerksam machen, daß bei der Vervielfältigung der Regierungsvorlage auf Nr. 117/51 Schreibfehler unterlaufen sind, die in einer besonderen Mitteilung an die Länder berichtet wurden. Darüber brauchen wir nicht Beschluß zu fassen; die Berichtigungen verstehen sich von selber.

Der Bundesrat beschließt also, daß gegen die Vorlage im übrigen keine Einwendungen erhoben werden.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung des § 29 des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) (BR-Drucks. Nr. 144/51).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Der Gesetzentwurf beschäftigt den Bundesrat im Rücklauf. Die Wünsche des Bundesrates sind berücksichtigt worden. Es wird empfohlen, zu beschließen, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.

Präsident **Dr. EHARD**: Es wird also beantragt, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen, nachdem die Wünsche des Bundesrates erfüllt sind.

- (B) Wird das Wort gewünscht? — Wird Widerspruch eingelegt? — Ich darf wohl feststellen, daß einstimmig so beschlossen ist.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Anleihegesetzes (BR-Drucks. Nr. 176/51).

Dr. TROEGER (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz hat den Bundesrat schon einmal beschäftigt. Der Bundesrat hat am 27. Oktober 1950 beschlossen, gegen den Entwurf der Bundesregierung Einwendungen nicht zu erheben. Der Finanzausschuß hatte allerdings Bedenken gehabt erstens wegen der Steuerbegünstigungen der Anleihe, die zu Lasten der Länder gehen, und zweitens deswegen, weil es nicht zugänglich erscheint, im Kreditwege Subventionszahlungen zu finanzieren.

Das Gesetz selber hat einen doppelten Inhalt. Einerseits sollen gewisse frühere Bestimmungen zur Ausschaltung von Rechtszweifeln auch für die Schulden des Bundes als verbindlich anerkannt werden. Andererseits befaßt sich § 2 damit, daß zunächst einmal 398 Millionen DM Kredite für Zwecke des außerordentlichen Haushalts — die werbende Zwecke sind — aufgenommen werden dürfen, ferner eine Anleihe von 310 Millionen DM zur Deckung der Lebensmittelsubventionen, welche in den Etatjahren 1951 und 1952 zurückzuzahlen wäre. Die Länder sind insofern daran beteiligt, als sie für die mit Prämien ausgestatteten Schuldurkunden auf die Börsenumsatzsteuer und die Lotteriesteuer verzichten müssen.

Der Finanzausschuß empfiehlt Zustimmung.

Präsident **Dr. EHARD**: Der Herr Berichterstatter beantragt Zustimmung. Wird das Wort gewünscht, oder wird eine Erinnerung eingelegt? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß so beschlossen ist.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Umstellung der Renten- und Pensionsrentenversicherungen nach der Währungsreform (BR-Drucks. Nr. 189/51).

Das ist eine Angelegenheit, die den Vermittlungsausschuß beschäftigt hat.

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat bekanntlich am 5. Januar 1951 beschlossen, gegen das Gesetz über vor der Währungsreform eingegangene Renten- und Pensionsversicherungen, einen Initiativantrag des Bundestags, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel der völligen Beseitigung des Gesetzes aus verfassungsrechtlichen und finanzpolitischen Gründen anzurufen. Der Vermittlungsausschuß hat geglaubt, die verfassungsrechtlichen und finanzpolitischen Bedenken des Bundesrates durch den Beschluß, der auf Bundestagsdrucks. Nr. 1973 vorliegt, zu beseitigen, und hat das Gesetz in einer veränderten Fassung aufrechterhalten. Der Bundestag hat diesem Vermittlungsvorschlag gestern einstimmig zugestimmt.

Ich kann mich hinsichtlich des Inhalts des Gesetzes kurz fassen. Die Währungsreform hat über die Ansprüche derjenigen Versicherten, die vor der Währungsreform private Renten- und Pensionsversicherungen eingegangen waren, nicht entschieden. Die Rechtsprechung hat keine klaren Grundsätze entwickeln können. Die Urteile lauteten sehr verschieden. Teilweise wurde die Umwertung von 1 RM in 1 DM anerkannt; zum Teil wurden die Ansprüche nur im Verhältnis von 10 RM gleich 1 DM anerkannt. Unbestritten war jedoch, daß die Währungsreform diejenigen Pensionsversprechen, die die Firmen selbst an ihre Angestellten gegeben hatten, im Verhältnis von 1:1 umgewertet hat. Während also bei der Masse der betrieblichen Pensionskassen der mißliche Umstand eintrat, daß die Renten nur zu 1/10 des alten Pensionsbetrages ausgezahlt wurden, verblieb es für die Versprochen, die von den Firmen direkt gegeben waren, bei der Umstellung 1:1. Die sich daraus ergebenden Währungsgerechtigkeiten waren der Ausgangspunkt dieses Gesetzes.

Der Vermittlungsausschuß ist bei seiner Arbeit von dem Gesichtspunkt der Erhaltung des materiellen Inhalts des Gesetzes unter genauer Beachtung der Verfassung ausgegangen. In dem Gesetz selber war vorgesehen worden, daß die ersten 70 Mark aus derartigen Versicherungsverträgen voll in D-Mark gezahlt werden sollen, während die nächsten 30 Mark nur zur Hälfte aufgewertet werden sollten und der etwa darüber hinausgehende Betrag im Verhältnis von 10 RM gleich 1 DM abgewertet werden sollte. Zur Sicherstellung dieser Leistungen sind Ausgleichsforderungen in Höhe von 1,2 Milliarden DM notwendig. Das Gesetz sah in § 5 vor, daß in Höhe des Betrages, um den sich die Prämienreserve am Tage des Beginns der Rentenleistungen erhöht, den Versicherungsunternehmen Rentenausgleichsforderungen gegen die Länder zugeteilt werden sollen.

(A) Der Herr Justizminister hat schon bei der Entstehung des Gesetzes darauf aufmerksam gemacht, daß die **Verfassungsmäßigkeit** eines derartigen Bundesgesetzes in Zweifel gezogen werden müßte. Der Herr Bundesfinanzminister hat im Bundesrat seinerzeit erklärt, daß die Bundesregierung sich diesem Standpunkt anschließe. Man berief sich auf Art. 109 GG, nach dem der Bund und die Länder in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig zu sein haben. Der Bundesrat seinerseits hat geglaubt diese finanziellen Bestimmungen zum Gegenstand des verfassungsrechtlichen Angriffs gegen das Gesetz machen zu sollen. Der Vermittlungsausschuß ist zu der Überzeugung gekommen, daß diese verfassungsrechtlichen Bedenken in der Tat außerordentlich schwerwiegend sind. Es kann nicht statthaft sein, Gesetze von derartiger finanzieller Tragweite für die Länder zu beschließen. Der Bund hat nach Art. 73 Ziff. 4 GG das alleinige Recht der Währungsgesetzgebung. Es ist aber nur folgerichtig, daß der Bund für die finanziellen Auswirkungen seiner Währungsgesetzgebung auch allein verantwortlich ist. Aus diesem Grunde hat der Vermittlungsausschuß geglaubt, Ihnen in dem Vermittlungsvorschlag empfehlen zu sollen, daß den Versicherungsunternehmen Ausgleichsforderungen in der genannten Höhe nicht mehr gegen die Länder, sondern gegen den Bund zugeteilt werden.

Was die **finanziellen Auswirkungen** anbetrifft, so glaubt der Vermittlungsausschuß entsprechend den vorangegangenen Beschlüssen des Bundestags, daß die Aufwendungen, die besonders in einer Zinslast von 35 Millionen DM jährlich entstehen, im Interesse einer Währungsgesetzgebung, die den Grundsätzen der Gerechtigkeit entspricht, getragen werden müssen. Der Vermittlungsausschuß hat aber auch folgendes berücksichtigt. Ein großer Teil der Aufwendungen wird heute bereits durch Fürsorgeleistungen aufgebracht. Die Versicherten, die mit den ihnen jetzt zufließenden 10% der Pensionen und Renten natürlich nicht leben können, sind in vielen Fällen auf die öffentliche Fürsorge angewiesen. Durch die vorgeschlagene gesetzliche Regelung wird eine erhebliche Entlastung in den Fürsorgehaushalten eintreten.

Der Vermittlungsausschuß hat weiterhin empfohlen, den **Beginn der Pensionszahlungen**, der ursprünglich auf den 1. Juli 1950 festgesetzt war, neu auf den 1. April 1951 festzusetzen. Diese Änderung schützt den Herrn Bundesfinanzminister davor, am Schluß dieses Etatjahres noch mit einer nachträglichen größeren Ausgabe rechnen zu müssen. Die notwendigen 35 Millionen DM jährlich werden erst den kommenden Bundeshaushalt belasten. Der Herr Bundesfinanzminister hat nun gestern erklärt, er müsse sich zunächst auf Art. 113 GG berufen, es bedürfe zur Wirksamkeit dieses Gesetzes einer besonderen Deckungsvorlage. Der Vertreter des Finanzminister hat wörtlich gesagt: „Die Bundesregierung wird also gegebenenfalls den gesetzgebenden Körperschaften eine entsprechende Deckungsvorlage unterbreiten“. Die dadurch entstehende Verzögerung der Wirksamkeit des Gesetzes ist bedauerlich; aber sie ist unvermeidlich, wenn man den Boden des Rechts und der Verfassung nicht verlassen will. Es muß den gesetzgebenden Körperschaften überlassen bleiben, Mittel und Wege zu finden, um die privaten Renten- und Pensionsversicherten möglichst bald in den Genuß der Renten- und Pensionsbeträge zu bringen, die bei

Abwägung aller Umstände nach der Währungsumstellung angemessen erscheinen. Es besteht daher kein Streit darüber, daß dieses Gesetz angenommen werden müßte. (C)

Nun hat sich herausgestellt, daß in der Vorlage der Bundestagsdrucks. Nr. 1973, deren Annahme hier zur Debatte steht, ein **Satz aus der alten Vorlage stehen geblieben** ist, der keinen Sinn mehr hat, der aber, wenn er stehen bliebe und nicht beanstandet würde, zu erheblichen Zweifeln hinsichtlich der endgültigen Tragung der Lasten Anlaß geben könnte. Es ist der Satz:

Auf die Rentenausgleichsforderungen sind die §§ 10, 11 Absatz 1 Satz 1 der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sinngemäß anzuwenden.

Diese Bestimmung des Umstellungsgesetzes besagt etwas ganz anderes, als der jetzt vorliegende Vermittlungsvorschlag es haben will, daß nämlich der Bund der Schuldner der Ausgleichsforderungen ist. Es heißt in § 10:

Schuldner der Ausgleichsforderungen ist das Land, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat . . .

Es ist verabsäumt worden, eine redaktionelle Änderung vorzunehmen. Der Vermittlungsausschuß hatte klar und deutlich den Willen, den Bund zum alleinigen Schuldner dieser Ausgleichsforderungen zu machen. Es wird daher dem Bundestag nicht ohne weiteres möglich sein, diesen letzten Satz zu decken.

Ich würde Ihnen empfehlen, einen Vorschlag anzunehmen, wie er in der vor Ihnen liegenden Bundesratsdrucksache Nr. 189/1/51 niedergelegt ist. Diese **Empfehlung** lautet:

Der Bundesrat beschließt, keinen Einspruch einzulegen, wenn der Vermittlungsausschuß bis zum Ablauf der Einspruchsfrist feststellt, daß der letzte Satz des unter Punkt 4 aufgeführten Vermittlungsvorschlages (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes) gestrichen wird, weil dieser infolge eines redaktionellen Versehens aus der alten Fassung übernommen wurde, und der Bundestag dieser Berichtigung beitrifft. (D)

Dann müßte es allerdings weiter heißen:

Unterbleibt die Berichtigung innerhalb der Einspruchsfrist, so beschließt der Bundesrat, Einspruch einzulegen, weil dieser letzte Satz in § 5 Abs. 1 im Verhältnis zum ersten Satz dieses Absatzes sinnwidrig ist.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird also vorgeschlagen, keine Einwendungen zu erheben, aber sicherzustellen, daß der durch ein redaktionelles Versehen stehengebliebene Satz in Nr. 4 (§ 5 Abs. 1) wegfällt. Nachdem der Vermittlungsausschuß schon angerufen worden ist, könnten wir das nur dadurch erreichen, daß wir Einspruch einlegen. Es besteht aber ein sehr erhebliches Interesse daran, daß das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht durch die notwendige Tätigkeit des Bundesrates verzögert wird. Deshalb geht der Vorschlag dahin, daß der Bundesrat beschließt, keinen Einspruch einzulegen, wenn der Vermittlungsausschuß bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die Feststellung getroffen hat, daß es sich hier um ein Versehen handelt, und der Bundestag bis zum Ablauf der Einspruchsfrist dem beigetreten ist. Das ist noch möglich, denn das Gesetz ist tatsächlich noch nicht verkündet. Der Bundestag kann also noch eine Berichtigung vornehmen. Wenn das nicht geschieht,

(A) müßte Einspruch eingelegt werden. Wir könnten das ja heute, um die Sache zu erledigen, gleich bedingt machen. Ich würde nur, um festzustellen, daß die Worte „bis zum Ablauf der Einspruchsfrist“ sich nicht bloß auf die Beschlußfassung des Vermittlungsausschusses, sondern auch auf die des Bundestags beziehen sollen, eine kleine **Umstellung** vornehmen, also vorschlagen, entweder zu sagen: „wenn bis zum Ablauf der Einspruchsfrist a) der Vermittlungsausschuß diese Berichtigung feststellt und b) der Bundestag dieser Berichtigung beitrifft“, oder zu formulieren: „... und bis zum Ablauf der Einspruchsfrist der Bundestag dieser Berichtigung beitrifft“. Vielleicht ist das letztere noch deutlicher.

Ich darf fragen, ob das Wort gewünscht wird oder ob dieser Anregung grundsätzlich stattgegeben wird. Das würde also bedeuten: wir legen keinen Einspruch ein, wenn diese Berichtigung vorgenommen und vom Bundestag beschlossen worden ist; unser Beschluß gilt aber, wenn die Berichtigung bis dahin nicht erfolgt ist, als Einspruch. Wir können es gar nicht anders machen. Ich glaube, das ist der Weg, der am schnellsten zum Ziel führt. Sonst müßten wir unter Umständen in der nächsten Woche eine Sitzung abhalten, und die Sache würde sich mindestens wieder um einige Tage verzögern. — Wenn keine Erinnerung erhoben wird, darf ich annehmen, daß so beschlossen ist.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder
(BR-Drucks. Nr. 136/51).

(B) **Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Gegenüber der bisherigen Regelung der Gesetzesmaterie enthält der Entwurf die folgenden **Änderungen**. Die Begünstigung für kriegswirtschaftlich wichtige Erfindungen fällt weg. Ferner wird die bisher gewährte Vergünstigung bei der Verwertung der Erfindung im eigenen gewerblichen Betrieb neu geregelt. Weiter soll nur die Erfindung begünstigt werden, die als volkswirtschaftlich wertvoll anerkannt worden ist. Der Entwurf sieht dann noch vor, daß die oberste Wirtschaftsbehörde des Landes mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft und die oberste Finanzbehörde des Landes die Anerkennung aussprechen. Der Finanzausschuß des Bundesrates hält die **Mitwirkung des Bundesministers für Wirtschaft** nicht für erforderlich. Eine solche Mitwirkung würde eine Verzögerung bei der Bearbeitung der einzelnen Fälle bewirken. Eine sachliche Notwendigkeit hierfür besteht nicht, weil die oberste Wirtschaftsbehörde des Landes im Einvernehmen mit der obersten Finanzbehörde des Landes eine abschließende Beurteilung hinsichtlich des volkswirtschaftlichen Wertes der Erfindung vornehmen kann.

Der Finanzausschuß schlägt deshalb vor, dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß § 3 Ziff. 1 folgende Fassung erhält:

Die oberste Wirtschaftsbehörde des Landes, in dem die Erfindertätigkeit ausgeübt wird, muß im Einvernehmen mit der obersten Finanzbehörde des Landes anerkannt haben, daß der Versuch oder die Erfindung volkswirtschaftlich wertvoll ist.

Dann hat auf Drucks. Nr. 136/1/51 Hessen noch den Antrag gestellt, in § 1 Abs. 1 Satz 2 das Wort

„wenn“ durch das Wort „soweit“ zu ersetzen. Es besteht meiner Ansicht nach kein Bedenken, diesem Antrag zu entsprechen. (C)

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

HELLWEGE, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates: Herr Präsident! Meine Herren! Das Finanzministerium hat mich gebeten, noch einmal die **Bedenken** vorzutragen, die der Vertreter des Finanzministeriums schon im Finanzausschuß vorgebracht hat. Das Finanzministerium hatte im Ausschuß geltend gemacht, daß die **Zustimmung einer Bundesbehörde** notwendig erscheine, um die Einheitlichkeit der Entscheidung zu wahren. Dem Finanzministerium erscheint die Ausschaltung der Bundesbehörden bei der Entscheidung über den volkswirtschaftlichen Wert einer Erfindung untragbar, da die daran geknüpften steuerlichen Vergünstigungen im ganzen Bundesgebiet angewandt werden sollen und auch für die Förderung des Exports wesentlich sind.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der Finanzausschuß beantragt also, den § 3 Ziff. 1 dahin zu ändern:

Die oberste Wirtschaftsbehörde des Landes, in dem die Erfindertätigkeit ausgeübt wird, muß im Einvernehmen mit der obersten Finanzbehörde des Landes anerkannt haben, daß der Versuch oder die Erfindung volkswirtschaftlich wertvoll ist.

Dagegen werden vom Bundesfinanzministerium Bedenken geltend gemacht. Darf ich fragen, ob gegen den Vorschlag des Finanzausschusses eine Einwendung aus dem Hause erhoben wird? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle also fest, daß dieser **Vorschlag des Finanzausschusses übernommen** wird. (D)

Dann liegt ein **Antrag von Hessen** vor, in § 1 Abs. 1 Satz 2 zu sagen:

... wird der Arbeitnehmer als freier Erfinder behandelt, soweit er die Erfindung außerhalb des Arbeitsverhältnisses verwertet.

Ich darf wohl annehmen, daß auch dagegen **keine Erinnerung** besteht und daß mit diesen **Änderungen der Verordnung zugestimmt** wird.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen
(BR-Drucks. Nr. 173/51).

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 17. März 1950 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gemachten Vorschläge sind von der Bundesregierung übernommen worden. Der vom Bundestag nunmehr verabschiedete Gesetzentwurf entspricht somit im wesentlichen den Wünschen des Bundesrates. Der Vorschlag zu § 6 des Regierungsentwurfs war vom Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht des Bundestages entsprechend den Wünschen der Länder Baden und Rheinland-Pfalz geändert worden, wurde jedoch vom Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen des Bundestages abgelehnt. Die insoweit erfolgte Wiederherstellung der Regierungsvorlage geht auf die vom Bundesminister der Finanzen in der 104. Sitzung des Bundestages erhobenen Einwendungen

(A) zurück. Der Bundesminister der Finanzen hatte das Fehlen einer Deckungsvorlage beanstandet und festgestellt, daß die Entschädigungsvorschläge zugunsten der Länder Rheinland-Pfalz und Baden der zwischen dem Bund und den Ländern getroffenen Vereinbarung nicht entsprechen. Diese Auffassung deckt sich mit dem damaligen Beschluß des Bundesrates.

Der Ausschuß für Verkehr des Bundesrates hat über die Vorlage heute beraten. Dabei haben die Vertreter der beiden Länder Baden und Rheinland-Pfalz erklärt, daß sie unter Aufrechterhaltung ihres Standpunktes davon absehen, nochmals entsprechende Anträge zu stellen. Der Ausschuß für Verkehr empfiehlt Ihnen, da es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 78 GG in Verbindung mit Art. 134 Abs. 4 GG zuzustimmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es handelt sich um ein Zustimmungsgesetz. Es wird beantragt, die Zustimmung auszusprechen.

Dr. SÜSTERHENN (Rheinland-Pfalz): Ich möchte namens der Landesregierung von Rheinland-Pfalz eine formelle **Rechtsverwahrung** gegen den Inhalt dieses Gesetzes zu Protokoll geben. Es geht hier nicht nur darum, daß dem Land Rheinland-Pfalz **Sonderaufwendungen**, die anerkanntermaßen in Höhe von 3,745 Millionen gemacht worden sind, nicht vergütet werden, obwohl das Bundesvermögen durch diese Sonderaufwendungen und besonderen Investitionen bereichert wird, sondern noch bedauernswerter scheint uns die Tatsache zu sein, daß man sich über die klaren Feststellungen des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht des Bundestages hinweggesetzt hat, der als Rechtsausschuß ausdrücklich vorgeschlagen hatte, in § 6 folgende Bestimmung aufzunehmen:

(B) Die von den Ländern Rheinland-Pfalz und Baden aufgewandten außergewöhnlichen Ausgaben — bei Rheinland-Pfalz in Höhe von 3,745 Millionen DM und bei Baden in Höhe von 1,234 Millionen DM — sind jedoch zu ersetzen.

Also über klare, anerkannte Rechtsansprüche setzt man sich als Gesetzgeber einfach mit einer Handbewegung hinweg. Das ist eine sehr bedenkliche Erscheinung, gegen die ich hier Verwahrung einlegen möchte. Im übrigen wird sich mein Land bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

Dr. FECHT (Baden): Für Baden schließe ich mich dieser Erklärung des Herrn Justizministers von Rheinland-Pfalz an. Auch wir bedauern außerordentlich, daß sich diese Dinge so entwickelt haben, und können gleichfalls nur eine Rechtsverwahrung dagegen einlegen. Wir behalten uns vor, evtl. später das Bundesverfassungsgericht in dieser Angelegenheit anzurufen.

Präsident **Dr. EHARD**: Es wird also Zustimmung beantragt. Nur Rheinland-Pfalz und Baden, wenn ich recht verstehe, werden sich der Stimme enthalten, jedenfalls nicht zustimmen. Wird sonst ein Vorbehalt gemacht? Da es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt, muß ich wissen, wieviele Stimmen dagegen sind. — Das ist außer Rheinland-Pfalz und Baden niemand. Es sind also 7 Stimmen dagegen, so daß die **Zustimmung erteilt** ist. 36 Stimmen sind dafür; 7 dagegen.

Wir kommen nun zu Punkt 25 der Tagesordnung: (C)

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 172/51).

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich kann mich bei der Berichterstattung zu diesem Punkt der Tagesordnung kurz fassen. Es ist Ihnen bekannt, daß die dem Bundestag vorliegenden Entwürfe zu einem Güterkraftverkehrs- bzw. Güterfernverkehrsgesetz sich noch in der Ausschußberatung befinden. Da die Verlängerung der Geltungsdauer des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes bis zum 31. März befristet ist und die neuen Vorlagen bis dahin nicht verabschiedet werden können, bleibt nichts übrig, als das bisherige Gesetz nochmals zu verlängern.

Der Ausschuß für Verkehr hat heute morgen beschlossen, Ihnen zu empfehlen, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Präsident **Dr. EHARD**: Es wird beantragt, keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen. Darf ich fragen, ob das Wort gewünscht wird? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle also einstimmige **Beschlußfassung im Sinne des Ausschußantrages** fest.

Jetzt kommen wir zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Regelung der Bereitstellung von Bauland (Zweites Wohnungsbaugesetz) (BR-Drucks. Nr. 50/51). (D)

Dr. NEVERMANN (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Last not least, darf ich wohl sagen, haben wir uns jetzt mit einer Materie zu befassen, die von ungewöhnlicher Bedeutung für den Wiederaufbau unserer Städte ist, nämlich mit der Beschaffung von Bauland im Wege der Enteignung, wenn es notwendig ist und wenn es auf andere Art und Weise nicht möglich ist, das notwendige Bauland zu beschaffen. Es handelt sich bei diesem Gesetz — was bei den einzelnen Bestimmungen zu beachten ist — nur um die **Enteignung von Bauland für den Wohnungsbau**. Aber gerade auf diesem Sektor wird man in diesem Jahr und in den nächsten Jahren von der Wiederherstellung der Ruinen mehr und mehr zum Neubau übergehen. Insbesondere in den Städten kommt es entscheidend darauf an, daß sich der Neubau auf den Trümmerflächen und nicht nur am Stadtrand vollzieht. Die Bedeutung der Materie hat die Ausschüsse veranlaßt, sich mit diesem Gesetz der Bundesregierung sehr eingehend zu beschäftigen. In den verschiedenen Ausschüssen sind dabei einige Kardinalfragen aufgetaucht, die ich voranstellen möchte, weil ich dann bei den einzelnen Bestimmungen auf die Einzelbegründung verzichten kann.

Entscheidend ist zunächst, daß dieses Gesetz in seinen Formulierungen, z. B. bei dem Begriff der Enteignung, keine Rückschlüsse in bezug auf die aufbaufreundliche Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bringen darf. Es muß also darauf geachtet werden, daß in dem Gesetz, vor allen Dingen in § 1, keine Formulierungen gewählt werden, die etwa den Gedanken aufkommen lassen

(A) könnten, auch jede **Eigentumsbeschränkung** sei schon eine Enteignung und entschädigungspflichtig. In den Großstädten ist es sehr oft nötig, für eine vorübergehende Zeit Bausperren einzulegen. Der Neubau der Städte vollzieht sich in sehr großen Stadtkomplexen durch Herabzonungen; es darf nicht wieder so hoch und so dicht gebaut werden wie früher. Wir müssen Wert darauf legen, daß dieses Spezialgesetz für die Enteignung von Bauland für den Wohnungsbau keine Formulierungen enthält, die auch nur den Gedanken an eine Entschädigung für eine solche selbstverständliche Beschränkung des Grundeigentums aufkommen lassen.

Der zweite entscheidende Gesichtspunkt ist der, daß bei der Entschädigungsfrage **Spekulationsmöglichkeiten ausgeschaltet** werden, daß zufällige Verkehrswerte der Grundstücke nicht berücksichtigt werden und auch die Baulanderwartungswerte für etwaiges zukünftiges Bauland bei der Entschädigung keine Rolle spielen dürfen.

Ein dritter entscheidender Gesichtspunkt, den ich schon angedeutet habe, ist, daß dieses Gesetz auch für die **Verwendung von Trümmerflächen** brauchbar sein muß, die sehr oft, wenn man zu Bodenverbänden, zu einer Gesamtbebauung anders nicht kommen kann, eben nur im Wege der Enteignung einzelner Trümmerflächen möglich sein dürfte.

Der vierte entscheidende Gesichtspunkt ist, daß Wert darauf gelegt werden muß, ein **schnelles Enteignungsverfahren** sowohl bei der Enteignungsbehörde als auch nachher im Rechtsmittelzuge zu erreichen. Ich darf darauf hinweisen, daß in der einstimmig angenommenen Entschließung des Bundestages insbesondere dieses schnelle Enteignungsverfahren gefordert worden ist.

(B) Meine Herren! Unter diesen Kardinalgesichtspunkten betrachtet, sind, wie die Ausschüsse festgestellt haben, eine Reihe von Änderungen notwendig geworden, um diesen Voraussetzungen Rechnung zu tragen.

Ich darf mich jetzt der Drucks. Nr. 50/2/51 zuwenden. In ihr finden Sie die Empfehlungen der verschiedenen Ausschüsse zusammengestellt. Um meinen Vortrag abzukürzen, möchte ich so verfahren, daß ich immer dort, wo ich die Formulierung des Wiederaufbauausschusses als des federführenden Ausschusses empfehle, keine Ausführungen mache. Ich bitte also, immer, wenn ich Paragraphen übergehe, zu unterstellen, daß ich der Fassung des Wiederaufbauausschusses — in der Vorlage Wohnungsausschuß genannt — den Vorschug gebe.

Zum **Titel des Gesetzes** darf ich entsprechend dieser Systematik vorschlagen, die **Formulierung des Rechtsausschusses** anzunehmen, weil es tatsächlich richtiger ist, nicht mehr von einer vorläufigen Regelung zu sprechen; denn wir können hoffen, daß die materiellen Vorschriften für die Baulandbeschaffung speziell zum Zwecke des Wohnungsbaues hier endgültig festgelegt werden.

Bei § 1 muß ich, obwohl ich bitte, der Formulierung des Wohnungsausschusses zu folgen, noch ein Wort der Begründung hinzufügen. Wir haben aus den Gründen, die ich eingangs dargelegt habe, aus der Regierungsvorlage die formelle Definition der Enteignung herausgenommen. Allerdings ist in der neuen Formulierung des Rechtsausschusses zu § 1 Abs. 1, der ich zuzustimmen bitte, durch die Klammerbemerkung die Andeutung einer Legaldefinition gegeben.

Präsident **Dr. EHARD**: Entschuldigen Sie, Herr (C) Bürgermeister, daß ich Sie unterbreche! Ich darf vielleicht folgenden Vorschlag machen. Man würde sich leichter tun, wenn wir abschnittsweise vorgehen und nicht so viele Paragraphen zusammennehmen, weil dann leichter eine Diskussion entstehen kann und wir die Dinge besser überblicken. Es kommt jetzt eine ganze Reihe von Punkten, in denen die einzelnen Ausschüsse verschiedener Meinung sind.

Dr. NEVERMANN (Hamburg), Berichterstatter: Sehr gern! Ich hatte bisher die Überschrift und § 1 erörtert. Sie können wir wohl zusammen behandeln. Ich darf also meine Ausführungen zu § 1 kurz abschließen. Wir werden uns, wenn wir auf eine Definition verzichten, auf Anregung des Wiederaufbauausschusses und wahrscheinlich auch des Rechtsausschusses demnächst einmal mit einem Ausführungsgesetz zu Art. 14 des Grundgesetzes befassen müssen, weil wir bei den bisherigen Beratungen festgestellt haben, daß man die Formulierung des Art. 14 über die Enteignung ergänzen muß, um die notwendigen Möglichkeiten für die Enteignung und für die Beschränkung des Grundeigentums sowie für die Rechtsprechung zu schaffen. Um eine zukünftige generelle Lösung nicht zu präjudizieren, schlägt der **Rechtsausschuß** vor, auf eine besondere Definition zu verzichten und die von ihm vorgelegte Fassung des § 1 Abs. 1 anzunehmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich empfehle, den ganzen Abschnitt bis § 5 zu behandeln, weil diese Bestimmungen logisch zusammengehören.

Dr. NEVERMANN (Hamburg), Berichterstatter: Zu § 1 Abs. 2 ist nichts weiter zu sagen, als daß, wenn Sie bei Abs. 1 dem Rechtsausschuß folgen, auch bei Abs. 2 der Fassung des Rechtsausschusses gefolgt werden müßte. (D)

Dementsprechend müßte in § 2 ebenfalls nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses verfahren werden. In der Überschrift „Zweck der Enteignung“ müßte der Begriff der Enteignung deswegen gestrichen werden, weil es sich hier nicht nur um eine Enteignung, sondern auch um eine Belastung handelt. Es ist später im Gesetz vorgesehen, daß, statt eine Enteignung durchzuführen, auch **Erbbaurechte** eingetragen werden können. Wenn Ihnen, wofür ich Verständnis hätte, die Überschrift „Zweck“, die der Rechtsausschuß vorschlägt, zu abrupt sein sollte, würde ich vorschlagen, zu sagen: „Zweck des Gesetzes“. Bei § 2 Abs. 1 bitte ich, der Formulierung des Wohnungsausschusses mit der Ergänzung des Rechtsausschusses zu folgen. Zu § 2 Abs. 2 empfehle ich, den Vorschlag des Wohnungsausschusses unverändert anzunehmen. Zu § 2 ist im übrigen von mir aus nichts weiter zu sagen, weil ich auf dem Standpunkt stehe, daß es bei dem Vorschlag des Wohnungsausschusses bleiben sollte. Ich darf aber hinzufügen, daß sich der Wohnungsausschuß dafür ausgesprochen hat, den zu § 2 vom Agrarausschuß neu vorgeschlagenen Abs. 5 zur Annahme zu empfehlen. Im übrigen bitte ich, in dem jetzt zur Erörterung stehenden Abschnitt den Vorschlägen des Wiederaufbauausschusses zu folgen.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort zu diesem Abschnitt, also zu den §§ 1 bis 5 gewünscht? — Ich darf wohl annehmen, daß Sie einverstanden sind, wenn ich abschnittsweise vorgehe, weil die

(A) Übersicht so leichter zu halten ist. Im Titel des Gesetzes soll also nach der Empfehlung des Rechtsausschusses das Wort „vorläufige“ gestrichen werden. Das hat auch der Herr Berichterstatter vorgeschlagen. Der Titel würde dann lauten: „Gesetz über die Regelung der Bereitstellung von Bauland“. Darf ich annehmen, daß dem zugestimmt wird?

Dr. NOLTING-HAUFF (Bremen): Man könnte das Wort „Regelung“ wohl auch weglassen. Die Überschrift würde dann lauten: „Gesetz über die Bereitstellung von Bauland“.

Präsident Dr. EHARD: Besteht Einverständnis darüber, daß man sagt: „Gesetz über die Bereitstellung von Bauland“?

(Zustimmung.)

— Ich darf das als **Beschluß** feststellen.

Nun kommt § 1. Die Frage, ob das Wort „anderen“ klein oder groß geschrieben werden soll, können wir wohl übergehen. Zu § 1 Abs. 1 liegt der Vorschlag des Rechtsausschusses — in der Zusammenstellung auf Seite 2 oben — vor, und dazu könnten wir gleich Abs. 2 ebenfalls in der Formulierung des Rechtsausschusses nehmen, so daß § 1 Abs. 1 und 2 nach den Vorschlägen des Rechtsausschusses formuliert wären, wie der Herr Berichterstatter es auch vorgeschlagen hat. Ich darf annehmen, wenn das Wort nicht gewünscht wird, daß so beschlossen ist. —

Bei § 2 handelt es sich zunächst um die Überschrift. Da soll es nicht „Zweck der Enteignung“ heißen, sondern die Worte „der Enteignung“ sollen wegfallen.

(Dr. Nevermann: „Zweck des Gesetzes“!)

(B) — „Zweck des Gesetzes“ ist wohl zu knapp.

WILDERMUTH, Bundesminister für Wohnungsbau: Es lohnt sich eigentlich kaum, sich solche Formulierungen Zeit kosten zu lassen. „Zweck des Gesetzes“ gibt keinen Sinn, sondern es ist der Zweck der Enteignung, der in § 2 definiert ist. Der Zweck des Gesetzes könnte höchstens in der Präambel zum Ausdruck kommen.

Präsident Dr. EHARD: Darf ich vorschlagen, daß wir diese Frage offenlassen. Ich meine, dazu brauchen wir heute wirklich keinen Beschluß zu fassen.

(Zustimmung.)

Zu § 2 Abs. 1 wird vom Wohnungsausschuß folgende Formulierung vorgeschlagen: „Die Enteignung ist zum Wohle der Allgemeinheit nur zulässig zur Bereitstellung von Gelände . . .“ Der Rechtsausschuß möchte in Abs. 1 die Worte „wegen ihrer Aufwendigkeit nicht mit Gründen des Allgemeinwohls gerechtfertigt werden kann“ streichen und durch die Worte „den Voraussetzungen des Gemeinnützigkeitsgesetzes nicht entspricht“ ersetzen. Wenn ich recht verstanden habe, soll der Vorschlag des Rechtsausschusses übernommen werden.

Dr. NEVERMANN (Hamburg), Berichterstatter: Ja! Dafür würde ich mich einsetzen, weil er genauer ist, weil wir in dem Gemeinnützigkeitsgesetz bereits eine festumrissene Größe der Wohnungen haben, die dann unter Abs. 1 fallen würden, während in dem Vorschlag des Wohnungsausschusses nur sehr generell von den Interessen der Allgemeinheit die Rede ist.

WILDERMUTH, Bundesminister für Wohnungsbau: Hier hat die Regierungsvorlage genau denselben Sinn wie der Vorschlag des Wohnungsausschusses. Der Wohnungsausschuß hat nur eine andere Formulierung getroffen. Differenzen sind nicht vorhanden. Der Rechtsausschuß hat die Bezugnahme auf das Gemeinnützigkeitsgesetz gewählt. Nun kommen wir doch von den Limiten des Gemeinnützigkeitsgesetzes immer mehr ab und haben schon im Ersten Wohnungsbaugesetz andere Grenzen genommen. Wahrscheinlich kommen wir künftig zu anderen Grenzen. Ich würde daher vorschlagen, es bei der allgemeineren Fassung, wie sie die Regierungsvorlage und der Vorschlag des Wohnungsausschusses vorsehen, zu belassen. Was hier vorgeschrieben werden soll, kann immer noch durch Verwaltungsanordnung bestimmt werden, wenn das ein dringender Wunsch des Bundesrates ist. Im Augenblick kann ich nicht übersehen, welche Bindungen uns auferlegt werden oder welche Zuständigkeitsgrenzen wir ziehen würden, wenn wir auf das Gemeinnützigkeitsgesetz abstellen.

Präsident Dr. EHARD: Wenn ich recht verstehe, hätten Sie also nichts gegen die Formulierung des Wohnungsausschusses; Sie würden aber die Formulierung des Rechtsausschusses ablehnen.

Ich möchte nun fragen: soll, wenn die Formulierung des Regierungsentwurfs verlassen wird, die des Wohnungsausschusses unverändert übernommen werden, oder soll die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Änderung mit angenommen werden? Soll die Formulierung des Wohnungsausschusses an die Stelle der Fassung des Regierungsentwurfs treten? Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer ist dagegen? Ich darf annehmen, daß so beschlossen ist. Ich frage weiter, ob die Formulierung des Wohnungsausschusses nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses — Seite 3 oben — geändert werden soll. So ist es doch?

(Dr. Nevermann: Ja!)

Wer würde bereit sein, den Vorschlag des Rechtsausschusses zu übernehmen? — Ist jemand gegen die Übernahme dieser Änderung? — Rheinland-Pfalz und Bremen! Das sind 7 Stimmen. Die anderen sind dafür. Wir würden also als **Beschluß** feststellen können: § 2 Abs. 1 nach dem Vorschlag des Wohnungsausschusses mit der Ergänzung bzw. Änderung des Rechtsausschusses angenommen.

Zu § 2 Abs. 2 wird vom Herrn Berichterstatter Annahme der Formulierung des Wohnungsausschusses vorgeschlagen. Wird dagegen ein Einspruch eingelegt? — Können wir diese Formulierung übernehmen? — Das scheint der Fall zu sein.

Nun kommen wir zu § 2 Abs. 4. Da soll das Wort „Enteignung“ durch das Wort „Beschaffung“ ersetzt werden. Das wird aber nicht übernommen.

Dr. NEVERMANN (Hamburg), Berichterstatter: Nein, Herr Präsident! Das ist ein Irrtum im Protokoll. Im Rechtsausschuß hatte man sich zunächst darüber unterhalten, ob das Wort „Enteignung“ immer vermieden werden solle. Daher stammt dieser Antrag. Er ist jetzt nicht mehr nötig.

Präsident Dr. EHARD: Er ist also gegenstandslos. Dann brauchen wir uns nur noch mit der Frage zu befassen, ob § 2 folgenden neuen Abs. 5, und zwar nach der Formulierung des Agraraussschusses, bekommen soll:

(C)

(D)

- (A) Sollen Grundstücke enteignet oder gemäß § 3 Abs. 6 mit einem Erbbaurecht belastet werden, die außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortes liegen und landwirtschaftlich genutzt sind, so ist das Benehmen der zuständigen Landwirtschaftsbehörde herbeizuführen.

Wird eine Erinnerung dagegen erhoben, daß diese Fassung aufgenommen wird? — Das ist nicht der Fall. Sie ist also angenommen.

Wir kommen zu § 3 Abs. 5. Es ist beantragt, die Formulierung des Wohnungsausschusses zu übernehmen. Wird dagegen ein Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Nach dem Vorschlag des Agrarausschusses soll nun ein neuer Abs. 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nicht ohne wichtigen Grund ihrer bisherigen Nutzung entzogen werden. Die Zerschlagung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Wird dagegen ein Widerspruch eingelegt? — Das ist nicht der Fall.

Es folgt § 4. Zu Abs. 1 liegt ein Vorschlag des Wohnungsausschusses vor, der vom Rechtsausschuß übernommen wird. Der Agrarausschuß schließt sich dem an. Ich darf annehmen, daß § 4 Abs. 1 entsprechend diesem Vorschlag übernommen werden soll. Zu § 4 Abs. 2 wird ebenfalls vom Wohnungsausschuß eine Änderung beantragt (Seite 5 oben). Der Rechtsausschuß hat ihr zugestimmt. Der Agrarausschuß hat keinen Vorschlag gemacht. Es wird auch hier empfohlen, der Änderung zuzustimmen. — Es ist so beschlossen. Ebenso ist es bei § 4 Abs. 3. Zu dem Vorschlag des Wohnungsausschusses beantragt der Rechtsausschuß nur, hinter dem Wort „Bauvorhaben“ die Worte „nach § 3 Absatz 1“ einzufügen.

(Dr. Nevermann: Keine Bedenken!)

— Das wird wohl unbedenklich sein.

Dann gehört noch § 5 zu diesem Abschnitt. Zu Abs. 1 liegt nur der Vorschlag des Wohnungsausschusses vor. Bei § 5 Abs. 2 wird vom Wohnungsausschuß empfohlen, diese Bestimmung zu streichen, während der Rechtsausschuß zu Abs. 2 folgenden Zusatz beantragt:

Private Unternehmen sind erst dann enteignungsberechtigt, wenn sie die Mittel für die Durchführung des Unternehmens nachweisen.

Dr. NEVERMANN (Hamburg), Berichterstatter: Auf Grund der Erörterungen, die ich sowohl im Wiederaufbauausschuß wie auch im Rechtsausschuß mitgemacht habe, wäre m. E. in diesem Fall die beste Lösung, nicht den ganzen Abs. 2 der Regierungsvorlage zu streichen, sondern dem letzten Satz des Abs. 2 eine etwas andere Fassung zu geben, so daß die Möglichkeit besteht — worauf ich Wert lege —, den Satz des Rechtsausschusses anzufügen. Ich würde also für Abs. 2 des § 5 folgende Formulierung vorschlagen:

Es ist demjenigen Bauwilligen der Vorzug zu geben, durch dessen Bauvorhaben am meisten zur Behebung der Wohnungsnot beigetragen wird. Private Unternehmen sind erst dann antragsberechtigt,

— nicht „enteignungsberechtigt“; sie enteignen ja nicht selber —

wenn sie die Mittel für die Durchführung des Unternehmens nachweisen.

Es soll also heißen: „Private Unternehmen sind erst dann antragsberechtigt“, nämlich berechtigt,

einen Antrag auf Enteignung zu stellen. Das ist ja auch vom Rechtsausschuß so gemeint; denn die privaten Unternehmen können ja nicht selber enteignen.

Präsident Dr. EHARD: Das ist also der Antrag des Rechtsausschusses mit der Änderung: „antragsberechtigt“. Sie würden den Absatz bestehen lassen und nur diesen Zusatz machen.

Dr. NEVERMANN (Hamburg), Berichterstatter: Ja, den letzten Satz des Abs. 2 — auf Seite 6 oben — würde ich bestehen lassen. Weil man jetzt aber nicht mehr sagen kann: „Im übrigen“, sondern das der erste Satz wird, muß man beginnen: „Es ist demjenigen Bauwilligen der Vorzug zu geben“.

Präsident Dr. EHARD: Sie wollen den ganzen Abs. 2 bis auf den letzten Satz streichen und folgendermaßen formulieren:

Es ist dem Bauwilligen der Vorzug zu geben, durch dessen Bauvorhaben am meisten zur Behebung der Wohnungsnot beigetragen wird. Private Unternehmen sind erst dann antragsberechtigt, wenn sie die Mittel für die Durchführung des Unternehmens nachweisen.

WILDERMUTH, Bundesminister für Wohnungsbau: Ich habe Bedenken gegen diese Fassung, weil sie gegen den Grundsatz des Wohnungsbaugesetzes verstößt, daß im Wohnungsbau, auch im sozialen Wohnungsbau, unter denselben Voraussetzungen jeder gleichberechtigt ist. Die Zahlungsfähigkeit eines privaten Wohnungsunternehmens muß genau so wie die eines gemeinnützigen im Verfahren pflichtgemäß geprüft werden. Eine diskriminierende Bestimmung für die privaten Enteignungsanträge in das Gesetz aufzunehmen, halte ich nicht für berechtigt. Im Verfahren ist die Zahlungsfähigkeit nach Abs. 1 pflichtgemäß sowieso zu prüfen, und zwar bei jedem Unternehmen.

Dr. NEVERMANN (Hamburg), Berichterstatter: Das Ergebnis, das Herr Minister Wildermuth im Auge hat, wünschen wir und wünscht auch der Rechtsausschuß nicht. Wenn in § 5 Abs. 2 von privaten Unternehmen gesprochen wird, so sollen das alle Wohnungsunternehmen sein, falls es nicht gerade eine Stadt selbst ist, die Wohnungen baut. In diesem Sinne würde also auch eine Baugenossenschaft ein privates Unternehmen sein; sie ist ja juristisch ein privates Unternehmen. Wenn da Bedenken bestehen, müßten wir eine andere Bezeichnung wählen.

WILDERMUTH, Bundesminister für Wohnungsbau: In § 5 Abs. 1 heißt es:

Die Enteignung ist zugunsten jedes Bauwilligen zulässig, der in der Lage ist, das Grundstück alsbald mit einem Gebäude im Sinne des § 2 zu bebauen.

Das bedeutet: die Frage der Zahlungsfähigkeit wird im Verfahren geprüft, muß auch geprüft werden. Warum wollen Sie denn vor das eigentliche Verfahren die Prüfung der Frage schalten, ob einer antragsberechtigt ist? Das scheint mir eine unnötige Komplikation zu sein, Herr Kollege Nevermann.

Dr. NEVERMANN (Hamburg), Berichterstatter: Ich habe nur versucht, den Vorschlag des Rechtsausschusses mit der Regierungsvorlage einigermaßen in Verbindung zu bringen. Der Wiederauf-

- (A) bauausschuß selbst legt auf die Formulierung des Rechtsausschusses keinen Wert; er hat sie ja nicht beantragt. Der Wiederaufbauausschuß beantragt die Streichung des ganzen Abs. 2.

Präsident Dr. EHARD: An sich ist die vorgeschlagene Fassung durchaus möglich; denn es heißt in § 5 Abs. 1 der Regierungsvorlage:

Die Enteignung ist zugunsten jedes Bauwilligen zulässig, der in der Lage ist, das Grundstück alsbald mit einem Gebäude im Sinne des § 2 zu bebauen. Die Enteignungsbehörde (§ 13) entscheidet nach pflichtmäßigem Ermessen, ob eine Enteignung, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes zulässig wäre, durchgeführt werden soll.

Und nun folgen in § 5 Abs. 2 des Regierungsentwurfs gewissermaßen Richtlinien darüber, wann das geschehen soll. Diese Richtlinien sollen durch den Vorschlag des Wohnungsausschusses wesentlich abgekürzt werden, indem man einfach sagt:

Es ist dem Bauwilligen der Vorzug zu geben, durch dessen Bauvorhaben am meisten zur Behebung der Wohnungsnot beigetragen wird. Dann soll nach dem Antrag des Rechtsausschusses noch hinzugefügt werden:

Private Unternehmen sind erst dann antragsberechtigt, wenn sie die Mittel für die Durchführung des Unternehmens nachweisen.

Somit würden die Richtlinien — gewissermaßen die Rangfolge — wesentlich verkürzt und nur der eine Zusatz gemacht, daß der Nachweis der Mittel für die Durchführung des Bauvorhabens verlangt wird, bevor ein Unternehmer antragsberechtigt wird. So ist das gedacht, und das ist durchaus möglich. Es schneidet sich meines Erachtens mit

- (B) dem Verfahren nach § 2 keineswegs.

WILDERMUTH, Bundesminister für Wohnungsbau: Nach meiner Meinung steht das, was der Rechtsausschuß beantragt, schon in § 5 Abs. 1. Ich sehe nur eine Komplikation des Verfahrens, wenn dieser Vorschlag angenommen würde.

Präsident Dr. EHARD: An sich steht das nicht in § 5 Abs. 1, Herr Bundesminister; denn da heißt es nur: „alsbald zu bebauen“, und dann folgt:

Die Enteignungsbehörde (§ 13) entscheidet nach pflichtmäßigem Ermessen, ob eine Enteignung, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes zulässig wäre, durchgeführt werden soll.

In § 5 Abs. 2 wird aber den Enteignungsbehörden gewissermaßen eine Richtlinie gegeben, und sie heißt — das ist zwischen den Zeilen zu lesen —: bei eurer Entscheidung und eurem pflichtmäßigen Ermessen sollt ihr dem Bauwilligen den Vorzug geben, durch dessen Bauvorhaben am meisten zur Behebung der Wohnungsnot beigetragen wird. Nun wird ihnen noch eine weitere Richtlinie für die Handhabung des Ermessens gegeben, indem man sagt:

Private Unternehmen sind erst dann antragsberechtigt, wenn sie die Mittel für die Durchführung des Unternehmens nachweisen.

Das ist an sich durchaus möglich; es besteht kein Widerspruch. Es ist nur die Frage, ob man es so machen will.

Nun darf ich zunächst einmal fragen, ob der Antrag des Wohnungsausschusses übernommen wird, den Abs. 2 mit Ausnahme des letzten Satzes zu streichen, so daß also der Abs. 2 lauten würde:

Es ist dem Bauwilligen der Vorzug zu geben, durch dessen Bauvorhaben am meisten zur Behebung der Wohnungsnot beigetragen wird. Wird diesem Antrag des Wohnungsausschusses widersprochen? — Ich darf annehmen, daß nicht widersprochen wird, so daß wir zunächst diese Formulierung hätten. Nun müssen wir uns noch über den vom Rechtsausschuß beantragten Zusatz schlüssig werden, der lauten müßte:

Private Unternehmen sind erst dann antragsberechtigt, wenn sie die Mittel für die Durchführung des Unternehmens nachweisen.

Wird gegen die Aufnahme dieses Vorschlages des Rechtsausschusses ein Einspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dieser Zusatz zu § 5 Abs. 2 wäre also angenommen.

Jetzt folgt § 5 Abs. 3. Zu § 5 Abs. 3 haben wir folgenden Formulierungsvorschlag des Wohnungsausschusses:

Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 gelten bei Gemeinden auch dann als gegeben, wenn eine Gemeinde nachweist, daß die von ihr geplanten Maßnahmen binnen zwei Jahren in Angriff genommen und in angemessener Frist durchgeführt werden können.

Dieser Vorschlag steht im Gegensatz zum Regierungsentwurf.

Der Agrarausschuß macht einen anderen Vorschlag, nämlich die Sätze 1 bis 4 durch folgende Fassung zu ersetzen:

Die Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 2 gelten bei Gemeinden auch dann als gegeben, wenn eine Gemeinde nachweist, daß die von ihr geplanten Maßnahmen binnen eines Jahres in Angriff genommen und in angemessener Frist durchgeführt werden können. Die Gemeinde hat, wenn sie nicht selbst baut, das enteignete Gelände spätestens binnen eines Jahres

— das ist der Unterschied —

vom Tage des Besitzübergangs an zu dem Erwerbspreis als Bauland oder als Ersatzland zu veräußern. Anstelle der Veräußerung genügt die Überlassung in Erbbaurecht, wenn der Bauwillige es beantragt und seine Verhältnisse es erfordern. Die Frist kann von der Enteignungsbehörde aus besonderen Gründen um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Dann geht es weiter wie im Regierungsentwurf. Der Rechtsausschuß schlägt vor, diesen Formulierungsvorschlag des Agrarausschusses mit der Maßgabe zu übernehmen, daß an die Stelle der Worte „Absatz 1 Satz 2“ die Worte „Absatz 1 Satz 1“ treten und die Worte „binnen eines Jahres“ durch die Worte „binnen zweier Jahre“ ersetzt werden. Zunächst müssen wir also darüber entscheiden, ob wir den Vorschlag des Wohnungsausschusses oder den des Agrarausschusses übernehmen. Der Vorschlag des Agrarausschusses hat die Unterstützung des Rechtsausschusses und ist auch von dem Herrn Berichtertatter übernommen worden.

Dr. NEVERMANN (Hamburg), Berichterstatter: Nein, Herr Präsident! Hier wollte ich der Formulierung des Wohnungsausschusses folgen. Der Agrarausschuß ist ja zu seinem Vorschlag, wie es in der Begründung heißt, aus der Sorge heraus gekommen, daß die Gemeinden zu viel Land enteignen könnten, daß die Gemeinden eine Bodenhortung betreiben. Ich glaube, diese Sorge fällt völlig weg, wenn man bedenkt, daß die Gemeinden kein Geld haben und nicht einmal in der Lage

(C)

(D)

- (A) sind, auch nur das Land zu enteignen, das sie dringend für einen akuten Zweck in der nächsten Zeit enteignen müssen.

Präsident **Dr. EHARD**: Es handelt sich also im wesentlichen nur um die Frist. Das ist der entscheidende Unterschied, wobei der Rechtsausschuß die Formulierung des Agrarausschusses übernehmen, aber wieder die zwei Jahre einführen will, so daß wir auf den Vorschlag des Wohnungsausschusses zurückkommen. Darf ich fragen, ob gegen die Übernahme der Formulierung des Wohnungsausschusses, wie sie in der Drucksache enthalten ist, eine Erinnerung erhoben wird?

(Zurufe: Ja! Vorschlag des Agrarausschusses!)

— Sie sind für den Vorschlag des Agrarausschusses. Dann müssen wir wohl abstimmen.

Dr. WANDERSLEB, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungsbau: Die Änderung mit Abs. 1 Satz 1 muß vorgenommen werden, wie der Rechtsausschuß vorgeschlagen hat.

Präsident **Dr. EHARD**: Das ergibt sich dann in zweiter Linie. Erst muß ich wissen, ob der Vorschlag des Wohnungsausschusses oder der des Agrarausschusses übernommen wird. Es scheint eine größere Neigung zu bestehen, die Formulierung des Agrarausschusses zu übernehmen. Besteht Einverständnis, daß ich zunächst darüber abstimmen lasse? — Es handelt sich also um die Formulierung des Agrarausschusses auf Seite 6 der Zusammenstellung (Drucks. Nr. 50/2/51), wobei wir vorerst die Änderung des Rechtsausschusses beiseite lassen. Wer dafür ist, daß die **Sätze 1 bis 4 in § 5 Abs. 3 durch die Formulierung des Agrarausschusses ersetzt werden**, den bitte ich, mit Ja, sonst mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nicht vertr.
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **Dr. EHARD**: 26 Ja, 13 Nein! Also **angenommen!** Ich darf wohl annehmen, nachdem der Antrag des Agrarausschusses angenommen ist, daß es bei der Frist bleibt; das ist ja der Sinn des Antrags des Agrarausschusses. Es handelt sich bloß noch darum, ob die Worte „Absatz 1 Satz 2“ nach dem **Vorschlag des Rechtsausschusses** durch die Worte „**Absatz 1 Satz 1**“ ersetzt werden. Das ist eine Änderung, die sich von selbst ergibt. Dann liegt noch ein **zweiter Antrag des Rechtsausschusses** vor, das Wort „Besitzübergangs“ durch das Wort „Eigentumsübergangs“ zu ersetzen. Das ist natürlich eine wichtige Änderung.

WILDERMUTH, Bundesminister für Wohnungsbau: Meine Herren! Die Abänderung mit den zwei Jahren müssen wir vornehmen; denn die Gemeinden sind nicht in der Lage, das in einem Jahr durchzuziehen. Vom Agrarausschuß ist nicht be-

dacht worden, daß ja der Zweck die Bauland-eignung mit einer Frist ist. Ich bitte die anwesenden Herren, die Innenminister oder Wohnungsminister sind, zu bedenken, daß die Gemeinden mit einer Frist von einem Jahr nicht durchkommen.

VOIGT (Niedersachsen): Wir möchten die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Änderung.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich darf also folgendes annehmen. Die **Formulierung des Agrarausschusses ist beschlossen**. Jetzt kommen die Änderungen des Rechtsausschusses an dem Vorschlag des Agrarausschusses. Über die Ersetzung der Worte „Absatz 1 Satz 2“ durch die Worte „**Abatz 1 Satz 1**“ besteht wohl kein Zweifel. Nun ist die Frage: sollen die Worte „binnen eines Jahres“ durch „**binnen zweier Jahre**“ ersetzt werden? Wer ist dagegen? — Also **angenommen**. Jetzt kommt eine weitere Änderung. Soll der Zeitpunkt des Besitzübergangs maßgebend sein oder der **Zeitpunkt des Eigentumsübergangs**, wie der Rechtsausschuß vorschlägt? Mit dem Besitzübergang ist es halt immer so eine Sache. Kann ich annehmen, daß der Vorschlag des Rechtsausschusses gebilligt wird? Oder ist jemand dagegen? —

(Dr. Spiecker: Ich bin dagegen!)

Dann darf ich fragen, ob der Vorschlag des Rechtsausschusses, den Eigentumsübergang maßgebend sein zu lassen, von irgendeinem Land unterstützt wird?

(Dr. Fecht: Ja! — Dr. Nolting-Hauff: Ja!)

— Dann müssen wir abstimmen. Es handelt sich also darum, das Wort „Besitzübergangs“ durch das Wort „Eigentumsübergangs“ zu ersetzen. Wer für diese Änderung ist, den bitte ich mit Ja, sonst mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **Dr. EHARD**: Mit 26 gegen 17 Stimmen ist also **beschlossen**, „Besitzübergangs“ durch „Eigentumsübergangs“ zu ersetzen.

Jetzt haben wir noch einen Vorschlag zu § 5 Abs. 4.

Dr. NEVERMANN (Hamburg), Berichterstatter: Das ist ein Irrtum, Herr Präsident; das paßt hier nicht her. Der Rechtsausschuß hat beschlossen, die **Klausel, daß Hamburg als Gemeinde gilt**, an den Schluß des Gesetzes zu stellen. Da müßte es heißen — vielleicht können wir das gleich beschließen —:

Die Hansestadt Hamburg gilt für die Anwendung dieses Gesetzes als Gemeinde.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird eine Erinnerung dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann können wir das gleich als **beschlossen** feststellen.

- (A) Jetzt kommen wir zum Zweiten Abschnitt, §§ 6 bis einschließlich 12.

Dr. NEVERMANN (Hamburg), Berichterstatter: Ich halte mich auch hier wieder daran, nichts zu sagen, wenn ich für die Fassung des Wohnungsausschusses bin. Bei § 6 Abs. 2 kann ich die Fassung des Rechtsausschusses unterstützen. Zu Abs. 3 bin ich ebenfalls der Auffassung, daß die redaktionelle Änderung, die der Rechtsausschuß vorschlägt, ratsam ist. Was § 6 Abs. 4 betrifft, so schlägt der Rechtsausschuß vor, nicht von „Nominalzinsfuß“ zu reden, sondern von „Zinsfuß“. Bei § 7 Abs. 1 empfehle ich dringend die Annahme der Fassung des Wohnungsausschusses. Hierzu muß ich wohl ein Wort mehr sagen. Dem Wiederaufbauausschuß lag besonders daran, daß bei der Frage der Entschädigung die Formulierung „Abwägung der Interessen der Allgemeinheit“ durch die Worte „insbesondere an der Förderung des Wohnungsbaues“ ergänzt wird. Wir sind der Auffassung, daß das für die Rechtsprechung über die Höhe der Entschädigung eine große Bedeutung haben kann. Es mag sein, daß dann die Rechtsprechung bei der Entschädigung einigermaßen auf die Preismöglichkeiten Rücksicht nimmt, die dem Wohnungsbau durch die Miete gesteckt sind, die insbesondere im sozialen Wohnungsbau festgelegt ist. Bei diesem Paragraphen möchte ich noch erwähnen, daß das Land Hessen heute einen Antrag eingereicht hat, in dem der ganze § 7 anders formuliert worden ist. Ich persönlich könnte mich für diesen Antrag des Landes Hessen aussprechen, wenn ihm noch die Worte „insbesondere an der Förderung des Wohnungsbaues“ eingefügt würden. Bei § 7 Abs. 2 bin ich für die Fassung des Wohnungsausschusses, ebenso bei den folgenden Paragraphen, so daß ich zu den übrigen Vorschlägen nichts zu sagen brauche. Nur bei § 11 Abs. 4 sollten wir m. E. die kleine Abänderung des Rechtsausschusses akzeptieren, weil sie eine beweglichere Praxis garantiert. Zu § 12 ist nichts zu bemerken, weil nur ein kleiner Absatz auf Vorschlag des Wohnungsausschusses eingefügt werden soll.

Präsident Dr. EHARD: In § 6 soll also zunächst Abs. 2 auf Vorschlag des Rechtsausschusses folgende Fassung erhalten:

Entschädigung kann verlangen, wer in seinem Recht durch die Enteignung beeinträchtigt wird. Vermögensvorteile, die dem Entschädigungsberechtigten infolge der Enteignung entstehen, sind bei der Festsetzung der Entschädigung zu berücksichtigen.

Dagegen ist wohl keine Erinnerung zu erheben. Als § 6 Abs. 3 wird vom Wohnungsausschuß folgende Formulierung beantragt:

Für die Bemessung der Entschädigung ist der Zeitpunkt des Enteignungsbescheides maßgebend, in dem die Entscheidung über sie getroffen wird.

Dagegen ist wohl auch nichts zu sagen.

Dr. TROEGER (Hessen): Hessen beantragt Streichung des § 6 Abs. 3.

Präsident Dr. EHARD: § 6 Abs. 3 soll also auf Antrag des Landes Hessen gestrichen werden. Dann bleibt der Zeitpunkt offen. Sie wollen über den Zeitpunkt gar nichts sagen!

Dr. TROEGER (Hessen): Wir haben den Zeitpunkt bei § 7 Abs. 1 und 2 in die Neufassung mit hineingearbeitet. Das gehört eigentlich sachlich zusammen.

Präsident Dr. EHARD: Sie haben in § 7 Abs. 2 eine andere Abgrenzung. Es hängt aber davon ab, ob der § 7 nach der hessischen Formulierung angenommen wird. Das können wir einen Moment zurückstellen.

Nun käme § 7 Abs. 1 Dieser Absatz soll nach dem Vorschlag des Wohnungsausschusses mit dem Zusatz: „insbesondere an der Förderung des Wohnungsbaues“ übernommen werden. Dann heißt es in der Fassung des Wohnungsausschusses weiter:

Dabei ist vom Einheitswert auszugehen. Die Entschädigung darf nicht höher sein als der Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu erzielen wäre (gemeiner Wert) oder als der gesetzlich zulässige Preis, wenn dieser niedriger als der gemeine Wert ist.

Der Rechtsausschuß möchte die Formulierung des Wohnungsausschusses nur bis zu dem Wort „festzusetzen“ übernehmen. Zu Abs. 2 liegt ein Vorschlag des Wohnungsausschusses vor, ebenso zu Abs. 3. Zu Abs. 5 beantragt der Rechtsausschuß Wiederherstellung der Fassung der Regierungsvorlage entgegen der Empfehlung des Ausschusses für Wiederaufbau. Nun will Hessen die Absätze 1 und 2 durch vier neue Absätze ersetzen und in Abs. 1 die Entschädigung abhängig machen von dem gemeinen Wert vom 18. Oktober 1936.

(Dr. Troeger: Das ist der Stopppreis!)

Die Abs. 2 bis 4 sollen nach dem hessischen Antrag lauten:

(2) Ist der Preis, der zur Zeit der Entscheidung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu erzielen wäre (derzeitiger gemeiner Wert) niedriger als der gemeine Wert am 18. Oktober 1936, so darf die Entschädigung den derzeitigen gemeinen Wert nicht übersteigen. (D)

(3) Ist der gemeine Wert vom 18. Oktober 1936 nicht feststellbar, so darf die Entschädigung den für den 1. Januar 1935 festgesetzten Einheitswert des Grundstücks nicht übersteigen. Ist der derzeitige gemeine Wert niedriger als der Einheitswert, so darf die Entschädigung den derzeitigen gemeinen Wert nicht übersteigen.

(4) Als Bauland darf ein unbebautes Grundstück nur dann bewertet werden, wenn es steuerlich als Bauland veranlagt ist. Verbesserungen des Grundstücks, die vom Eigentümer oder vom Nutzungsberechtigten vorgenommen worden sind, oder Verschlechterungen sind zu berücksichtigen. Werterhöhungen, die dem von der Enteignung betroffenen Grundstück lediglich durch die Erwartung der mit der Enteignung angestrebten Bebauung erwachsen sind, bleiben unberücksichtigt.

Das sind also die Änderungen, die nach dem Vorschlag des Landes Hessen zu § 7 Abs. 1 und 2 gemacht werden sollen. Wenn wir diese Änderungen annehmen, würden die Anträge des Wohnungsausschusses gegenstandslos. Wenn wir die Änderungsvorschläge des Wohnungsausschusses annehmen, würden die des Landes Hessen gegenstandslos. So darf man wohl sagen.

(Zustimmung.)

Jetzt müßten wir uns nur noch darüber unterhalten, wie wir abstimmen, ob zuerst über § 7 Abs. 1 in

- (A) der Formulierung des Wohnungsausschusses mit oder ohne den Teil, den der Rechtsausschuß gestrichen haben möchte. Kann ich gleich darüber abstimmen lassen, ob der Vorschlag des Wohnungsausschusses zu Abs. 1 des § 7 übernommen wird?

WILDERMUTH, Bundesminister für Wohnungsbau: Meine Herren! Ich habe Bedenken gegen die Fassung des Wohnungsausschusses, besonders gegen den Satz: „Dabei ist vom Einheitswert auszugehen“. Es ist doch allgemein bekannt, daß der Einheitswert keine geeignete Grundlage für die Enteignungsentschädigung ist, weil er in den Ländern außerordentlich verschieden festgelegt ist und weil er fortgeschrieben oder nicht fortgeschrieben ist. Ich glaube, es bleibt nichts anderes übrig, als vom **gemeinen Wert** auszugehen. Wenn Sie aber schon ändern wollen, dann scheint mir der hessische Antrag eigentlich der zweckmäßigere zu sein. Die Sache ist allerdings sehr schwer zu übersehen, weil ich erst jetzt in den Besitz des Antrags gekommen bin. Sie müssen doch beim Einheitswert auch daran denken, daß ja nicht nur städtische Grundstücke enteignet werden sollen, sondern auch am Stadtrand befindliche, bisher ländlich genutzte Grundstücke. Da würden wahrscheinlich erhebliche Differenzen auftreten. Ich möchte also meine Bedenken gegen die Formulierung des Wohnungsausschusses zum Ausdruck bringen. Im Augenblick scheint mir die hessische Formulierung besser zu sein. Es ist nur schwer, das im Augenblick bei dieser etwas delikaten Materie nachzuprüfen und durchzudenken.

Präsident **Dr. EHARD**: Herr Bundesminister! Der hessische Antrag geht vom gemeinen Wert aus. Aber soweit der gemeine Wert vom 18. Oktober 1936, also der Stopppreis, nicht festzustellen ist, wird auf den Einheitswert zurückgegriffen mit der Variante: wenn der derzeitige gemeine Wert niedriger ist, also unter dem Einheitswert liegt, muß die Entschädigung unter dem Einheitswert bleiben.

WILDERMUTH, Bundesminister für Wohnungsbau: Ja! Man benutzt den Einheitswert als Hilfsrechenmittel. Die praktische Tragweite des Abs. 3 kann ich im Augenblick nicht übersehen. Dazu müßte man schon Sachverständige aus verschiedenen Gegenden hören. Aber hier ist der Einheitswert nur als Hilfsmittel eingeführt. Daß der gemeine Wert heute niedriger sein kann als der alte gemeine Wert, ist sicher, und es ist klar, daß die Entschädigung nie über dem gemeinen Wert liegen kann. Das war auch der Sinn der Regierungsvorlage.

Präsident **Dr. EHARD**: Wir wollen uns nun darüber schlüssig werden, ob der hessische Antrag übernommen wird. Der Abs. 4 macht keine Schwierigkeiten, nehme ich an. Es handelt sich vor allem um die Abs. 1, 2 und 3. Darf ich nun einmal fragen, wer für die Formulierung des hessischen Antrags auf Drucks. Nr. 50/4/51 ist.

Dr. TROEGER (Hessen): Wegen der Formulierung möchte ich wiederholen, was Herr Bürgermeister Nevermann gesagt hat. In der dritten Zeile des Abs. 1 sollen hinter dem Wort „Allgemeinheit“ eingefügt werden die Worte „insbesondere des sozialen Wohnungsbaues“. Das war von dem Herrn Berichterstatter gewünscht worden. Dann sollte man im dritten Absatz unseres Antrages Zeile 2

und 3 das Datum „1. Januar 1935“ weglassen, damit der jeweils gültige Einheitswert zum Zuge kommt; denn wir werden ja zur Neuveranlagung der Einheitswerte kommen.

Präsident **Dr. EHARD**: In dem hessischen Antrag soll also folgendes geändert werden. Hinter „ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit“ soll „insbesondere an der Förderung des Wohnungsbaues“ eingesetzt werden. (Zuruf: „sozialen Wohnungsbaues“!)

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Es genügt die Formulierung „insbesondere des Wohnungsbaues“. „Sozialen Wohnungsbaues“ ist wieder zu speziell.

WILDERMUTH, Bundesminister für Wohnungsbau: Ich habe gegen die Einfügung „insbesondere des Wohnungsbaues“ keine Bedenken. Aber die jetzt vorgeschlagene Änderung zu Abs. 3 des hessischen Antrags scheint mir zu völlig unübersichtlichen Wertverhältnissen zu führen. Ich würde bitten, diesen Abänderungsantrag abzulehnen und es wenigstens bei der bisherigen Form des hessischen Antrages zu belassen.

Präsident **Dr. EHARD**: Zu Abs. 3 wird also jetzt von Hessen verlangt, den Stichtag des 1. Januar 1935 für den festgesetzten Einheitswert zu streichen, so daß es nur heißt:

... so darf die Entschädigung den festgesetzten Einheitswert des Grundstücks nicht übersteigen. Ist der derzeitige gemeine Wert niedriger als der Einheitswert, so darf die Entschädigung den derzeitigen gemeinen Wert nicht übersteigen.

Das hätte die Wirkung, daß, wenn der Einheitswert beispielsweise neu festgesetzt wird, der neue Einheitswert zugrunde zu legen wäre. Hätten Sie dagegen Bedenken, Herr Bundesminister?

WILDERMUTH, Bundesminister für Wohnungsbau: Ich hätte schon Bedenken dagegen, weil dann einfach der Einheitswert an Stelle des gegenwärtigen gemeinen Wertes eingeschoben wird.

Präsident **Dr. EHARD**: Aber nur dann, wenn der gemeine Wert vom 18. Oktober 1936 nicht feststellbar ist!

WILDERMUTH, Bundesminister für Wohnungsbau: Ja! Es gibt aber einen gemeinen Wert vom heutigen Tage, der feststellbar sein muß, wenn er auch nicht immer leicht zu ermitteln sein wird.

Präsident **Dr. EHARD**: Auf den wird auch exemplifiziert. Ist nämlich der heutige gemeine Wert niedriger als der Einheitswert, der dann besteht, so darf die Entschädigung den derzeitigen gemeinen Wert nicht übersteigen. Es ist also an sich, wenn man damit einverstanden ist, grundsätzlich alles getroffen. Es ist zunächst auf den gemeinen Wert vom 18. Oktober 1936 abgestellt. Ist er nicht feststellbar, wird auf den Einheitswert zurückgegriffen, und zwar den Einheitswert, wie er heute ist.

WILDERMUTH, Bundesminister für Wohnungsbau: Ich glaube, hier liegt ein Irrtum meinerseits vor. Vielleicht wäre es möglich, die Fassung ohne das Datum des 18. Oktober 1936 zu verabschieden.

(A) **Dr. WANDERSLEB**, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungsbau: Ich möchte noch einem Bedenken Ausdruck geben. Der **Einheitswert**, meine Herren, kann doch jederzeit auf Antrag des Eigentümers um ein Mehrfaches heraufgesetzt werden. Die Steuerbehörde kennt ja nur einen Pauschalsteuerbegriff und geht munter darauf ein. Sie weiß nichts von den hinterhältigen Absichten des Mannes. Der Einheitswert wird z. B. auf das Dreifache festgesetzt. Dadurch wird der gemeine Wert zwar noch nicht grundlegend geändert, aber immerhin, beeinflusst kann er werden. Wenn nun der Mann verkaufen will und sagt: „Mein Grundstück hat einen neuen Einheitswert in der und der Höhe“, dann kann damit der gemeine Wert nennenswert beeinflusst werden. Also werden die Grundstückspreise weiter steigen. Aber dann soll man den § 35 nehmen. Das ist dann wenigstens insofern objektiv, als der gemeine Wert nicht mehr vom Eigentümer beeinflusst werden kann. Sonst gilt eben der gemeine Wert. Das ergibt sich ja aus der allgemeinen Linie.

Präsident **Dr. EHARD**: Aber wenn einer die Festsetzung des Einheitswertes zu dem Zweck betreibt, mehr Geld zu bekommen, warum soll man ihm nicht den Spaß lassen, da er dann auch mehr Steuern zahlen muß und der Nachfolger auch wieder? Dagegen hätte ich eigentlich keine rechtlichen Bedenken. Er wird es sehr bald aufgeben, und der Erwerber wird sich die Finger daran verbrennen. Er muß sich eben den Einheitswert einmal geben lassen!

Ich darf aber nun, damit wir vorwärts kommen, darüber abstimmen lassen, ob der hessische Antrag, § 7 Abs. 1 und 2 des Regierungsentwurfs durch diese 4 Absätze zu ersetzen, übernommen wird, wobei in Abs. 1 des hessischen Antrags hinter den Worten „unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit“ noch eingefügt werden soll „insbesondere an der Förderung des Wohnungsbaues“ und in Abs. 3 der Stichtag „1. Januar 1935“ wegfallen soll.

Wer den hessischen Antrag in dieser Form übernehmen will, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Enthaltung
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **Dr. EHARD**: Baden hat sich der Stimme enthalten. Dadurch ist das Stimmenverhältnis 20:20. Der Antrag ist also **abgelehnt**.

Nun bleibt noch übrig, über den Antrag des Wohnungsausschusses zu § 7 Abs. 1 abzustimmen.

Dr. SÜSTERHENN (Rheinland-Pfalz): Ich möchte anregen, über diesen Antrag nach Sätzen abstimmen zu lassen, weil der erste Satz praktisch dem

Antrag des Rechtsausschusses entspricht. Dann kann, wer darüber hinausgehen will, sich entsprechend entscheiden. (C)

Präsident **Dr. EHARD**: Das wäre also zunächst der Antrag des Wohnungsausschusses bis dahin, wo es heißt „insbesondere an der Förderung des Wohnungsbaues und der Beteiligten festzusetzen“. Wer ist dafür, daß § 7 Abs. 1 Satz 1 in dieser Formulierung übernommen wird? — Wird gegen diese Formulierung ein Widerspruch eingelegt? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich also annehmen, daß § 7 Abs. 1 Satz 1 zunächst nach dem Vorschlag des Wohnungsausschusses übernommen wird.

Jetzt müssen wir über die beiden nächsten Sätze abstimmen:

Dabei ist vom Einheitswert auszugehen. Die Entschädigung darf nicht höher sein als der Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu erzielen wäre (gemeiner Wert) oder als der gesetzlich zulässige Preis, wenn dieser niedriger als der gemeine Wert ist.

Der Rechtsausschuß schlägt vor, diese Sätze nicht zu übernehmen. Wer dafür ist, daß sie übernommen werden, der möge mit Ja, sonst mit Nein stimmen. Wir werden darüber abstimmen müssen, weil die Meinungen in diesem Falle auseinandergehen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

(D)

Präsident **Dr. EHARD**: 24 Ja, 19 Nein! Damit ist also § 7 Abs. 1 in der Formulierung des Wohnungsausschusses angenommen.

Jetzt § 7 Abs. 2 nach dem Vorschlag des Wohnungsausschusses! Wird er übernommen, oder wird Widerspruch dagegen erhoben? — Dann darf ich annehmen, daß er übernommen wird.

Nun kommt § 7 Abs. 3, wiederum Vorschlag des Wohnungsausschusses (Seite 9 der Zusammenstellung). — Ebenfalls angenommen.

§ 7 Abs. 5! Der Wohnungsausschuß will den ganzen Absatz 5 der Regierungsvorlage streichen. Abs. 5 hat folgenden Wortlaut:

Wird eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld selbständig enteignet, so ist die Entschädigung nach dem Betrage des dem Entschädigungsberechtigten zustehenden Rechts festzusetzen.

Der Rechtsausschuß beantragt Beibehaltung der Regierungsvorlage, will also mit anderen Worten keine Änderung. Demnach handelt es sich nur darum, ob der Absatz gestrichen werden soll oder nicht. Wer ist für die Streichung? — Wird der Antrag unterstützt? — Das sind also Nordrhein-Westfalen und Hamburg. Sonst jemand? — Noch Niedersachsen, wenn ich recht sehe. Das sind bisher 13 Stimmen dagegen. Müssen wir abstimmen lassen? — Somit ist dieser Streichungsantrag **abgelehnt**.

(A) Nun müssen wir zu § 6 Abs. 4 zurückkehren. Der **Rechtsausschuß** beantragt, die Worte „auf dem Kapitalmarkt“ und das Wort „Nominal“ bei „Nominalzinsfuß“ zu streichen, also einfach „Zinsfuß“ zu sagen. Dagegen wird wohl keine Erinnerung zu erheben sein. —

§ 8! Hier haben wir den **Vorschlag des Rechtsausschusses**, in Abs. 1 die Worte „wenn und“ zu streichen.

(Dr. Nevermann: Und den **Antrag des Wohnungsausschusses**, die Worte „in seinem Erwerb“ zu streichen!)

— Ja, das betrifft § 8 Abs. 1 Buchst. a. Wird gegen diese beiden Vorschläge eine Erinnerung erhoben? **Beide Anträge** sind also angenommen.

Abs. 2 will der Rechtsausschuß streichen, „da bereits nach § 6 Abs. 2 Satz 2 übernommen“.

Dr. NEVERMANN (Hamburg): In § 6 steht tatsächlich diese Vorschrift, daß also Verteilsausgleichungen erfolgen. Aber es ist in § 6 im Grunde von der eigentlichen Enteignung die Rede, davon, daß dabei der Vorteilsausgleich stattfindet. In § 8 ist von den sogenannten anderen Vermögensvorteilen die Rede. Es heißt da: „Wegen anderer durch die Enteignung eintretender Vermögensnachteile usw.“. Deswegen ist doch zu überlegen, ob man das hier nicht noch einmal sagt. Sonst könnte man per argumentum e contrario auf den Gedanken kommen, daß bei anderen Vermögensvorteilen kein Vorteilsausgleich stattfinden soll.

Präsident **Dr. EHARD**: Das ist aber genau dasselbe. Sie meinen nur die Entschädigung für andere Vermögensnachteile (§ 6 Abs. 2). Wir haben zu § 6 folgende allgemeine Formulierung angenommen:

(B) Entschädigung kann verlangen, wer in seinem Recht durch die Enteignung beeinträchtigt wird. Vermögensvorteile, die dem Entschädigungsberechtigten infolge der Enteignung entstehen, sind bei der Festsetzung der Entschädigung zu berücksichtigen.

Darüber brauchen wir uns eigentlich den Kopf nicht zu zerbrechen. Passieren kann dabei nichts. Ich wäre aber auch der Meinung, daß § 8 Abs. 2 überflüssig ist. Wird gewünscht, daß darüber abgestimmt wird?

(Zurufe: Nein!)

Dann ist so beschlossen. Wir können die Frage ruhig offen lassen.

Es folgt § 9. Hier sind nach dem Antrag des Wohnungsausschusses nur die Worte „gemäß § 25“ in Abs. 1 zu streichen. Es soll also lediglich heißen: „... soweit nicht die Rechte aufrechterhalten werden“.

(Dr. Nevermann: Weil der Paragraph nach der Vorstellung des Wohnungsausschusses wegfällt!)

WILDERMUTH, Bundesminister für Wohnungsbau: Ich bitte, die **Entscheidung zurückzustellen**, bis die Entscheidung über die Verfahrensvorschriften getroffen ist.

(Zustimmung.)

Präsident **Dr. EHARD**: Schön!

Dann kommt § 10 Abs. 1. Da soll es nach dem Vorschlag des Wohnungsausschusses heißen:

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, wird die Entschädigung in Geld festgesetzt.

Die Entschädigung kann in wiederkehrenden Leistungen oder in Teilzahlungen festgesetzt werden, wenn diese Art der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Beteiligten billig ist. Für Erbbaurechte, die im Wege der Enteignung begründet werden, kann die Entschädigung durch einen Erbbauzins festgesetzt werden, wenn diese Art der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Beteiligten billig ist. Auf Antrag muß bestimmt werden, daß die später fällig werdenden Teilzahlungen durch eine sichere Hypothek oder Grundschuld an einem inländischen Grundstück gesichert werden.

Der Rechtsausschuß möchte die Regierungsvorlage beibehalten. Er wünscht nur in Abs. 2 zwei Zusätze einzufügen. Es soll nämlich heißen:

a) Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung in denjenigen Fällen, in denen der durch die Enteignung Begünstigte eine Privatperson ist, sofern für deren Verpflichtungen eine Gemeinde selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt.

b) Die Hansestadt Hamburg gilt für die Anwendung des Absatzes 2 als Gemeinde.

Ich glaube, wir müssen zunächst einmal über den Vorschlag des Wohnungsausschusses abstimmen.

WILDERMUTH, Bundesminister für Wohnungsbau: Ich würde bitten, dem Vorschlag des Rechtsausschusses beizutreten. Die Fassung, die der Wohnungsausschuß gewählt hat, scheint mir für den Enteignenden zu unübersichtlich zu sein. Die Regierungsvorlage hat vorgesehen — und der Rechtsausschuß schließt sich dem an —, daß grundsätzlich, wenn zugunsten einer Privatperson enteignet wird, eine Zahlung in Raten nur in gegenseitigem Einverständnis erfolgen kann. Lediglich die Gemeinden sollen das **Privileg der Ratenzahlung** haben. Ich glaube, das hat seinen guten Grund. Man braucht für den Privaten oder das Wohnungsunternehmen, die bauen wollen und die ihren Bauplatz bezahlen müssen, die Ratenzahlung nicht einzuführen, zumal die dingliche Sicherung ganz hinten am Schornstein steht.

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Es besteht tatsächlich ein sehr wichtiger Unterschied zwischen der Regierungsvorlage und dem Vorschlag des Wohnungsausschusses. Der Wohnungsausschuß ist zu seinem Vorschlag gekommen — daß also auch **wiederkehrende Leistungen** angenommen werden müssen, wenn der Enteignete nicht damit einverstanden ist —, weil sonst viele Vorschriften der Aufbaugesetze der Länder überholt sein würden. Wir sind der Auffassung: da die Gemeinden selbst nur sehr selten unmittelbar Wohnungsbau betreiben, sondern meistens durch städtische Gesellschaften bauen, muß auch für solche Fälle die Möglichkeit der wiederkehrenden Leistungen gegeben sein. Sonst käme man mit diesem Gesetz nicht zurecht.

Präsident **Dr. EHARD**: Dann muß ich also darüber abstimmen lassen, ob dem **Antrag des Wohnungsausschusses** zugestimmt wird. Die Formulierung des Wohnungsausschusses soll an die Stelle des § 10 treten. Wer für diese Änderung im Sinne des Antrages des Wohnungsausschusses ist, den bitte ich, mit Ja, sonst mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

A)	Berlin	Nicht vertr.
	Baden	Nicht vertr.
	Bayern	Ja
	Bremen	Nein
	Hamburg	Ja
	Hessen	Ja
	Niedersachsen	Ja
	Nordrhein-Westfalen	Ja
	Rheinland-Pfalz	Nein
	Schleswig-Holstein	Nein
	Württemberg-Baden	Ja
	Württemberg-Hohenzollern	Nein

statt Geld Land anbieten wollen, wenn sie es haben. Ich bin der Auffassung, daß die Interessen des Eigentümers, die bei diesem Vorgehen natürlich erwogen werden sollen, durch die Fassung des Wohnungsausschusses Berücksichtigung finden, weil man ja billigerweise die Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten abwägen soll.

Aus dem gleichen Grunde bitte ich auch, den zweiten Satz der Fassung des Agrarausschusses abzulehnen; denn wenn wirklich eine billige Abwägung erfolgt, kann natürlich ein agrarisch genutztes Land nicht enteignet werden, falls der Eigentümer dadurch um seine Existenz gebracht wird.

Präsident Dr. EHARD: Eine entsprechende gerechte Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten wird auch im Antrag des Wohnungsausschusses verlangt. In der Regierungsvorlage wird gleichfalls gesagt, daß die „mangelnde Bereitschaft des entschädigungsberechtigten Eigentümers“ unter Umständen übersprungen werden kann, auch gegen seinen Willen. Das wird zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber es ergibt sich aus der Möglichkeit, die Interessen gegeneinander abzuwägen. Ich glaube aber, so kommen wir nicht weiter. Nachdem der Antrag gestellt ist, darf ich noch einmal fragen: wer ist für den Änderungsvorschlag des Wohnungsausschusses zu § 11 Abs. 1? Wird er übernommen, oder wird gegen die Übernahme in dieser Form Einspruch eingelegt?

(Dr. Spiecker: Wir sind für den Vorschlag des Agrarausschusses! — Wirsching: Wir sind für die Formulierung des Wohnungsausschusses!)

Dann müssen wir abstimmen. Satz 1 stimmt ja in den Vorschlägen des Wohnungsausschusses und des Agrarausschusses genau überein, so daß wir uns, glaube ich, die Abstimmung sparen könnten. **Satz 1 wird also übernommen.**

Jetzt müssen wir uns noch darüber schlüssig machen, ob der **Zusatz des Agrarausschusses** „Unter der gleichen Voraussetzung muß die Entschädigung in Land gewährt werden, wenn nach Feststellung . . .“ mitübernommen werden soll. Wer ist dafür, daß dieser Zusatz übernommen wird?

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertr.
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nicht vertr.
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident Dr. EHARD: Mit 21 gegen 19 Stimmen **angenommen.**

Dann kommt § 11 Abs. 3, **Vorschlag des Wohnungsausschusses.** Wird dagegen etwas eingewendet? — Ich darf annehmen, daß er **übernommen** wird.

§ 11 Abs. 4! Dazu schlägt der **Rechtsausschuß** eine **Änderung** vor.

(Dr. Nevermann: Keine Bedenken!)

Das ist wohl keine sachlich wesentliche Änderung. **Angenommen!**

Präsident Dr. EHARD: Mit 26 gegen 14 Stimmen ist diese **Formulierung angenommen.** Damit ist der andere Antrag wohl gegenstandslos.

Jetzt kommt § 11 Abs. 1. Hierzu liegt ein Vorschlag des Wohnungsausschusses vor:

Die Entschädigung kann ganz oder teilweise in Land geleistet werden, wenn diese Art der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten billig ist.

Der Agrarausschuß möchte eine andere Formulierung:

Die Entschädigung kann ganz oder teilweise in Land geleistet werden, wenn diese Art der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten billig ist. Unter der gleichen Voraussetzung muß die Entschädigung in Land gewährt werden, wenn nach Feststellung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde durch die Enteignung der Bestand eines landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Familienbetriebes gefährdet wird und der Eigentümer die Entschädigung in Land beantragt.

B) In Satz 1 stimmen die beiden Anträge überein. Wird der Antrag in dieser Form übernommen? — Besteht dagegen ein Widerspruch?

WILDERMUTH, Bundesminister für Wohnungsbau: Ich bitte dringend, die Regierungsvorlage beizubehalten. Wir wissen doch alle, daß die Beschaffung von Ersatzland außerordentliche Schwierigkeiten macht und in vielen Fällen nur im Wege der Enteignung vorgenommen werden kann. Die Regierungsvorlage sieht vor, daß Ersatzland nur gestellt werden kann oder soll, „sofern der Entschädigungsberechtigte das in Aussicht genommene Ersatzland anzunehmen bereit ist“. Diese Formulierung scheint mir recht und billig gegenüber dem Eigentümer, aber auch sehr zweckmäßig zu sein. Nach dem Vorschlag des Wohnungsausschusses wie auch nach dem des Agrarausschusses wird grundsätzlich gesagt: die Entschädigung kann auch in Land geleistet werden. Mir scheint es sehr wesentlich zu sein, daß man dem Eigentümer das Vorrecht läßt, zu entscheiden, ob er Geld oder Land haben will. Im Grunde ist das doch auch eine Erleichterung für die Gemeinden, die die Enteignung durchführen.

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Die Fassung des Wohnungsausschusses gibt der Enteignungsbehörde die Möglichkeit, zu sagen: du, Eigentümer, bekommst Geld oder Land!, während nach der Fassung der Regierung der Eigentümer Land abnehmen kann. Da die Gemeinden und die Länder alle Möglichkeiten ausschöpfen müssen, einen **bargelessen Landerwerb** für den Wohnungsbau durchzuführen, muß es in ihre Hand gelegt sein, ob sie

- (A) Dann kommt in diesem Abschnitt noch § 12. Zu § 12 macht der Wohnungsausschuß folgenden Fassungsvorschlag:

Als Ersatzland können Grundstücke enteignet werden, wenn es erforderlich ist, um einem Antrag nach § 11 Abs. 3 zu entsprechen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt folgende Formulierung:

Als Ersatzland können Grundstücke enteignet werden, wenn es erforderlich ist, um einem Antrag nach § 11 Abs. 3 zu entsprechen und die Enteignung von Ersatzland unter gerechter Abwägung aller Interessen der Beteiligten billig ist.

Das brauchen wir aber nicht. Oder brauchen wir es doch? — Ich meine, das brauchen wir nicht, weil ja der erste Absatz des § 11 angenommen worden ist.

(Zustimmung.)

Wir haben also nur darüber abzustimmen, ob wir die vom Wohnungsausschuß vorgeschlagene Fassung übernehmen wollen. Danach sollen also die Abs. 2 und 3 wegfallen. Es soll nur der erste Absatz der Regierungsvorlage bestehen bleiben. Alles andere soll wegfallen, weil Sie das offenbar durch die Interessenabwägung usw. für gedeckt halten. Darüber kann man reden. Also wer ist dafür, daß an Stelle des Regierungsvorschlages zu § 12 der Wohnungsausschußvorschlag, bloß der eine Absatz, übernommen wird? — Wer ist dagegen? — Niemand! Dann darf ich annehmen, daß das so beschlossen ist.

Nun müssen wir noch § 9 Abs. 1 nachholen.

(Dr. Nevermann: § 9 können wir noch nicht erledigen; das kommt später, bei

§ 25!)

- (B) — Ja, das müssen wir noch zurückstellen.

Jetzt kommt der Dritte Abschnitt; das sind die §§ 13 bis 27.

Dr. NEVERMANN (Hamburg), Berichterstatter: Ich darf wohl unterstellen, daß das Problem des Art. 14 GG, der den Rechtszug betrifft, bekannt ist. Der Wiederaufbauausschuß hatte zunächst beschlossen, wie sich das jetzt noch aus der Vorlage auf Seite 14 ergibt, eine **Verfassungsänderung** vorzuschlagen; denn nur wenn der letzte Satz in Art. 14 GG gestrichen wird, kann man einen **einheitlichen Rechtszug bei den Verwaltungsgerichten** in diesen Enteignungssachen schaffen. Nur dann ist es nämlich erlaubt, daß auch die Verwaltungsgerichte über die Höhe der Entschädigung entscheiden. Es waren sich alle darüber einig, auch im Rechtsausschuß, daß im Grunde ein solcher einheitlicher Rechtszug gewählt werden müsse. Aber nach Beratung in den Kabinetten kamen die Ausschüsse zu dem Ergebnis, daß man jetzt eine solche Einzeländerung des Art. 14 GG nicht durchsetzen könne und daß es auch nicht opportun sei, nur diese eine Bestimmung zu ändern. Daher hat der Wiederaufbauausschuß den Vorschlag auf Seite 14 mit dem einheitlichen Rechtszug bei den Verwaltungsgerichten später fallen lassen. Insofern muß ich also das Protokoll berichtigen. In einer Abstimmung, bei der der Ausschuß nicht mehr voll besetzt war, entschied sich die Mehrheit dann auch gegen die Baulandkammern, die im Entwurf der Regierung vorgesehen sind.

Die Situation, meine Herren, ist nun folgende. Wenn wir die **Vorschriften über das Verfahren** restlos streichen würden, würde kein Land die

Möglichkeit haben, einen einheitlichen Rechtszug etwa in der Form einer Baulandkammer herzustellen. Ich bin deswegen der Auffassung, wir sollten bei der augenblicklichen Lage alle Vorschriften wegfallen lassen, die das Verfahren bei den Enteignungsbehörden betreffen; denn was auf diesem Gebiet etwa an Beschleunigungsmaßnahmen durchgeführt werden müßte, können die Länder durchführen. Es ist überdies im Rechtsausschuß betont worden, daß auch verfassungsmäßige Bedenken dagegen bestehen, das Verfahren in diesem Gesetz des Bundes zu regeln. Ich wäre aber der Auffassung, daß wir eine **besondere Bestimmung einfügen** sollten, die dem § 30 der Regierungsvorlage entspricht, daß wir also zwar auf Vorschriften für die Enteignungsbehörden verzichten, wohl aber in diesem Gesetz die Baulandkammern schaffen. Nach eingehender Überlegung bin ich zu dem Ergebnis gekommen, daß doch der einheitliche Rechtszug, wenn auch nicht beim Verwaltungsgericht, so doch beim Landgericht, aber in der Form der Baulandkammer, bei der auch Verwaltungsrichter beteiligt sind, eine Erleichterung für uns bringen würde.

Ich glaube, ich sollte zu diesem Punkt nichts weiter sagen, sondern nur die drei Möglichkeiten herausstellen. Entweder wir kehren zurück zu den gesamten Verfahrensvorschriften auch für die Enteignungsbehörden, oder wir verzichten auf alle Verfahrensvorschriften auch in bezug auf den Rechtszug — dann würde es bei getrennten Rechtsmittelzügen in den Ländern bleiben —, oder wir verzichten zwar auf Verfahrensvorschriften für die Enteignungsbehörden, kehren aber zurück zu dem § 30 des Regierungsentwurfs, der dann § 13 würde. Diesen letzteren Antrag stelle ich für das Land Hamburg.

Präsident Dr. EHARD: Sie würden also den § 30 grundsätzlich vorziehen und im übrigen auf Verfahrensvorschriften verzichten?

(Dr. Nevermann: Ja!)

WILDERMUTH, Bundesminister für Wohnungsbau: Meine Herren! Herr Kollege Nevermann hat ja schon vorhin bei seiner Begründung zum ganzen Gesetz bzw. bei der Einführung in die Diskussion hervorgehoben, daß das Gesetz seine Existenz dem Umstande verdankt, daß in den Ländern mit den bisherigen Wiederaufbau- oder entsprechenden Gesetzen nicht weiterzukommen ist, weil die entsprechenden Enteignungsvorschriften fehlen. Die Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot, die wir einmal gehabt haben, ist durch das Grundgesetz ausgeschieden worden. Es besteht auch hier im Hause nach den Ausführungen, die Herr Kollege Nevermann eben gemacht hat, durchaus Einverständnis darüber, daß man nicht aus diesem Anlaß, wie es in einem Beschluß des Bundesrates einmal angedeutet war, das Grundgesetz ändern soll. Wenn wir uns aber mit dem Zustand, wie ihn das Grundgesetz geschaffen hat, abzufinden haben und das erreichen wollen, was wir erreichen müssen, dann müssen wir einen **Rechtsgang** vor den ordentlichen Gerichten schaffen, in dem so kurz und so knapp wie möglich entschieden wird. Dem scheint Herr Kollege Nevermann zuzustimmen. Ich weiß nicht, ob sich dagegen nachher Widerspruch erheben wird; im gegenwärtigen Augenblick brauche ich dazu nichts zu sagen.

2) Aber nun sind vom Wohnungsausschuß die sämtlichen **Verfahrensvorschriften** für die Enteignung gestrichen worden mit der Begründung, sie könnten den Ländern überlassen werden bzw. die Länder hätten bereits solche Vorschriften. Meine Herren! So geht es nicht! Das ist ein Trugschluß. Die Gesetze der Länder sind außerordentlich verschieden. Sie sind in ihrer Art ausgezeichnet, wie etwa das preußische Gesetz vom Jahre 1875, aber sie sind auf vollkommen andere Verhältnisse zugeschnitten. Sie sind zugeschnitten auf Eisenbahnen, auf Kanalbauten und schließlich auf Exerzierplätze und Truppenübungsplätze. Auf den Wohnungsbau hat man das sehr scharfe Enteignungsmittel, das man nach der Behebungsverordnung hatte, nicht angewandt, und damals ist das ja auch gegangen. Wenn wir Verfahrensvorschriften vorgeschlagen haben, so deswegen, um das Enteignungsverfahren nun auf den Wohnungsbau auszurichten und es auch mit den nötigen Rechtsschutzmitteln so schnell wie möglich durchführen zu lassen. Ich meine, daß die Länder, ohne daß der Ländersouveränität ein Stein aus der Krone fällt, auf diesen wohl durchdachten Vorschlag eingehen können. Über die zuständigen Behörden läßt sich reden. Der Regierungsentwurf hat vorgesehen, daß es eine obere Bundesbehörde sein müsse; d. h. man hat bewußt die Durchführung des Enteignungsverfahrens nicht den Gemeinden überlassen. Ich glaube, daß alle Herren, die mit dem Wohnungsbau zu tun haben, damit durchaus einverstanden sind. Die Gemeinde ist mit ihrer Verflechtung der Interessen — ich will mich einmal vorsichtig ausdrücken — nicht geeignet, Enteignungsverfahren durchzuführen. In der Regel geschieht gar nichts, und wenn etwas geschieht, geschieht es beim Fal-schen.

Die Verfahrensvorschriften sind eine Auswirkung des Bundestagsbeschlusses. Sie sind geschmeidiger als die meisten landesrechtlichen Vorschriften, die aus einer ganz anderen Rechtsperiode stammen. Sie fassen das Verfahren sehr straff zusammen, bis zur Entscheidung über die Enteignung, die nun auch bei der Verwaltungsbehörde bleiben muß, und es ist in diesem Verfahren dann logisch, daß die Anfechtung der Entscheidung den ordentlichen Rechtsweg vor die neu zu schaffende Baulandkammer geht. Deswegen bitte ich, Abschnitt 3 und Abschnitt 4 der Regierungsvorlage beizubehalten. Wir würden sonst vermutlich den Zweck, der mit diesem Gesetz erreicht werden soll, nämlich bauen zu können und vor allem den Wiederaufbau durchzuführen, nicht erreichen.

Präsident Dr. EHARD: Ja, meine Herren, nun haben wir also folgende Möglichkeiten: entweder das Verfahren vor der Enteignungsbehörde (§§ 13 bis 44) unverändert beizubehalten, oder diese Bestimmungen ganz zu streichen und alles den Ländern zu überlassen, oder aber sie bis auf die Vorschriften des § 30 zu streichen. Ich glaube, es ist am einfachsten, wenn wir uns zunächst einmal darüber schlüssig machen, ob die Regierungsvorlage erhalten bleiben soll; denn damit hätten wir unter Umständen alle anderen Anträge erledigt. Wir stimmen also darüber ab, ob die **Regierungsvorlage über die Verfahrensvorschriften** bestehen bleiben soll. Wer dafür ist, stimmt mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertr. (C)
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident Dr. EHARD: Mit 39 gegen 4 Stimmen ist also beschlossen, daß die **Regierungsvorlage nicht aufrechterhalten** werden soll.

Jetzt könnten wir uns zweitens darüber schlüssig werden, ob diese ganzen Vorschriften über das **Enteignungsverfahren den Ländern überlassen** bleiben sollen. Das wäre die zweite Alternative. Ich meine, so kommen wir am weitesten. Wer also dafür ist, daß das Enteignungsverfahren grundsätzlich den Ländern überlassen bleibt, stimmt mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertr.
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nicht vertr.
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident Dr. EHARD: 39 Jastimmen! Also soll das **Enteignungsverfahren den Ländern überlassen** bleiben. Damit hätten wir, glaube ich, die Abstimmung erledigt.

WILDERMUTH, Bundesminister für Wohnungsbau: Jetzt kommt der Antrag des Herrn Nevermann!

Präsident Dr. EHARD: Da handelt es sich also um die Übernahme des § 30, der die Bildung von Kammern für Baulandsachen vorsieht. Soll dieser Antrag, wonach also § 30 vorgezogen werden soll, angenommen werden?

(Dr. Nevermann: Weil das nämlich die Länder nicht können, weil das landesrechtlich nicht möglich ist!)

Mit anderen Worten: soll der Einfachheit halber § 30 übernommen und als § 13 eingeschaltet werden? Es geht also um die Kammern für Baulandsachen, die Möglichkeit der Schaffung von Baulandkammern. Herr Bürgermeister Dr. Nevermann hat ja vorgeschlagen, daß alles den Ländern überlassen bleiben und nur diese eine Bestimmung als § 13 herübergenommen werden soll, damit die Möglichkeit der Bildung solcher Kammern besteht. Wir stimmen ab.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertr.
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Nicht vertr.

(A)	Niedersachsen	Nein
	Nordrhein-Westfalen	Nein
	Rheinland-Pfalz	Nein
	Schleswig-Holstein	Nein
	Württemberg-Baden	Nein
	Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **Dr. EHARD**: 33 Neinstimmen, also **abgelehnt**. Das Verfahren bleibt somit den Ländern überlassen.

Jetzt darf ich fragen, Herr Berichterstatter: was ist nun noch ergänzend zu sagen?

Dr. NEVERMANN (Hamburg), Berichterstatter: Nachdem jetzt alle Paragraphen ab § 13 weggefallen sind, ist aus der Zusammenstellung noch herauszuholen der bisherige § 45 der Regierungsvorlage — der jetzt § 13 werden muß — über die Rückenteignung mit einer Formulierung des Wohnungsausschusses, die auch etwas von der Formulierung der Regierungsvorlage abweicht.

Präsident **Dr. EHARD**: Darüber müssen wir nun wieder sprechen. Also Rückenteignung! Da wird vom Wohnungsausschuß eine Formulierung vorgeschlagen, die Sie auf Seite 17 der Zusammenstellung finden und die die Überschrift „Rückgabe“ trägt.

Der Agrarausschuß will eine andere Formulierung, wobei wir wahrscheinlich wieder auf „ein Jahr“ kommen statt „zwei Jahre“, nachdem wir oben ein Jahr genommen haben.

Ich bitte, zunächst darüber abzustimmen, ob § 45 des Regierungsentwurfs in der Formulierung des Wohnungsausschusses übernommen werden soll, wie sie auf Seite 17 der Zusammenstellung unter § 14 steht. Wer für die Formulierung des Wohnungsausschusses ist, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

(B)

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertr.
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nicht vertr.
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **Dr. EHARD**: 39 Ja-Stimmen. Ich darf also annehmen, daß damit der **Antrag des Agrarausschusses gegenstandslos** ist. Über die vom Rechtsausschuß angeregte Formulierung können wir wohl hinweggehen.

Dann käme noch § 46 (Erweiterung des Anwendungsbereichs).

(Dr. Nevermann: Es wird beantragt, ihn zu streichen!)

Der Wohnungsausschuß empfiehlt Streichung. Wird dieser Antrag übernommen? — Wird von irgendeiner Seite Widerspruch dagegen erhoben, daß er übernommen wird? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann darf ich wohl feststellen, daß demgemäß beschlossen ist.

WILDERMUTH, Bundesminister für Wohnungsbau: § 46 ist gerade auf Wunsch einiger Länder entstanden, z. B. auf den Wunsch Niedersachsens wegen Salzgitter, weil dort Verhältnisse vorliegen, die einer Regelung bedürfen. Darüber hinaus mag es im Bundesgebiet noch ein paar andere Stellen dieser Art geben.

Präsident **Dr. EHARD**: Dann darf ich noch einmal fragen: soll der Vorschlag des Wohnungsausschusses, diesen § 46 der Regierungsvorlage zu streichen, übernommen werden, so daß also der § 46 gestrichen wird? — Wer ist dagegen? — Es soll also § 46 gestrichen werden.

(Voigt: Wir sind für Beibehaltung des Paragraphen!)

— Wer ist sonst noch für Beibehaltung? — Dann darf ich annehmen, daß gegen die Stimme Niedersachsens § 46 entsprechend dem Vorschlag des Wohnungsausschusses gestrichen ist.

Jetzt kommt § 47. Da empfiehlt der Wohnungsausschuß, die Abs. 1, 2 und 3 zu streichen.

(Dr. Nevermann: Weil sie das Verfahren betreffen!)

Ich nehme an, daß dagegen kein Widerspruch erfolgt.

Bei Abs. 4 handelt es sich um die kostenfreie Erteilung von Grundbuchauszügen und sonstigen notwendigen Unterlagen, wenn sie von der Enteignungsbehörde verlangt werden.

(Dr. Nevermann: Dieser Abs. 4 wird nunmehr der einzige Absatz des Paragraphen!)

§ 47 Abs. 4 bleibt als einzige Bestimmung dieses Paragraphen aufrechterhalten.

Nun hat der Rechtsausschuß noch beantragt, das Wort „kostenfrei“ durch das Wort „gebührenfrei“ zu ersetzen. Das kann man machen. Der Abs. 4 wird demnach **selbständiger Paragraph**, wobei statt „kostenfrei“ „gebührenfrei“ gesagt wird.

Jetzt kommt § 48, Aufhebung bisheriger Vorschriften.

Der Wohnungsausschuß hat zu Abs. 3 eine Neuformulierung vorgeschlagen, die Sie auf Seite 20 der Zusammenstellung finden. Der Vorschlag des Wohnungsausschusses lautet:

Auf die Enteignung zur Bereitstellung von Gelände für Zwecke der Kleinsiedlung sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden. Sollen Grundstücke, die außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und landwirtschaftlich genutzt werden, enteignet werden, so ist das Benehmen mit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde herbeizuführen. Wird durch die Enteignung der Bestand eines gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Familienbetriebes nach Feststellung der Landwirtschaftsbehörde gefährdet, so soll die Enteignung nur erfolgen, wenn bei einer Abwägung der Belange des Wohnbaues und der Landwirtschaft die Bedürfnisse der Kleinsiedlung eine solche Enteignung zwingend erfordern.

(Dr. Nevermann: Der Agrarausschuß empfiehlt ebenfalls diese Fassung!)

— Und was ist mit dem neuen Vorschlag der Bundesregierung zu § 48 Abs. 3 am Schluß der Zusammenstellung? Diese Neufassung hat folgenden Wortlaut:

Auf die Enteignung zur Bereitstellung von Gelände für Zwecke der Kleinsiedlung sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden. Sol-

(A) len Grundstücke, die außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und landwirtschaftlich genutzt werden, enteignet werden, so ist das Benschmen mit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde herbeizuführen. — Das ist bisher genau dasselbe, was der Wohnungsausschuß beantragt. Jetzt geht es weiter: Wird durch die Enteignung der Bestand eines landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Familienbetriebes nach Feststellung der Landwirtschaftsbehörde gefährdet, so ist die Enteignung nur zulässig, wenn bei Abwägung der Belange des Wohnungsbaues und der Landwirtschaft die Bedürfnisse der Kleinsiedlung eine solche Enteignung zwingend erfordern und wenn Ersatzland nach § 11 zugewiesen wird.

Das ist ein nachträglicher Vorschlag der Bundesregierung. Ich darf zunächst einmal über diese Fassung, die also jetzt die eigentliche Regierungsvorlage ist, abstimmen lassen. Wer ist bereit, diesen neuen Abs. 3 des § 48, wie er auf Seite 20 der Zusammenstellung unten steht, zu übernehmen? Ich bitte, darüber abzustimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertr.
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nicht vertr.
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

(B)

Präsident Dr. EHARD: 24 Ja, 15 Nein; also angenommen.

Jetzt haben wir noch einen Vorschlag zu einem neuen § 17. Ihn brauchen wir aber nach unseren Beschlüssen m. E. nicht mehr.

(Dr. Nevermann: Doch! Er ist nicht für das Verfahren gemeint, sondern für die materiellen Enteignungsvorschriften der Länder!)

— Der Vorschlag des Wohnungsausschusses für diesen neuen § 17 lautet:

(1) Soweit für Einzelfälle die Vorschriften dieses Gesetzes nicht ausreichen, finden die landesrechtlichen Enteignungsvorschriften auch für die Enteignung nach diesem Gesetz Anwendung.

(2) Durch die Vorschriften dieses Gesetzes werden weitergehende landesrechtliche Vorschriften über die Zulässigkeit der Enteignungen nicht berührt. Ebenfalls unberührt bleiben landes- oder ortsrechtliche Vorschriften über die Inanspruchnahme oder Abtretung von Gelände für öffentliche Zwecke.

Ja, Sie haben recht: das betrifft die materiellen Vorschriften! Soll dieser neue § 17, der also die Möglichkeit gibt, weitergehende landesrechtliche Enteignungsvorschriften aufrechtzuerhalten, übernommen werden? Ich nehme an, daß niemand dagegen ist. Dann stelle ich fest, daß so beschlossen ist.

Jetzt darf ich einmal schnell nachprüfen, ob wir noch etwas haben.

(Zuruf: § 9 Abs. 1!)

Jetzt kommt noch § 9.

(Dr. Nevermann: In § 9 Abs. 1 muß jetzt gestrichen werden „gemäß § 25“, weil es den § 25 ja nicht mehr gibt!)

In § 9 Abs. 1 heißt es: „... Entschädigung für das Eigentum am Grundstück (§ 7) angewiesen, soweit nicht die Rechte gemäß § 25 aufrechterhalten werden“. Die Worte „gemäß § 25“ müssen gestrichen werden; das ist richtig.

(Dr. Nevermann: Dann halten wir noch offengelassen § 6 Abs. 3, Seite 7 unten!)

Zu § 6 Abs. 3 hat Hessen einen Antrag gestellt. Hessen will den Absatz überhaupt streichen. Der Wohnungsausschuß dagegen beantragt folgende Fassung:

Für die Bemessung der Entschädigung ist der Zeitpunkt des Enteignungsbescheides maßgebend, in dem die Entscheidung über sie getroffen wird.

ERNST (Nordrhein-Westfalen): Der hessische Antrag zu § 7 ist abgelehnt worden. Damit fällt doch auch der hessische Vorschlag zu § 6 weg; er ist gegenstandslos geworden.

Präsident Dr. EHARD: Sie haben recht! Der hessische Vorschlag ist gegenstandslos, weil da alles unter jetzigen gemeinen Wert und Einheitswert aufgeteilt wird. Dann müssen wir das weglassen.

Zu § 6 Abs. 4 haben wir schon festgestellt, daß das Wort „Nominal“ bei „Nominalzinsfuß“ fallen soll. Ebenso sollen die Worte „auf dem Kapitalmarkt“ gestrichen werden. Es heißt dann also nur: „... mit dem für zuletzt ausgegebene Hypothekenspfandbriefe üblichen Zinsfuß zu verzinsen“.

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Aber bei § 6 Abs. 3 müssen wir doch nun, weil der hessische Antrag nicht zum Zuge gekommen ist, den Vorschlag des Wohnungsausschusses beschließen; denn wir brauchen jetzt einen Zeitpunkt für die Bemessung der Entschädigung.

Präsident Dr. EHARD: Soll der Antrag des Wohnungsausschusses bezüglich des Zeitpunktes übernommen werden? Abs. 3 würde dann heißen:

Für die Bemessung der Entschädigung ist der Zeitpunkt des Enteignungsbescheides maßgebend, in dem die Entscheidung über sie getroffen wird.

Ist jemand dagegen? — Niemand! Also angenommen.

Soweit ich es übersehe, sind wir jetzt damit zu Ende. Herr Bundesminister. Sie möchten noch etwas sagen!

WILDERMUTH, Bundesminister für Wohnungsbau: Darf ich mir zum Schluß noch ein paar Bemerkungen erlauben! Meine sehr geehrten Herren! Ich bin von den Verhandlungen in den Ausschüssen des Bundesrates und auch von den heutigen Beschlüssen tief enttäuscht. Die ganze Vorlage hat den Sinn gehabt, endlich einmal ein Enteignungsverfahren für den Wohnungsbau durchzusetzen, mit dem man Wohnungen bauen und insbesondere die alten Städte wiederaufbauen kann. Ich bin Herrn Bürgermeister Nevermann sehr dankbar dafür, daß er eine Möglichkeit gesucht hat, durch Erhaltung der Baulandkammern diesen Gedanken wenigstens in etwa noch durchzuführen. Ich fürchte, meine Herren, die Resonanz auf diese Beschlüs-

(C)

(D)

(A) se in der Öffentlichkeit wird eine sehr starke werden. Ich selber bin durch Beschluß des Bundestages gezwungen, dem Bundestag ein entsprechendes Gesetz vorzulegen, in dem die Regierungsvorlage im wesentlichen, jedenfalls in einem großen Teil, wieder hergestellt wird. Ich wäre außerordentlich dankbar, wenn der Bundesrat sich entschließen könnte, von vornherein bei den Beratungen des Bundestagsausschusses mitzuarbeiten — der Antrag des Herrn Bürgermeisters Dr. Nevermann bietet dazu vielleicht die Brücke —, um dann doch eine endgültige Fassung zu finden, der auch der Bundesrat seine Zustimmung geben kann.

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich glaube, daß wir die von uns gefaßten Beschlüsse, auch wenn ich in einem Punkt, betreffend die Baulandkammern, in der Minderheit geblieben bin, nicht so auffassen müssen, daß irgendetwas falsch gemacht worden sei. Das Entscheidende zur Beschleunigung des Enteignungsverfahrens muß nämlich bei den Enteignungsbehörden geschehen. Ich bin allerdings der Auffassung, daß, nachdem die Verfahrensvorschriften den Ländern überlassen worden sind, die Länder sich ihre eigenen Verfahrensvorschriften einmal ansehen sollten. Wenn im Bundesgesetz nichts darüber steht, was auf diesem Gebiet zu tun ist, ist ja noch längst nicht gesagt, daß sich die Länder selbst nunmehr darum kümmern, ihre Verfahrensvorschriften zu revidieren, um zu einem schnellen Ergebnis zu kommen. Auch bei den Beratungen des Bundestagsausschusses sollten wir m. E. zum Ausdruck bringen, daß die Länder durchaus in der Lage und auch willens sind, ihre — evtl. etwas veralteten — Verfahrensvorschriften zu revidieren. Wir werden dann abwarten müssen, ob wegen des Rechtsmittelszugs eine Änderung in bezug auf die Baulandkammern vom Bundestag vorgenommen wird.

Präsident Dr. EHARD: Wäre es nicht zweckmäßig, daß der Bundesrat einen oder zwei Vertreter bestimmte, die seinen Standpunkt im Bundestagsausschuß und gegebenenfalls auch im Bundestagsplenum selber darlegen könnten? Wer könnte vorgeschlagen werden?

(Zurufe: Herr Bürgermeister Dr. Nevermann!)
Vielleicht bestimmen wir noch einen Herrn, damit es zwei sind.

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Für den Ausschuß des Bundestages kann ja auch ein Sachbearbeiter eines Landes ernannt werden. Wir haben eine sehr große Hilfe durch Herrn Dr. Ernst von Nordrhein-Westfalen erfahren. Ich möchte vorschlagen — das hat auch der Wiederaufbauausschuß so beschlossen —, daß wenigstens die Ausschusssitzungen auch von Herrn Dr. Ernst wahrgenommen werden können.

Präsident Dr. EHARD: Sind Sie damit einverstanden? — Schön! Dann werden wir es so machen.

Im übrigen darf ich wohl feststellen, daß gegen den Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der Bereitstellung von Bauland keine Einwendungen erhoben werden.

(Allgemeine Zustimmung.)

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Wenn nichts weiter zu besprechen ist, beraume ich die nächste Sitzung des Bundesrates für den 16. März 1951, 13 Uhr an. Also in 14 Tagen werden wir wieder zusammenkommen, es sei denn, daß irgend etwas dazwischen kommt. Dieser Vorbehalt muß ja gemacht werden. Im übrigen danke ich den Herren vielmals für ihre Ausdauer und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung 19.20 Uhr.)